



MICROSITE LEHRER WERDEN

Bewerbung und Einstellung

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung)

Inhaltsverzeichnis

Bewerbung und Einstellung	5
Einstellungschancen	6
Chancenrechner	6
Einstellung in den Schuldienst	8
Allgemeine Informationen	8
Aktueller Prüfungsjahrgang	10
Freie Bewerbung	11
Bewerber mit Festanstellung	11
Wartelistenverfahren	11
Beschäftigungsarten	13
Einstellung im Beamtenverhältnis	13
Supervertrag	15
Unbefristetes Vertragsverhältnis	15
Voraussetzungen für eine Festeinstellung	16
Befristete Anstellungsmöglichkeiten	16
Regionalprämie	18
Prämienregionen	18
Voraussetzungen	30
Fragen und Antworten	30
Weiterführende Informationen	32
Ihr Wechsel nach Bayern	34
Lehreraustauschverfahren	34
Freie Bewerbung	39
Berufsanerkennung	44
Innerdeutsche Lehramtsbefähigungen	44
Ausländische Lehrerberufsqualifikationen	45
Berufssprachliche Unterstützungsangebote	46
Einstellung an Grundschulen	48
Einstellung an Mittelschulen	52
Einstellung an Förderschulen	56
Bayerische Lehrkräfte	56
Bewerber aus anderen Bundesländern	58
Bewerber aus EU-Ländern	62
Spätaussiedler	63

Bewerber aus sog. Drittstaaten	64
Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten	65
Freie Bewerbungen	67
Schulsuche	67
Einstellung an Realschulen	68
Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst	68
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	69
Einstellungsdaten zum September 2025	69
Einstellungsvoraussetzungen	71
Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung	71
Aktueller Prüfungsjahrgang	73
Warteliste	77
Jährliche Bereitschaftserklärung	77
Fragen und Antworten	79
Kontakt	85
Freie Bewerbung	86
Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst	86
Bayerische Bewerber ohne Festanstellung	86
Außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung	87
Bayerische Bewerber mit Festanstellung	88
Außerbayerische Bewerber mit Festanstellung	90
Fragen und Antworten zur Freien Bewerbung	93
Hinweise	96
Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen	99
Fallspezifische Informationen	99
Zu den verschiedenen Online-Anerkennungsverfahren	101
Anprechpartner	101
Einstellung an Gymnasien	103
Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber	103
Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung	106
Berücksichtigung von Erweiterungsfächern	108
Einstellungszahlen	108
Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Einstellung	109
Sonstige Anstellungsmöglichkeiten	113
Einstellungsverfahren im aktuellen Prüfungsjahrgang	115
Warteliste	119
Freie Bewerbung	126
Bewerbungsverfahren	126
FAQs	126
Außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbene Lehramtsbefähigung	131
Allgemeine Hinweise	134
Sonstige Anstellungsmöglichkeiten	135
Sonstige Anstellungsmöglichkeiten	137
Einstellungsmöglichkeiten an anderen Schularten	137

Vertretungskräfte	139
Berufliche Schulen	141
Bayerische Bewerber ohne Festanstellung	141
• Aktueller Jahrgang	141
• freie Bewerbung	144
Außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung	147
• aus einem anderen Bundesland	147
• aus einem anderen EU-Land	152
Bewerber mit Festanstellung	156
• an kommunalen Schulen	157
• an privaten oder kirchlichen Schulen	160
• an Schulen in anderen Bundesländern	164
Gymnasiallehrkräfte	167
Weiterführende Informationen	172
Informationsblatt zum Einstellungsverfahren	173
Datenschutzhinweise	173

Bewerbung und Einstellung

Einstellungschancen

In den nächsten Jahren werden an allen Schularten in Bayern Lehrkräfte benötigt. Durch steigende Schülerzahlen, Zuwanderung und neue Aufgaben im schulischen Kontext (wie z. B. Digitalisierung, neue Fächer und strukturelle Neuerungen) gibt es einen hohen Lehrkräftebedarf.

Ermitteln Sie mit dem Chancenrechner je nach Beginn Ihres Studiums die voraussichtlichen Einstellungschancen in Ihrer zukünftigen Schulart:

Chancenrechner

Studienbeginn

2025 ▼

Schulart

- Grundschule Mittelschule Förderschulen
 Realschule Gymnasium Berufliche Schulen

Im Jahr sind an den bayerischen Ihre Einstellungschancen:

xxx

Für die Realschule finden Sie auch Einstellungsaussichten differenziert nach einzelnen Fächern.

Für das Gymnasium finden Sie auch Einstellungsaussichten differenziert nach einzelnen Fächern.

Ein Studienbeginn für das Lehramt an Grundschulen ab dem Jahr 2023 ist eingeschränkt empfehlenswert. Es bestehen jedoch Einstellungsmöglichkeiten an Mittelschulen oder Förderschulen.

Ein Studienbeginn für das Lehramt an Grundschulen ab dem Jahr 2025 ist nur eingeschränkt empfehlenswert. Bei Bereitschaft für einen Einsatz an Mittelschulen oder Förderschulen sind die Einstellungsaussichten jedoch weiterhin sehr gut.

Weitere Informationen

Ausführliche Hintergründe erläutert die → [Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf](#)

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#prognose-zum-lehrereinstellungsbedarf> des Kultusministeriums, die jährlich aktualisiert und veröffentlicht wird. Dort findet sich darüber hinaus eine → [Übersicht zu den Einstellungsaussichten](#)

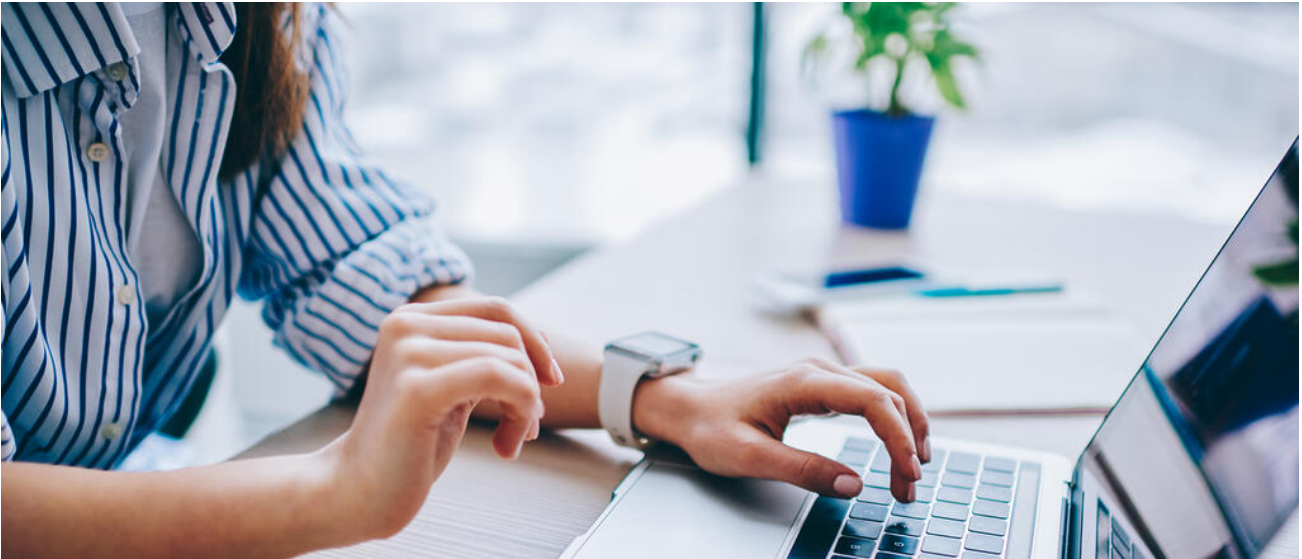
<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#einstellungsaussichten> .

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#einstellungsaussichten> .

Unter → [Bewerbung und Einstellung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> sind weitere Informationen zum Einstellungsverfahren allgemein sowie den Verfahren an den einzelnen Schularten nachzulesen.

Einstellung in den Schuldienst



Bewerbung auf eine Stelle als Lehrkraft in Bayern ©BullRun – stock.adobe.com

Je nachdem, ob Sie dem aktuellen Prüfungsjahrgang angehören, Ihre Zweite Staatsprüfung schon länger zurückliegt oder Sie aktuell in einem anderen Bundesland tätig sind: Auf mehreren Wegen können Sie sich um Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst bewerben.

Hinweise

Die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren unterscheiden sich im Detail für die **verschiedenen Schularten**. Diese Informationen sind für jede Schulart unter [Bewerbung und Einstellung](#) zusammengestellt.

Interessentinnen und Interessenten an einem **Quereinstieg** informieren sich zunächst unter [Quereinstieg und Sondermaßnahmen](#) über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine Bewerbung.

Allgemeine Informationen zu Bewerbung und

Einstellung an staatlichen Schulen in Bayern

Die → [Festeinstellung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/beschaefigungsarten#festeinstellung> in den bayerischen staatlichen Schuldienst erfolgt nach dem **Leistungsprinzip**, d. h. ausschließlich anhand der **Gesamtprüfungsnote** des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Direktbewerbungsverfahren an beruflichen Schulen) erfolgt die Einstellung **zentral** über das Staatsministerium, ggf. unter Beteiligung der Regierungen.

Man unterscheidet im Einstellungsverfahren zwischen

- Bewerberinnen und Bewerbern, die die **Lehramtsausbildung** (insbesondere den Vorbereitungsdienst) **in Bayern** absolviert haben und
- sogenannten **außerbayerischen Bewerberinnen und Bewerbern** mit einer Lehramtsqualifikation

Bayerische Bewerberinnen und Bewerber

- Absolventinnen und Absolventen des bayerischen Vorbereitungsdienstes können sich **direkt im Anschluss an die Zweite Staatsprüfung** um Einstellung bewerben. Es handelt sich dabei um den → [aktuellen Prüfungsjahrgang](#) <https://www.km.bayern.de#aktueller-pruefungsjahrgang> .
- Sollte es für diese Bewerberinnen und Bewerber in einem Jahr keine Einstellungsmöglichkeit geben (z. B. aufgrund einer begrenzten Zahl an Planstellen), können sie in den folgenden 5 Jahren am sog. → [Wartelistenverfahren](#) <https://www.km.bayern.de#wartelistenverfahren> teilnehmen.
- Mit Vorliegen einer Lehramtsbefähigung haben bayerische Bewerberinnen und Bewerber zudem auch jährlich die Möglichkeit, sich im Rahmen der → [Freien Bewerbung](#) <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> um Einstellung zu bemühen.

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber

Als „außerbayerisch“ werden Interessentinnen und Interessenten bezeichnet, die die **Zweite Staatsprüfung nicht in Bayern abgelegt** haben. Hierzu zählen beispielsweise Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes **anderer Bundesländer** sowie Lehrkräfte, die eine Lehramtsbefähigung im (europäischen) **Ausland** erworben haben. In diesen Fällen überprüft das Staatsministerium vor der Einstellung, ob die **vorliegende Lehramtsbefähigung**

für den bayerischen Schuldienst anerkannt werden kann.

Für diesen Personenkreis ist die → [Freie Bewerbung](#)

<https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> möglich.

→ [Ihr Wechsel nach Bayern](#)

Informieren Sie sich über die Anerkennung einer außerbayerischen Lehramtsbefähigung sowie Möglichkeiten, aus anderen Bundesländern nach Bayern zu wechseln.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern>

Interessentinnen und Interessenten an einem Quereinstieg

Falls Sie nicht über einen Lehramtsabschluss verfügen, informieren Sie sich bitte unter

→ [Quereinstieg und Sondermaßnahmen](#)

<https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen> über Ihre Möglichkeiten ins Lehramt in Bayern.

Aktueller Prüfungsjahrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern abgelegt haben und **direkt nach dem Zweiten Staatsexamen** eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben, erhalten alle relevanten Informationen über ihre **Seminarschule**.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt i. d. R. **auf dem Dienstweg**, d. h. über die Seminarschule, und zwar u. a.:

- Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst
- Erhebung von personenbezogenen Daten und
- Ergänzende Informationen zum Lebenslauf

Bitte informieren Sie sich über die genauen Bewerbungsmodalitäten an Ihrer → [Schulart](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> !

Freie Bewerbung

Das Verfahren „Freie Bewerbung“ steht jährlich zum Einstellungstermin September (Schuljahresbeginn) offen für **Bewerberinnen und Bewerber**

- aus anderen Bundesländern,
- dem **Ausland** oder
- **bayerische Absolventinnen und Absolventen ohne Wartelistenberechtigung.**

Freie Bewerber mit Festanstellung

Bewerberinnen und Bewerber, die sich derzeit in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an einer kommunalen oder privaten Schule oder an einer Schule in einem anderen Bundesland befinden, können eine Freie Bewerbung nur unter folgenden Bedingungen anstreben:

- Es liegt eine **Freigabeerklärung** ihres derzeitigen Dienstherrn/Arbeitgebers vor. Diese muss **mindestens bis zum 30. Juni** gültig sein.
- Oder: Das Beschäftigungsverhältnis wurde durch **ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen** (z.B. durch Auflösungsvertrag), rechtzeitig beendet.

→ **Ihr Wechsel nach Bayern**

Für Lehrkräfte anderer Bundesländer oder aus dem (europäischen) Ausland sind unter nachfolgendem Link weitere Informationen für einen Wechsel nach Bayern zusammengestellt.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern>

Wartelistenverfahren

Das Wartelistenverfahren steht allen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche über eine sog. **Wartelistenberechtigung** verfügen.

Alle bayerischen Bewerber, die nicht unmittelbar nach Erwerb der Lehrbefähigung eingestellt werden können, erhalten nach Beendigung des Referendariats automatisch Informationen zum Wartelistenverfahren.

Außerbayerische Bewerber mit einer als gleichwertig anerkannten Lehrbefähigung können nur dann die Wartelistenberechtigung erwerben, wenn ihre erstmalige Bewerbung als Freier Bewerber nicht erfolgreich war und alle Kriterien der Wartelistenberechtigung erfüllt sind.

Folgende Bedingungen müssen für eine Wartelistenberechtigung erfüllt sein:

- Es besteht **keine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst** innerhalb oder außerhalb Bayerns mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.
- Es besteht **weder im öffentlichen noch im privaten Schuldienst ein Beamtenverhältnis** mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.
- Der erstmalige Erwerb der Lehrbefähigung liegt **nicht länger als fünf Jahre** zurück.
- Sowohl die Gesamtprüfungsnote als auch die Note der Zweiten Staatsprüfung sind **nicht schlechter als 3,50**.
- Die Bewerberin oder Bewerber haben bisher noch kein staatliches Einstellungsangebot abgelehnt.

Eine Wartelistenberechtigung alleine kommt noch nicht einer jährlichen Bewerbung um Einstellung gleich. Um im Wartelistenverfahren berücksichtigt zu werden, muss in jedem Jahr, in dem eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst angestrebt wird, die „**jährliche Bereitschaftserklärung**“ abgegeben werden (Stichtag: 30. April).

Weitere Informationen zum Wartelistenverfahren (Platzziffer, Wartelistenbonus, Veröffentlichung der aktuellen Wartelisten) sind auf den Seiten der Schularten unter [→ Bewerbung und Einstellung](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung) <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> bereitgestellt.

Beschäftigungsarten



Der Freistaat Bayern beschäftigt über 100.000 Lehrkräfte ©JenkoAtaman – stock.adobe.com

Im bayerischen (staatlichen) Schuldienst bestehen eine Vielzahl an Beschäftigungsmöglichkeiten: Doch neben der Verbeamtung auf Grundlage einer Planstelle bzw. eines Supervtrags ist auch die Anstellung in einem unbefristeten Vertragsverhältnis oder aber in einer befristeten Tätigkeit möglich.

Die unterschiedlichen Beschäftigungsarten sowie Begrifflichkeiten hinsichtlich der Einstellung in den Staatsdienst werden nachfolgend erläutert.

Schulartsspezifische Details zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sind unter **→ Bewerbung und Einstellung** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> zusammengestellt.

Festeinstellung als Lehrkraft

Für die **Festeinstellung** in den bayerischen staatlichen Schuldienst werden die jährlich benötigten Stellen im Staatshaushalt ermittelt und zur Verfügung gestellt (= Planstellen).

Die Festeinstellung erfolgt grundsätzlich im **Beamtenverhältnis**. Denkbar ist aber auch die vorherige Vergabe eines sog. **Supervertrags** oder eine **unbefristete Anstellung**.

Einstellung im Beamtenverhältnis

Die **Einstellung auf Planstelle** erfolgt grundsätzlich unter Berufung in das **Beamtenverhältnis** (zunächst: Beamter/Beamtin auf Probe; nach Ablauf der Probezeit: Verbeamtung auf Lebenszeit).

Leistungsprinzip/Einstellungsnote

Die Bayerische Verfassung sowie das [Beamtensstatusgesetz](#)

https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_9.html schreiben zwingend vor, dass die **Vergabe öffentlicher Ämter** in der gesamten Staatsverwaltung nach dem **Leistungsprinzip**, d. h. nach der in der Anstellungsprüfung erzielten Note bzw. bei außerbayerischen Bewerberinnen und Bewerbern der festgesetzten Vergleichsnote erfolgen muss. Die Anstellung von Lehrkräften erfolgt demnach **ausschließlich nach der erzielten Note**.

Die **Einstellungsnoten** für das jeweilige Schuljahr ergeben sich durch die Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten mit den vorhandenen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Einstellungsmöglichkeiten wiederum ergeben sich nicht nur durch die ausscheidenden Lehrkräfte (Ruhestände, Entlassungen, etc.), vielmehr sind hierbei auch Veränderungen bei der Beurlaubung und der Teilzeit von bereits dauerhaft im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften zu berücksichtigen, sodass die Einstellungsmöglichkeiten jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Voraussetzungen für die Verbeamtung

Neben den genannten notenmäßigen Voraussetzungen müssen in jedem Fall aber auch die **laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen** für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis gegeben sein:

Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

- für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit uneingeschränkt **gesundheitlich geeignet** ist,
- das **45. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat,
- die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die **freiheitlich demokratische Grundordnung** eintritt,
- Deutsche oder Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, ist und

- die **Voraussetzungen hinsichtlich Eignung, Befähigung und Leistung** erfüllt (z. B. Besitz der nach dem Leistungslaufbahngesetz erforderlichen Vorbildung, Erreichen einer bestimmten Gesamtprüfungsnote). Als Vorbildung ist die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung erforderlich.

Supervertrag

Ein sogenannter „Supervertrag“ ist **ein auf bis zu zwei Jahre** befristeter Arbeitsvertrag mit der **Zusicherung**, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin spätestens nach Ablauf des Zeitvertrags in das **Beamtenverhältnis auf Probe** berufen wird.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss aber bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (siehe oben) erfüllen.

Es besteht **Sozialversicherungspflicht** mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim Wechsel von einem Arbeitsvertrag in das Beamtenverhältnis verbleibt der Bewerber bzw. die Bewerberin am bisherigen Dienstort, es sei denn er kann auf eigenen Wunsch hin im Rahmen der Möglichkeiten (Bedarf am Wunschort, soziale Dringlichkeit) versetzt werden.

Unbefristetes Vertragsverhältnis

Mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit werden die Lehrkräfte eingestellt, welche die **Lehrbefähigung** für das jeweilige Lehramt besitzen, aber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung, der Staatsangehörigkeit oder des Lebensalters **nicht erfüllen** bzw. wenn die zur Verfügung stehenden Planstellen bzw. Superverträge bereits (nach der Gesamtprüfungsnote) vergeben sind. Es ist jedoch weiterhin das Ziel der Staatsregierung, Lehrerinnen und Lehrer in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Es besteht **volle Sozialversicherungspflicht** (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und Beitragspflicht zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nähere Informationen können Sie unter www.vbl.de abrufen.

Bei Lehrkräften, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, jedoch auf Grund der Stellensituation und der Gesamtprüfungsnote lediglich mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag eingestellt werden konnten, wird jährlich **automatisch** im Rahmen der Neueinstellung geprüft, ob eine **Übernahme** in ein günstigeres Beschäftigungsverhältnis

(Planstelle, Arbeitsvertrag mit Zusicherung auf Verbeamtung) möglich ist. Eine erneute Bewerbung um ein günstigeres Beschäftigungsverhältnis ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen für eine Festeinstellung

Für die **Festeinstellung** auf Planstelle kommen grundsätzlich nur Lehrkräfte in Frage, die eine in Bayern anerkannte **Lehramtsbefähigung** für die jeweilige Schulart vorweisen können.

Diese Qualifikation erhalten Lehrkräfte durch

- ein → [Lehramtsstudium und den anschließenden Vorbereitungsdienst](https://www.km.bayern.de/studium-und-vorbereitungsdienst)
<https://www.km.bayern.de/studium-und-vorbereitungsdienst>
- die → [Anerkennung einer Lehramtsqualifikation](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern)
<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern> (z.B. aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland)
- die Teilnahme an einer → [Sondermaßnahme](https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen)
<https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen> .

Informieren Sie sich jetzt über das → [Bewerbungs- und Einstellungsverfahren](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungsverfahren)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungsverfahren> !

Befristete Anstellungsmöglichkeiten als Lehrkraft

Aushilfsnehmer kommen an den bayerischen Schulen bei kurzfristig auftretendem **Vertretungsbedarf sowie zur Unterstützung** zum Einsatz – etwa wenn eine Stammllehrkraft vertreten werden muss, die bspw. wegen längerer Krankheit ausfällt oder sich in Elternzeit befindet.

Sie schließen meist einen **befristeten Vertrag** für die Dauer des Ausfalls der betreffenden Stammllehrkraft oder über einen bestimmten Zeitraum (ggf. auch ein ganzes Schuljahr) ab und sind in der Regel nur an einer Schule tätig. Es sind **verschiedene Tätigkeitsarten** denkbar, beispielsweise

- als **Vertretungslehrkraft** (eigenverantwortliches Unterrichten),
- **Unterstützungskraft** (zur Förderung von Schülerinnen und Schülern beim Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände) oder
- Lehrkraft in einer **Deutschklasse** oder einem **DeutschPlus-Kurs** (Sprachförderklassen).

Informieren Sie sich über aktuelle Stellen oder erfragen Sie Aushilfsbedarfe direkt an Schulen in Ihrer Nähe:



Aushilfsnehmer und Vertretungskräfte

Auf der Webseite des Staatsministeriums finden sich sowohl eine Stellenbörse wie auch die Möglichkeit, sich im Portal für Aushilfsnehmer zu registrieren.

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

Schulsuche:

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Regionalprämie



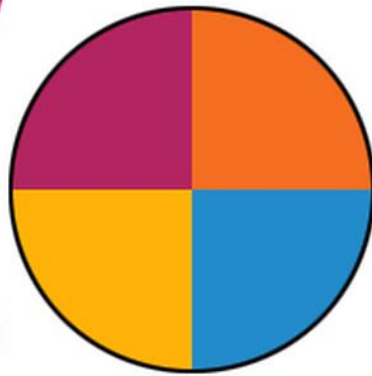
Einmalig 3.000 Euro (brutto) Prämie in ausgewiesenen Regionen bei Neueinstellung oder Versetzung nach Bayern
©schulzfoto – stock.adobe.com

Wenn Sie sich zum Schuljahr 2025/2026 für den bayerischen Schuldienst bewerben und ab September 2025 an einer Schule in einer der ausgewiesenen Regionen mit hohem Lehrkräftebedarf eingesetzt werden, erhalten Sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine einmalige Regionalprämie in Höhe von 3.000 Euro (brutto).

Die Prämienzahlung erhalten Sie, wenn Sie im **Beamtenverhältnis** oder als Tarifbeschäftigte **auf Dauer** beim Freistaat Bayern eingestellt oder **als Beamtinnen oder Beamte** von einem anderen Bundesland nach Bayern versetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Einstellung in einer Bedarfsregion.

Prämienregionen

Grundschule/
Mittelschule



Realschule

Förderschule

Gymnasium



Landkreis Amberg-Sulzbach

Grundschule/Mittelschule

(Lehramtsbefähigung mit Schulpsychologie)

Kreisfreie Stadt Amberg

Grundschule/Mittelschule

(Lehramtsbefähigung mit Schulpsychologie)

Fenster schließen



Landkreis Ansbach

Grundschule/Mittelschule

Gymnasium

Kreisfreie Stadt Ansbach

Grundschule/Mittelschule

Fenster schließen



Landkreis Aschaffenburg

Grundschule/Mittelschule

Förderschule

Realschule *

Gymnasium

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Grundschule/Mittelschule

Förderschule

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlizenzen erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Bad Kissingen

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Bad Tölz- Wolfartshausen

Realschule *

Gymnasium

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche

Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Bayreuth

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Cham

Förderschule

Fenster schließen



Landkreis Coburg

Gymnasium

Kreisfreie Stadt Coburg

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Dachau

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Dillingen an der Donau

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Donau-Ries

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Ebersberg

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Eichstätt

Förderschule

Fenster schließen



Landkreis Erding

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissen-

schaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Fürstentfeldbruck

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Freising

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Günzburg

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Garmisch-

Partenkirchen

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Hof

Grundschule/Mittelschule

Förderschule

Realschule *

Gymnasium

Kreisfreie Stadt Hof

Grundschule/Mittelschule

Förderschule

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Kulmbach

Gymnasium

Fenster schließen



Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Förderschule

Fenster schließen



Landkreis Kronach

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Landshut

Grundschule/Mittelschule

Kreisfreie Stadt Landshut

Grundschule/Mittelschule

Fenster schließen



Landkreis Miesbach

Realschule *

Gymnasium

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Miltenberg

Grundschule/Mittelschule

Förderschule

Realschule *

Gymnasium

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlizenzen erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz

Grundschule/Mittelschule

(Lehramtsbefähigung mit Schulpsychologie)

Fenster schließen



Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Neu-Ulm

Grundschule/Mittelschule

Realschule *

Gymnasium

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Rhön-Grabfeld

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Rosenheim

Realschule *

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Starnberg

Realschule *

* alle Fächerverbindungen mit Ausnahme der Fächerverbindungen Wirtschaftswissenschaften/Geografie, Wirtschaftswissenschaften/Politik und Gesellschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sport männlich, Wirtschaftswissenschaften/Sport weiblich; die Ausnahme gilt auch dann, wenn eine dieser Fächerverbindungen durch ein zusätzliches Fach bzw. mehrere zusätzliche Fächer erweitert oder eine zusätzliche Lehrerlaubnis erworben wurde bzw. mehrere zusätzliche Lehrerlaubnisse erworben wurden

Fenster schließen



Landkreis Tirschenreuth

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Unterallgäu

Gymnasium

Kreisfreie Stadt Memmingen

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Grundschule/Mittelschule

(Lehramtsbefähigung mit Schulpsychologie)

Förderschule

Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz

Grundschule/Mittelschule

(Lehramtsbefähigung mit Schulpsychologie)

Fenster schließen



Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen



Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

Förderschule

Gymnasium

Fenster schließen

Prämien für die **beruflichen Schulen** werden nicht nach Region, sondern nach den Bedarfen an den einzelnen Schulstandorten vergeben (Direktbewerbungsverfahren). Informationen zu offenen Stellen und Prämienmöglichkeiten im Bereich der beruflichen Schulen finden sich in der → [Stellenbörse](https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal) https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal .

Voraussetzungen

Sie erhalten die Regionalprämie, wenn Sie **ab dem Schuljahr 2025/2026**

- beim Freistaat Bayern im Beamten- oder Angestelltenverhältnis auf Dauer eingestellt oder als Beamtin/Beamter aus einem anderen Bundesland nach Bayern versetzt werden und
- einer Schule in einer der ausgewiesenen „Prämienregionen“ bzw. einer der ausgewiesenen beruflichen Schule zugewiesen werden und
- dort auch tatsächlich Unterricht erteilen sowie
- mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind.
- Zudem dürfen Sie im Schuljahr 2024/2025 kein auf Dauer angelegtes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an einer privaten oder kommunalen Schule in Bayern gehabt haben.

Gut zu wissen:

Orts- und familienbezogene Besoldungsbestandteile

Auch wenn in Ihrer Wunschregion derzeit ggf. keine Regionalprämie gezahlt wird, **bewerben Sie sich** gerne trotzdem um eine Stelle als verbeamtete Lehrkraft **und profitieren Sie** – gerade im Ballungsraum München – von → **sehr guten Einstellungschancen**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen> und der [Neuregelung des Orts- und Familienzuschlags](#)

<https://www.lff.bayern.de/media/2xpbjxr3/information-zum-gesetz-zur-neuaustrichtung-orts-und-familienbezogener-besoldungsbestandteile-vom-10032023-135-kb-ofz2023-1.pdf>, die in vielen Fallkonstellationen zu einer spürbaren Steigerung der Besoldung führt!

Umzugskostenvergütung

Es besteht ein besonderes dienstliches Interesse an einer Versetzung aus einem anderen Bundesland nach Bayern. Damit können unabhängig von einem Einsatz in einer „Prämienregion“ und ggf. zusätzlich zur Gewährung einer Regionalprämie **individuell anfallende Umzugskosten** nach den Regelungen des [Bayerischen Umzugkostengesetzes \(BayUKG\)](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUKG-6> **erstattet** werden. Voraussetzung ist eine schriftliche oder elektronische Zusage der Umzugskostenvergütung, die vor Umzugsbeginn erteilt wurde.

Fragen und Antworten

Wann, wie und wohin melde ich meine Bereitschaft zu einem Einsatz in einer Prämienregion?

- Bitte bewerben Sie sich regulär im Rahmen des jeweiligen Bewerbungsverfahrens für die gewünschte(n) Schulart(en). Weiterführende Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie [→ hier](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung) <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> .
- Bitte beachten Sie die jeweiligen Bewerbungsfristen für die verschiedenen Schularten.

Gibt es Regionalprämien auch für Personen im Vorbereitungsdienst oder für befristete Beschäftigungsverhältnisse?

Nein. Die Regionalprämie kann nur für eine zum Schuljahr 2025/2026 **auf Dauer angelegte** Einstellung als Lehrkraft in einer der ausgewiesenen Regionen gewährt werden.

Gibt es Regionalprämien auch, wenn ich mich als bayerische/-r Beamtin/Beamter in eine Prämienregion versetzen lasse?

Nein. Die Regionalprämie kann nur gewährt werden für Neueinstellungen in den bayerischen Staatsdienst oder bei Versetzungen aus einem anderen Bundesland nach Bayern.

Wann wird die Regionalprämie ausgezahlt?

Die Regionalprämie wird i. d. R. vier Monate nach Dienstantritt mit den Bezügen bzw. dem Entgelt überwiesen.

Muss die Regionalprämie versteuert werden?

Ja.

Reduziert sich die Regionalprämie bei Arbeit in Teilzeit?

Nein. Die Regionalprämie beträgt einheitlich einmalig 3.000 Euro (brutto). Voraussetzung ist jedoch eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit.

Muss die Regionalprämie zurückgezahlt werden, wenn man nicht in der jeweiligen Region bleibt?

Abgesehen von wenigen Sonderfällen ist die Regionalprämie zurückzuzahlen, sofern der Dienst an der zugewiesenen Schule vor Ablauf einer **Verweildauer von zwei Schuljahren** beendet wird.

Muss die Regionalprämie zurückgezahlt werden bei Mutterschutz, Elternzeit oder Abordnung?

Nein, die Prämie muss nicht zurückgezahlt werden, wenn man während der zweijährigen Verbleibdauer in Mutterschutz oder Elternzeit geht oder abgeordnet wird.

Kann die Regionalprämie (bei entsprechendem Wechsel zwischen Prämienregionen) auch mehrfach bezogen werden?

Nein, es handelt sich um eine einmalige Prämie. Bei einer Versetzung in eine andere Bedarfsregion vor Ablauf der zweijährigen Verweildauer muss die Prämie aber nicht zurückgezahlt werden.

Weiterführende Informationen



Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie (Regionalprämienrichtlinie – RePrR)

Bisherige Fassung

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2023/208/baymbl-2023-208.pdf>



Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie

Änderung zum Schuljahr 2024/2025

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2024/167/baymbl-2024-167.pdf>



Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie

Änderung zum Schuljahr 2025/2026

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/161/baymbl-2025-161.pdf>

Ihr Wechsel nach Bayern



In Bayern eine (neue) Heimat finden ©engel.ac – stock.adobe.com

Vollständig ausgebildete Lehrkräfte haben mehrere Möglichkeiten, um sich um eine Anstellung im staatlichen Schuldienst in Bayern zu bewerben.

Wenn Sie eine **bayerische oder außerbayerische Lehramtsbefähigung** besitzen und derzeit **in einem anderen Bundesland festangestellt** (verbeamtet oder unbefristet angestellt) sind, gibt es für Sie zwei **Bewerbungsmöglichkeiten für die Übernahme in den bayerischen Staatsdienst**. Um sich über die Bundeslandgrenzen hinweg zu bewerben oder nach Bayern versetzen zu lassen, können Sie entweder als

→ **freie Bewerberin/freier Bewerber** <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> am Einstellungsverfahren für den staatlichen Schuldienst oder am oder am

→ **Lehreraustauschverfahren** <https://www.km.bayern.de#lehreraustauschverfahren> teilnehmen. Beide Möglichkeiten können grundsätzlich parallel genutzt werden.

Lehrkräfte, die derzeit **nicht oder befristet angestellt** sind, sowie Lehrkräfte, die sich derzeit noch **im Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns** befinden, nutzen ebenfalls die → **Freie Bewerbung** <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> (es ist auf geltende Kündigungsfristen zu achten).

Lehreraustauschverfahren

Das **planstellenneutrale Lehreraustauschverfahren** basiert auf Vereinbarungen und Beschlüssen der Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK). Die Prämisse für einen Tausch im Rahmen des planstelleneutralen Lehreraustauschverfahrens ist der

fächerspezifische und regionale Bedarf. Das Verfahren dient **vorrangig** dem Zweck der **Familienzusammenführung**. Können mangels geeigneter Tauschpartner nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erfolgt die Auswahl nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Eignung
- Soziale Situation (vorrangiger Tausch bei Familienzusammenführung mit minderjährigen Kindern)
- Wartezeit

Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Lehrertauschverfahren?

Am Verfahren können grundsätzlich nur Lehrkräfte teilnehmen, die **im staatlichen Schuldienst** eines Landes in einem **Beamtenverhältnis** oder in einem **unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** tätig sind. Beurlaubte Lehrkräfte können nur einbezogen werden, wenn sie mit ihrer Versetzung beim aufnehmenden Dienstherrn den Dienst tatsächlich aktiv aufnehmen.

Weitere notwendige Voraussetzungen:

- Einbeziehung des abgebenden Bundeslandes (**Freigabe**)
- **Anerkennung der Ausbildung** durch das Zielland (Die Prüfung der Anerkennung der Lehrbefähigung erfolgt während des Verfahrens.)

Wie verläuft die Antragstellung, wie ist der zeitliche Ablauf?

Der **Antragsschluss** für einen **Wechsel nach Bayern** ist grundsätzlich der **31. Januar** (d. h. 6 Monate vor Schuljahresbeginn). Der Antrag auf Versetzung/Übernahme ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars **bei Ihrem derzeitigen Dienstherrn** zu stellen. Bitte informieren Sie sich dort über die Modalitäten. Auf der [Seite der Kultusministerkonferenz](#)

<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrkraefteaustausch.html> finden Sie Verlinkungen zu länderspezifischen Informationen und Antragstellung der einzelnen Länder.

Zunächst entscheidet das abgebende Bundesland über die **Freigabe**. Freigegebene Anträge werden dann nach Bayern weitergereicht und geprüft. Bei der Prüfung spielen neben der Anerkennung der Lehramtsqualifikation auch die sozialen Hintergründe sowie die Einsatzmöglichkeiten der Lehrkraft (Schulart, Zielregion usw.) eine Rolle.

Die **Tauschverhandlungen** zwischen den Bundesländern finden **im Frühjahr** (zwischen Mitte März und Mitte April) statt. Daran anschließend werden die Antragsteller zeitnah vom Herkunftsland über das Ergebnis der Verhandlungen informiert. Bitte sehen Sie deshalb von individuellen Nachfragen zum derzeitigen Stand Ihres Antrages ab.

Das aufnehmende Land erwartet, dass Sie Ihren **Dienst** im Falle eines Wechsels **zu Beginn** des entsprechenden Schuljahres (1. August) tatsächlich **aktiv aufnehmen**. Mit Abgabe des Versetzungsantrags erklären Sie sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Welche Chancen habe ich beim Lehreraustauschverfahren?

Das Tauschverfahren wird „**planstellenneutral**“ durchgeführt, d. h. die jeweilige Anzahl der aus Bayern abgegebenen bzw. nach Bayern aufgenommenen Lehrkräfte muss ausgeglichen sein. Diese Zahlen können je nach Land sehr unterschiedlich sein. Bei der Bearbeitung haben Fälle mit sozialer Dringlichkeit (Familienzusammenführung u. ä.) Vorrang. Dennoch kann es auch in diesen Fällen zu Wartezeiten kommen.

Mögliche Gründe für einen erfolglosen Tauschantrag:

- keine Freigabe des abgebenden Dienstherrn/Landes
- unausgeglichene Antragszahlen bei Herkunfts- und Zielland
- kein (fächerspezifischer) Bedarf an den gewünschten Einsatzorten und/oder mit dem gewünschten Arbeitszeitmaß

Falls dem Antrag auf Versetzung nicht entsprochen werden kann und der Versetzungswunsch aufrechterhalten wird, so muss der Antrag zum nächsten Termin erneut gestellt werden.

Wer kann am Lehreraustauschverfahren nicht teilnehmen?

- Studienreferendarinnen und -referendare aus einem anderen Bundesland
- Lehrkräfte, die **befristet** im Dienst eines Bundeslandes stehen.
- Lehrkräfte, **die bei kommunalen Dienstherrn** beschäftigt sind.
- staatliche Lehrkräfte, die **zu einem kommunalen Dienstherrn** (z. B. Stadt München) wechseln wollen.

Diese Personen nehmen ausschließlich am regulären Einstellungsverfahren im Rahmen der

→ **Freien Bewerbung** <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> teil.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

Der **Dienstantritt** bei Versetzung erfolgt offiziell am 1. August des jeweiligen Jahres.

Die **persönliche Besoldung oder Vergütung** im aufnehmenden Bundesland kann sich aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsgesetze und Tarifverträge in den Bundesländern vom bisherigen Verdienst unterscheiden. Grundsätzlich erfolgt die Übernahme beim Lehreraustauschverfahren im Eingangsamt der jeweiligen Schulart. Ob eine Übernahme auch in einem anderen Amt als dem Eingangsamt erfolgen kann, wird im Einzelfall geprüft.

Die Besetzung von **Funktionsstellen** in Bayern erfolgt im Wege der Ausschreibung und nicht über das planstellenneutrale Lehreraustauschverfahren. Grundsätzlich kann man im planstellenneutralen Lehreraustauschverfahren nur in der Tätigkeit als Lehrkraft nach Bayern wechseln.

Lebenszeitverbeamtungen werden übernommen, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei beamteten Bewerbern, die **das 45. aber noch nicht das 55. Lebensjahr** zum Übernahmezeitpunkt bereits vollendet haben, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Übernahme im Beamtenverhältnis oder im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis möglich ist.



Hinweis

zur Übernahme von Bewerbern im Lehreraustauschverfahren in den bayerischen Schuldienst nach Vollendung des 45. Lebensjahres
/download/4-24-01/hinweis_zu_art_48_bayho_2018.jpg

Im Anschluss an eine Versetzung überweist das abgebende Land bei beamteten Lehrkräften auf Grundlage des **Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags** an das aufnehmende Land eine Abfindungszahlung, deren Höhe nach festgelegten Kriterien, wie beispielsweise der Dienstzeit, errechnet wird. (Das aufnehmende Land ist damit später allein für die Pensionslasten zuständig.)

Sie möchten von Bayern in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland wechseln?

Das Online-Formular ermöglicht Ihnen die Teilnahme am planstellenneutralen Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und wird

jeweils ab Oktober freigeschaltet. Hierbei können Sie eine Übernahme in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes beantragen und Ihre persönlichen Gründe für den Versetzungsantrag darlegen. In dem Online-Antrag sind Hilfefunktionen hinterlegt, die Ihnen das korrekte Ausfüllen des Antrags erleichtern sollen. Füllen Sie alle Felder vollständig aus, da aus Ihren Angaben der bundeseinheitlich geltende Vordruck generiert wird.

Der Termin, zu dem Sie Ihre Versetzung beantragen, ist in der Anwendung fest vorgegeben. Die Antragstellung erfolgt immer zum beginnenden bzw. laufenden Versetzungsverfahren. Der Versetzungstermin des aktuellen Verfahrens ist der

1. August 2026. Möchten Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt wechseln, so müssen Sie das dafür startende Antragsverfahren abwarten.



Hinweise zum Ausfüllen des Online-Antrags

/download/4-24-01/Informationen-und-Ausf%C3%BCllhinweise_2026.jpg

Technische Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Formulars

Um das Formular nutzen zu können, müssen Sie in Ihrem Browser Javascript aktiviert haben und Cookies akzeptieren. Für Mozilla Firefox und Microsoft Edge finden Sie bei Problemen Hilfe unter folgenden Links:

[Firefox - JavaScript-Einstellungen](https://support.mozilla.org/de/kb/javascript-einstellungen-fuer-interaktive-webseiten)

<https://support.mozilla.org/de/kb/javascript-einstellungen-fuer-interaktive-webseiten>

[Firefox - Cookies erlauben und ablehnen](https://support.mozilla.org/de/kb/verbesserter-schutz-aktivitatenverfolgung-desktop?redirectslug=cookies-erlauben-und-ablehnen&redirectlocale=de)

<https://support.mozilla.org/de/kb/verbesserter-schutz-aktivitatenverfolgung-desktop?redirectslug=cookies-erlauben-und-ablehnen&redirectlocale=de>

[Microsoft Edge - Löschen von Cookies](https://support.microsoft.com/en-us/microsoft-edge/delete-cookies-in-microsoft-edge-63947406-40ac-c3b8-57b9-2a946a29ae09)

<https://support.microsoft.com/en-us/microsoft-edge/delete-cookies-in-microsoft-edge-63947406-40ac-c3b8-57b9-2a946a29ae09>



Online-Antrag zur Teilnahme am Lehrertauschverfahren

<https://www.km.bayern.de/ltv>

Weiterführende Informationen



Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern

(Beschluss der KMK vom 10.05.2001)

/download/4-24-01/2117_uebernahme_von_lehrkraeften_aus_anderen_bundeslaendern_kmk_2001.jpg



Verfahrensabsprache zur Durchführung der obigen Vereinbarung der Kultusministerkonferenz

[/download/4-24-01/2118_kmkbeschluss_vom_07.11.2002_i._d._f._vom_02.03.2012.jpg](#)

Freie Bewerbung

Die Freie Bewerbung ist grundsätzlich für alle Lehrkräfte mit vollständiger Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart (in Bayern erworbene Lehrbefähigung bzw. für die jeweilige Schulart gleichwertig anerkannten Lehrbefähigung) möglich.

Wie funktioniert das Verfahren der Freien Bewerbung für den staatlichen Schuldienst in Bayern?

Neueinstellungen als Freier Bewerber (m/w/d) erfolgen ausschließlich **zum September eines Jahres**. Im Einstellungsverfahren konkurrieren Sie als Freier Bewerber (m/w/d) gemäß Ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit weiteren Freien Bewerbern (m/w/d) sowie mit Bewerbern (m/w/d) aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Die Bewerbung erfolgt abhängig von der Schulart auf folgendem Weg:

Grund- und Mittelschule : Bewerbungen können **bis spätestens 20. Mai eines Jahres** an die dafür jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung gerichtet werden. **Förderschulen** : Bewerbungen sind mit anerkannter Lehramtsbefähigung sowie einer Freigabeerklärung **bis spätestens 15. Mai eines Jahres** im Staatsministerium einzureichen.

Realschule/Gymnasium : Übermittlung eines **Online-Formulars**. Das Online-Portal ist von Anfang Februar (Realschule) bzw. Anfang März (Gymnasium) **bis 30. April** (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres geöffnet.

Der **Einstellungszeitraum, d.h. der Versand der Einstellungsangebote**, beginnt in der Regel in der **zweiten Juliwoche** eines jeden Jahres.

Welche Chancen auf Einstellung habe ich als Freier Bewerber in Bayern?



Die Einstellungsmöglichkeiten in den staatlichen Schuldienst Bayerns sind abhängig vom **Bedarf** in der jeweiligen **Schulart** , am **gewünschten Einsatzort** , von der jeweiligen **Fächerverbindung** sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen. Die Einstellungsgrenznoten (abhängig von der Schulart ggf. bezogen auf die jeweilige Fächerverbindung) für das jeweilige Schuljahr ergeben sich durch die Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten mit den vorhandenen Bewerberinnen und Bewerbern und variieren damit jährlich abhängig von der konkreten Situation.

Derzeit bestehen an allen Schularten in Bayern **sehr gute Einstellungsaussichten** . Details können der Broschüre „Einstellungsaussichten“ (siehe unten) entnommen werden.

Auskünfte zu den individuellen Einstellungschancen sind generell nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen ist unbedingt abzusehen, da die Personalplanungsphase sehr arbeitsintensiv ist und derartige Anfragen den Einstellungsprozess entsprechend verzögern.



Einstellungsaussichten

</download/4-23-12/Einstellungsaussichten%202023.jpg>



Einstellungschancen in Bayern

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen>

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Wenn Sie in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland lehramtsbezogene Hochschulprüfungen (Erste Staatsprüfung bzw. Master of Education) abgelegt bzw. eine Lehramtsbefähigung erworben haben und eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst bzw. die Einstellung in den staatlichen Schuldienst anstreben, überprüft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ihre Qualifikationsnachweise.



Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland (bayernportal.de)

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>

Gemäß der [Vereinbarung](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_10_22-Gegens-Anerkennung-Lehramtspruefungen.pdf über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen werden die Ersten und Zweiten

Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Die Kultusministerkonferenz hat in Ergänzung der [Ländergemeinsamen Strukturvorgaben](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf) Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, verabschiedet.

In den [Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf) für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung sind diejenigen Kompetenzen beschrieben, die in der Ausbildung für das schulartspezifische Lehramt im jeweiligen Unterrichtsfach erworben werden müssen.

Entspricht eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehramtsbefähigung nicht der Befähigung für ein Lehramt im Sinn des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG), sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar.

Bewerber mit Festanstellung (Freigabeerklärung)

Nach gültiger Rechtslage kann einem Bewerber (m/w/d) nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden, wenn er ein **bestehendes Dienst-/Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Entlass-/Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Dienstherrn/Arbeitgeber eine Freigabe** erhält und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (letzter Tag der Sommerferien) auch tatsächlich an einer staatlichen Schule in Bayern den Dienst beginnen kann. Ein Angebot des Freistaats Bayern, das einen Vertragsbruch hervorrufen würde, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Dazu muss im Rahmen der Bewerbung der letztmögliche Termin für eine **fristgerechte Kündigung** des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses/Arbeitsvertrages angegeben oder eine **Freigabeerklärung** des aktuellen Dienstherrn/Arbeitgebers beigefügt werden. Freigabeerklärung oder vom Arbeitgeber bestätigte Kündigung können auch nach der Schließung des Online-Portals zum 30. April nachgereicht werden, müssen dem Staatsministerium jedoch **spätestens bis 20. Juni (Eingangsdatum)** vorliegen.

Befristet beschäftigte Bewerber (m/w/d) geben das **Ende ihres aktuellen Vertragsverhältnisses** im Online-Portal der Freien Bewerbung an und benötigen **keine** Freigabeerklärung, sofern das Vertragsverhältnis rechtzeitig vor dem Einstellungstermin endet.

Es ist zu beachten:

Die Freigabeerklärung muss bis **mindestens 30. Juni** (für Realschule/Gymnasium/berufliche Schulen) **bzw. bis zum 1. August** (Grund-, Mittel- und Förderschule) dieses Jahres gültig sein.

Freigabeerklärungen für das planstellenneutrale Lehreraustauschverfahren können für das Einstellungsverfahren (Freie Bewerbung) **nicht** akzeptiert werden. Es ist eine separate Freigabeerklärung der personalverwaltenden Stelle bezogen auf die Freie Bewerbung beizufügen.

Sollte ein Bewerber (m/w/d) im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

Informationen für außerbayerische Bewerber (Anerkennung von Lehramtsqualifikationen)

Bitte informieren Sie sich auch über die schulartspezifischen Anforderungen an die Bewerbung:

→ **Grundschule** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/grundschule>

→ **Mittelschule** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/mittelschule>

→ **Förderschule** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/foerderschulen>

→ **Realschule** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule>

→ **Gymnasium** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium>

→ **Berufliche Schulen**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/berufliche-schulen>

Rechtliche Grundlagen zur bundeslandübergreifenden Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen

Gemäß „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Im Jahr 2005 hat die Kultusministerkonferenz in Ergänzung der [Ländergemeinsamen Strukturvorgaben](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10

-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003) [Eckpunkte](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02

-Bachelor-Master-Lehramt.pdf für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005) verabschiedet.

Berufsanerkennung



Berufsanerkennung Lehramt ©Maskot – stock.adobe.com

Wer in Bayern als Lehrerin oder Lehrer dauerhaft an staatlichen Schulen tätig sein möchte, muss eine Lehramtsbefähigung erwerben oder sich diese anerkennen lassen. Hier finden Sie allgemeine Informationen zur Anerkennung. Spezifische Hinweise zu einzelnen Schularten finden Sie unter → [Bewerbung und Einstellung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> .

Anerkennung außerbayerischer innerdeutscher Lehramtsbefähigungen

Wenn Sie in einem anderen deutschen Land lehramtsbezogene Hochschulprüfungen (Erste Staatsprüfung bzw. Master of Education) abgelegt haben, können Sie sich um Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst bewerben. Wenn Sie bereits eine Lehramtsbefähigung erworben haben, ist die Einstellung in den staatlichen Schuldienst möglich ([vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 BayLBG](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG-7>). Die Anerkennung Ihrer Qualifikationsnachweise können Sie online beantragen:



Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland


<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>


Zur gegenseitigen Anerkennung von lehramtsbezogenen Qualifikationen innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland hat die Kultusministerkonferenz einheitliche Grundsätze in der Lehrkräfteausbildung vereinbart.

Vereinbarungen der KMK

 **Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen**
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_10_22-Gegens-Anerkennung-Lehramtspruefungen.pdf

 **Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in lehramtsbezogenen Studiengängen**
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

 **Ländergemeinsame inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung**
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation

Wenn Sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. in der Schweiz eine Lehramtsqualifikation erworben haben, können Sie die Anerkennung online beantragen:

 **Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation**
<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/661733012965?localize=false>

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Qualifikation in einem anderen Land („Drittstaat“) erworben haben, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht möglich.

Eine Anstellung als Lehrkraft ist im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen (z. B. als Vertretungslehrkraft) auch ohne Anerkennung der Lehrerberufsqualifikation möglich. Bewerben Sie sich dafür direkt bei der Schule, an der sie unterrichten möchten, oder bei der zuständigen Schulbehörde.

Lehrerberufsbezogene inhaltliche und sprachliche Unterstützungsangebote

Zugewanderte Lehrkräfte bekommen zusätzliche Unterstützung, um ihre berufsspezifischen Deutschkenntnisse zu erweitern. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet einen kostenfreien einjährigen Online-Kurs auf C1/C2-Niveau (GER) an.



Einjähriger Online-Kurs C1/C2

- Kursbeginn 23.02.2026
- Verbindliche Anmeldung bis 18.01.2026
- Kursteilnahme kostenfrei

Der modular aufgebaute Online-Kurs ist als Selbstlernkurs mit Schulungselementen in Präsenz konzipiert. Er ermöglicht eine gezielte und zeitlich flexible sprachliche Weiterbildung in zentralen Themenbereichen des Lehrerberufes (u. a. Schulrecht, Pädagogik, Konfliktbewältigung). Neben einem interaktiven Glossar bietet jedes Modul eine Überprüfungsmöglichkeit zur Sicherung des individuellen Lernfortschritts.

Durch die Kursteilnahme gewinnen Lehrkräfte umfassende berufssprachliche Deutschkenntnisse und zusätzliche Sicherheit, den Schulalltag souverän zu meistern.

[Weitere Informationen zur Anmeldung und Teilnahme](#)

Zielgruppen:

Kursbeginn: 23.02.2026

Die Kursteilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung verbindlich bis zum **18.01.2026** per E-Mail an

→ unterstuetzungsangebotdeutsch@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:unterstuetzungsangebotdeutsch%40stmuk.bayern.de>

Benötigte Unterlagen zur Anmeldung (als PDF-Dokument):

- Tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben zu Ihrer akademischen lehrerberufsbezogenen Ausbildung und Ihrer bislang erworbenen Berufserfahrung als Lehrkraft (Lehrerin/Lehrer)
- Angaben zu Ihrem Wohnsitz (Meldebescheinigung mit aktueller Anschrift in Bayern)
- Nachweis Deutschkenntnisse B2/C1 GeR (z.B. Sprachzertifikat, Germanistikstudium)
- Akademische Qualifikationsnachweise (Diplom, Bachelor/Master of Education mit Fächer- und Notenübersicht bzw. Diploma Supplement) zum Studium des Lehrerberufes (ohne Übersetzung)
- Arbeitsnachweis, sofern vorhanden, mit genauen Angaben zu Ihrer Tätigkeit an der Schule

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit meiner Anmeldung willige ich ein, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München, Tel.: 089/2186-0) als Veranstalter des Sprachkurses die von mir übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-Datenschutzgrundverordnung. Nähere Informationen erhalten Sie in unseren → [Datenschutzhinweisen](https://www.km.bayern.de/datenschutz) <https://www.km.bayern.de/datenschutz> . Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz haben, richten Sie Ihre Nachricht bitte an → Datenschutzbeauftragter@stmuk.bayern.de <https://www.km.bayern.demailto:Datenschutzbeauftragter@stmuk.bayern.de> .

Einstellung an Grundschulen



An der Grundschule legen die Lehrkräfte die Grundlagen für die weitere Bildungsbiografie ©BalanceFormCreative - stock.adobe.com

Jährlich erhalten Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, dauerhaft in den Schuldienst an bayerischen Grundschulen eingestellt zu werden.

Für die Einstellung von Lehrkräften an den staatlichen Grundschulen legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Einstellungskriterien (Anstellungsnoten) fest. Der konkrete Einstellungsvollzug (Ernennungen, Urkunden, Vertragsabschlüsse) obliegt den Regierungen, die in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern auch die Dienstorte festlegen.

Um Einstellung in den staatlichen Schuldienst können sich folgende Personengruppen bewerben:

- Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Lehramtsprüfung aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang
- Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste
- Freie Bewerberinnen und Bewerber
- Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Anpassungslehrgangs

Wie erfolgt eine Bewerbung für den staatlichen Schuldienst an der Grundschule?

Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erfolgt in der Zuständigkeit der → [Bezirksregierungen](https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen) <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen> . Auf den Internetauftritten der jeweiligen Regierung erhalten Interessentinnen und Interessenten alle Informationen, die notwendigen **Formulare** sowie **Hinweise zu Bewerbungsfristen**.

Lehrkräfte, die sich derzeit im Vorbereitungsdienst befinden, werden darüber hinaus im Rahmen des **Seminars** über das Einstellungsverfahren informiert.

Im Zuge der Bewerbung können auch **Angaben über den gewünschten Einsatzort** gemacht werden.

Einstellungsnoten

Die **Einstellungsnoten** liegen im **Schuljahr 2025/2026** für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen sowie für Fach- und Förderlehrkräfte bei bis zu **3,50**.

Als Einstellungsnote gilt entweder

- die **Gesamtprüfungsnote aus Erster und Zweiter Staatsprüfung** (für bayerische Absolventinnen und Absolventen) oder
- die **Vergleichsnote** (für Bewerberinnen und Bewerber mit außerbayerischer Erster und/oder Zweiter Staatsprüfung) oder
- die **zusammenfassende Note** nach [§ 35 LPO II](#) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-35 (für Bewerberinnen und Bewerber, die auch eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach bekommen haben).

Welche Regelungen gelten für bayerische Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste?

Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten Sie im Merkblatt:



Merkblatt Wartelistenverfahren

Informationsblatt Wartelistenverfahren

</download/4-25-08/Informationsblatt-LAA-Wartelistenverfahren-2025.jpg>

Welche Regelungen gelten für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber?

Eine Einstellung von außerbayerischen Bewerberinnen und Bewerbern setzt die **Anerkennung der Lehramtsbefähigung** durch den Freistaat Bayern voraus.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Anerkennungsprozess:



Weitere Informationen zum Anerkennungsprozess

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/0487691530186>

Neben der Teilnahme am Einstellungsverfahren besteht für Lehrkräfte, die im staatlichen Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, die Möglichkeit, die Übernahme in den bayerischen Schuldienst im Rahmen des [Lehreraustauschverfahrens](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#lehre-raustauschverfahren> zu beantragen.

Befristete Anstellungsmöglichkeiten

Aktuell bestehen an den bayerischen Grundschulen befristete Beschäftigungsmöglichkeiten, beispielsweise in den folgenden Bereichen:

- Aushilfe im Rahmen der Mobilen Reserve
- Einsatz im Bereich von Sprachfördermaßnahmen
- Einsatz im Rahmen des gebundenen Ganztags

Interessentinnen und Interessenten aller Lehrämter werden gebeten, sich mit vollständigen Angaben zu ihrem jeweiligen Lehramt und mit allen Kontaktdaten direkt bei den Regierungen zu bewerben.



Regierungen

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen>

→ **Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten**

Vertretungen, Schullassistenzen und Schulsozialpädagogik
<https://www.km.bayern.de/weitere-taetigkeiten-in-der-schule>

Weiterführende Informationen



Die bayerische Grundschule

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule>

Einstellung an Mittelschulen



Die Personaleinstellung und -verwaltung an Mittelschulen liegt bei den Regierungen ©pressmaster - stock.adobe.com

Jährlich erhalten Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, dauerhaft in den Schuldienst an bayerischen Mittelschulen eingestellt zu werden.

Für die Einstellung von Lehrkräften an den staatlichen Mittelschulen legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Einstellungskriterien (Anstellungsnoten) fest. Der konkrete Einstellungsvollzug (Ernennungen, Urkunden, Vertragsabschlüsse) obliegt den Regierungen, die in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern auch die Dienstorte festlegen.

Um Einstellung in den staatlichen Schuldienst können sich folgende Personengruppen bewerben:

- Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Lehramtsprüfung aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang
- Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste
- Freie Bewerberinnen und Bewerber
- Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Anpassungslehrgangs

Wie erfolgt eine Bewerbung für den staatlichen Schuldienst an der Mittelschule?

Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erfolgt in der Zuständigkeit der

→ [Bezirksregierungen](#)

<https://www.km.bayern.de/redax/contentDetail/%7BredaxLinkGenerator:standard:461%7D>

Auf den Internetauftritten der jeweiligen Regierung erhalten Interessentinnen und Interessenten alle Informationen, die notwendigen **Formulare** sowie **Hinweise zu Bewerbungsfristen**.

Lehrkräfte, die sich derzeit im Vorbereitungsdienst befinden, werden darüber hinaus im Rahmen des **Seminars** über das Einstellungsverfahren informiert.

Im Zuge der Bewerbung können auch **Angaben über den gewünschten Einsatzort** gemacht werden.

Einstellungsnoten

Die **Einstellungsnoten** liegen im **Schuljahr 2025/2026** für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Mittelschulen sowie für Fach- und Förderlehrkräfte bei bis zu **3,50**.

Als Einstellungsnote gilt entweder

- die **Gesamtprüfungsnote aus Erster und Zweiter Staatsprüfung** (für bayerische Absolventinnen und Absolventen) oder
- die **Vergleichsnote** (für Bewerberinnen und Bewerber mit außerbayerischer Erster und/oder Zweiter Staatsprüfung) oder
- die **zusammenfassende Note** nach [§ 35 LPO II](#) (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-35 (für Bewerberinnen und Bewerber, die auch eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach bekommen haben)).

Welche Regelungen gelten für bayerische Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste?

Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten Sie im Merkblatt.



Merkblatt Warteliste GS, MS und FöSch

</download/4-25-08/Informationsblatt-LAA-Wartelistenverfahren-2025.jpg>

Welche Regelungen gelten für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber?

Eine Einstellung von außerbayerischen Bewerberinnen und Bewerbern setzt die **Anerkennung der Lehramtsbefähigung** durch den Freistaat Bayern voraus.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Anerkennungsprozess:



Weitere Informationen zum Anerkennungsprozess

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186>

Neben der Teilnahme am Einstellungsverfahren besteht für Lehrkräfte, die im staatlichen Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, die Möglichkeit, die Übernahme in den bayerischen Schuldienst im Rahmen des [Lehreraustauschverfahrens](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#lehre-raustauschverfahren> zu beantragen.

Befristete Anstellungsmöglichkeiten

Aktuell bestehen an den bayerischen Mittelschulen befristete Beschäftigungsmöglichkeiten, beispielsweise in den folgenden Bereichen:

- Aushilfe im Rahmen der Mobilien Reserve
- Einsatz im Bereich von Sprachfördermaßnahmen
- Einsatz im Rahmen des gebundenen Ganztags

Interessentinnen und Interessenten aller Lehrämter werden gebeten, sich mit vollständigen Angaben zu ihrem jeweiligen Lehramt und mit allen Kontaktdaten direkt bei den [Regierungen](#) <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen> zu bewerben.



Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten

Vertretungen, Schulassistenzen und Schulsozialpädagogik
<https://www.km.bayern.de/weitere-taetigkeiten-in-der-schule>

Weiterführende Informationen



Die bayerische Mittelschule

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/mittelschule>

Einstellung an Förderschulen



Im Bereich der Förderschulen stehen zahlreiche Tätigkeitsfelder zur Auswahl ©Iryna – stock.adobe.com

Mit der (ggf. anerkannten) Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik und einer Einstellung in den bayerischen Förderschuldienst kann eine Lehrkraft an Förderschulen, an Schulen für Kranke sowie an der allgemeinen Schule im Rahmen einer inklusiven Förderung, Unterrichtung und Beratung (Mobile Sonderpädagogische Dienste, Kooperationsklassen, Außenklassen etc.) eingesetzt werden.

Informationen für bayerische Bewerber

Je nachdem, wann Sie Ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, unterscheiden sich die Modalitäten für die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen Schuldienst:

Wie bewerbe ich mich aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang?

Die Studienreferendarinnen und -referendare des aktuellen Prüfungsjahrgangs werden gebeten, den **Einstellungsfragebogen bis spätestens 15. April 2025** über ihre Seminarleitung an die für sie zuständige Regierung zu senden.

Dies gilt auch für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die nicht beabsichtigen, 2025 in den staatlichen Schuldienst einzutreten, weil sie von vorneherein den privaten Schuldienst

vorziehen, in den Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wechseln oder einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen.

Ca. Mitte Juli erfahren Sie, in welchem Regierungsbezirk Sie eingesetzt sind.

Voraussichtlich bis Ende Juli/Anfang August teilt Ihnen die für Sie zuständige Regierung Ihren Einsatzort mit.

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie im anliegenden Informationsblatt.



Informationsgeheft für Studienreferendare

</download/4-23-12/Informationsgeheft%20f%C3%BCr%20Studienreferendare.jpg>

Einstellungsnoten

Die **Einstellungsnoten** liegen im **Schuljahr 2025/2026** für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie für Fach- und Förderlehrkräfte bei bis zu **3,50**.

Als Einstellungsnote gilt entweder

- die **Gesamtprüfungsnote aus Erster und Zweiter Staatsprüfung** (für bayerische Absolventinnen und Absolventen) oder
- die **Vergleichsnote** (für Bewerberinnen und Bewerber mit außerbayerischer Erster und/oder Zweiter Staatsprüfung) oder
- die **zusammenfassende Note** nach [§ 35 LPO II](#) (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-35 (für Bewerberinnen und Bewerber, die auch eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach bekommen haben)).

Welche Regelungen gelten für bayerische Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste?

Derzeit besteht Volleinstellung für alle genannten Gruppen.

Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten Sie im anliegenden Informationsblatt.



Was muss ich als bayerischer „Freier Bewerber“ beachten?

Bei Interesse an einer Einstellung als „freier Bewerber“ wenden Sie sich bitte ab Dezember eines Jahres per E-Mail an Frau Nina Haertel:

Frau StR FÖS Nina Haertel

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Telefon: [089 2186-1752](tel:089-2186-1752)

Fax:

E-Mail: nina.haertel@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Dieser E-Mail fügen Sie eine Kopie Ihres Zeugnisses über die Erste (Lehramtsprüfung) und Zweite Staatsprüfung an. Daraufhin erhalten Sie den Einstellungsfragebogen für "freie Bewerber", der bis **15. Mai 2025** (Eingangsstempel) einzureichen ist.

Informationen für Bewerbern aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Lehrkräfte, die eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Ablegen der **Ersten Lehramtsprüfung/ Staatsprüfung bzw. eines lehramtsbezogenen Masters und der Zweiten Staatsprüfung** in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, benötigen für die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst eine **Anerkennung** ihrer Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern.

Für die Anerkennung der Lehramtsbefähigung ist aktuell **keine Nachqualifikationsprüfung** abzulegen.

Hier erhalten Sie weitere Informationen und das Online-Formular für den Antrag auf Anerkennung:



Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186>

Ansprechpartnerin im zuständigen Fachreferat:

Frau Corina Dudas

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus


Telefon: [089 2186-2683](tel:08921862683)

Fax:

E-Mail: corina.dudas@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Parallel zur Teilnahme am **Einstellungsverfahren** besteht für Lehrkräfte, die im staatlichen Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind die Möglichkeit, die Übernahme in den bayerischen Schuldienst im Rahmen des  **Lehreraustauschverfahrens**

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#lehre-raustauschverfahren> zu beantragen.

Zuständig für das Lehreraustauschverfahren:

Frau Carina Ginthum

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Telefon: [089 2186-2693](tel:08921862693)

Fax:

E-Mail: carina.ginthum@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Bewerbung auf eine freie Stelle an einer Förderschule oder Schule für Kranke

Interessentinnen und Interessenten aller Lehrämter können sich bei Interesse mit vollständigen Angaben zu ihrem Lehramt (Fächerkombination), ihren vollständigen Kontaktdaten (Telefon, Anschrift) sowie ggf. unter Angabe ihrer bevorzugten Einsatzorte bzw. Einsatzregionen direkt per E-Mail an die Regierungen wenden.

Regierungen in Bayern - Bereich Förderschulen

Monika Jakoby-Mittermaier

Regierung von Oberbayern
80534 München

Telefon: [089 2176-0](tel:08921760)

Fax:

E-Mail: monika.jakoby-mittermaier@reg-ob.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Rainer Fauser

Regierung von Niederbayern
Postfach
84023 Landshut

Telefon: [0871 808-01](tel:087180801)

Fax:

E-Mail: rainer.fauser@reg-nb.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Stefan Fricker

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg

Telefon: [0941 5680-0](tel:094156800)

Fax:

E-Mail: stefan.fricker@reg-opf.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Thomas Mück-Rönsch

Regierung von Oberfranken
Postfach 11 01 65
95420 Bayreuth

Telefon: [0921 604-0](tel:09216040)

Fax:

E-Mail: Thomas.Mueck-Roensch@reg-ofr.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Gerhard Kleindiek

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Telefon: [0981 53-0](tel:0981530)

Fax:

E-Mail: gerhard.kleindiek@reg-mfr.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Thomas Sinke

Regierung von Unterfranken
97064 Würzburg

Telefon: [0931 380-0](tel:09313800)

Fax:

E-Mail: thomas.sinke@reg-ufr.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Claudia Thoma

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg

Telefon: [0821 327-01](tel:082132701)

Fax:

E-Mail: claudia.thoma@reg-schw.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Informationen für außerbayerische Bewerber (EU-Länder)

Nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union die in einem Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen. Für die Beurteilung einer erworbenen Qualifikation für den Lehrerberuf sind in Bayern das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), die EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) und die Lehramtsprüfungsordnungen I und II maßgebend.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus prüft, ob das erworbene Diplom der EG-Richtlinie entspricht, im Herkunftsland zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt und ob die erworbene Qualifikation dem Lehramt laut Antrag zugeordnet werden kann. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so scheidet die Anerkennung aus.

→ **Anerkennung einer ausländischen Lehrberufsqualifikation**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#anerkennung-einer-auslaendischen-lehrberufsqualifikation>

Hier finden Sie zusätzliche Informationen und das Online-Formular für den Antrag auf Anerkennung:



Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/661733012965>

Zugewanderte Lehrkräfte bekommen zusätzliche Unterstützung, um ihre berufsspezifischen Deutschkenntnisse zu erweitern. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet in Zusammenarbeit mit der ALP Dillingen einen kostenfreien einjährigen Online-Kurs auf C1/C2-Niveau (GER) an.

→ **Lehrerberufsbezogene inhaltliche und sprachliche Unterstützungsangebote**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/berufsanerkennung#berufssprachliche-unterstuetzungsangebote>

Bei Fragen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern steht Ihnen darüber hinaus die Ansprechpartnerin im Fachreferat für Förderschulen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung:

Frau Corina Dudas

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon: [089 2186-2683](tel:08921862683)

Fax:

E-Mail: corina.dudas@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Informationen für Spätaussiedler

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft, bitte nehmen Sie hierzu mit uns Kontakt auf:

Frau Corina Dudas

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kults

Telefon: [089 2186-2683](tel:08921862683)

Fax:

E-Mail: corina.dudas@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Informationen für Bewerber aus sog. Drittstaaten

Außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums durchlaufene Ausbildungen können grundsätzlich nicht als Befähigung für ein Lehramt nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) anerkannt werden. Sollten Sie an einem Einsatz als Lehrkraft für Sonderpädagogik an einer privaten Förderschule interessiert sein, müsste Ihre Ausbildung zunächst bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz der Länder in Bonn bewertet werden, um feststellen zu können, ob eine Unterrichtsgenehmigung für eine Lehrtätigkeit an einer privaten Förderschule in Bayern erteilt werden könnte.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder der Bundesrepublik Deutschland
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -
Postfach 2240
53113 Bonn

Für die Tätigkeit an einer privaten Förderschule können Sie sich im Anschluss an die Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz der Länder direkt bei einer privaten Förderschule bewerben.

Schulsuche:

Förderzentren und Sonderpädagogische Förderzentren suchen und finden (Erweiterte Suche -> Schulbezogene Angaben -> Schulart: „Förderzentren“ -> Förderschwerpunkt: „alle“ auswählen):

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:
www.km.bayern.de/schulsuche

Welche weitere Beschäftigungsmöglichkeiten an Förderschulen gibt es?

Private / kommunale Beschäftigungsmöglichkeiten an den Förderschulen in Bayern:

Neben einer Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist grundsätzlich auch eine Verwendung im Privatschuldienst oder (bei Förderzentren für den Förderschwerpunkt Hören) auch im kommunalen Schuldienst (bei einem Bezirk) möglich. Ein Verzeichnis dieser Schulen ist bei der zuständigen Regierung erhältlich. Auf Einstellungsbedingungen bei privaten oder kommunalen Trägern hat das Staatsministerium keinen Einfluss.

Beschäftigungsmöglichkeiten für Angestellte mit unterschiedlichen Professionen für die Arbeit an Förderschulen:

An Förderschulen arbeiten multiprofessionelle Teams.

Falls Sie eine der folgenden Berufsqualifikationen vorweisen, können Sie sich um staatliche Anstellung bei einer der örtlich zuständigen [Regierung \(Bereich Förderschulen\)](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/foerderschulen#regierungen-in-bayern-bereich-foerderschulen> oder bei einer privaten Förderschule bzw. deren Träger bewerben:

- Erzieherin/Erzieher (Weiterqualifikation über eine berufsbegleitende Zusatzausbildung zum Heilpädagogischen Förderlehrer)
- Erzieherpraktikantin/Erzieherpraktikant
- Erzieherin/Erzieher im Anerkennungsjahr
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Pflegekraft
- Therapeutin/Therapeut

Bewerbung in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis

Mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag werden Lehrkräfte eingestellt, welche die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt besitzen und auch die notenmäßigen

Voraussetzungen für eine Einstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, aber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht aufweisen, wie etwa Überschreiten der Altersgrenze für eine Verbeamtung (45. Lebensjahr) oder keine gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Es besteht volle Sozialversicherungspflicht (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und Beitragspflicht zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nähere Informationen können Sie auf der Homepage der [VBL](https://www.vbl.de/de/startseite) abrufen.

Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten auf Arbeitsvertrag

Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten auf Arbeitsvertrag ergeben sich durch sog. „Nachrückerfälle“ oder den Aushilfsbedarf.

Falls nicht alle der für eine Einstellung im Beamtenverhältnis oder auf Arbeitsvertrag vorgesehenen Lehrkräfte das Einstellungsangebot annehmen (z. B. Nichtantritt), können in diesem Umfang und unter Beachtung des Leistungsprinzips ersatzweise Lehrkräfte auf befristeten Arbeitsvertrag (ohne Zusage auf Verbeamtung) eingestellt werden.

Bei Interesse an einer befristeten Aushilfstätigkeit haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Bewerbung um eine befristete staatliche Anstellung bei einer der örtlich zuständigen [Regierung \(Bereich Förderschulen\)](https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/foerderschulen#regierungen-in-bayern-bereich-foerderschulen)
- Bewerbung um eine Anstellung im privaten Förderschuldienst direkt bei einer privaten Förderschule bzw. deren Träger

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Folgende Personengruppen können sich bewerben:

- Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern
- Lehrkräfte mit einer **anerkannten** Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik aus anderen Bundesländern
- Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung (Erste Lehramts- bzw. Staatsprüfung bzw. lehramtsbezogener Master und Zweite Staatsprüfung) für ein Lehramt gem. Art. 2 BayLBG
- Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung für ein Lehramt gem. Art. 2 BayLBG in Bayern
- Lehrkräfte mit einer anerkannten Ersten Staatsprüfung bzw. mit einem anerkannten lehramtsbezogenen Master aus einem anderen Bundesland
- Studierende in einem hohen Fachsemester des Lehramts für Sonderpädagogik in Bayern bzw. nach Ablegung der Ersten Lehramtsprüfung in Bayern

Weitere Tätigkeiten in der Schule

→ **Beschäftigungsmöglichkeiten**

Vertretungen, Schüllassistenzen und Schulsozialpädagogik
<https://www.km.bayern.de/weitere-taetigkeiten-in-der-schule>

Freie Bewerbungen

Interessentinnen und Interessenten aller Lehrämter können sich bei Interesse mit vollständigen Angaben zu ihrem Lehramt (Fächerkombination), ihren vollständigen Kontaktdaten (Telefon, Anschrift) sowie ggf. unter Angabe ihrer bevorzugten Einsatzorte bzw. Einsatzregionen direkt per E-Mail an die [Regierungen, Bereich Förderschulen](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/foerderschulen#regierungen-in-bayern-bereich-foerderschulen> wenden.

Schulsuche

Förderzentren und Sonderpädagogische Förderzentren suchen und finden (Erweiterte Suche -> Schulbezogene Angaben -> Schulart: „Förderzentren“ -> Förderschwerpunkt: „alle“ auswählen):

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Weiterführende Information



Die bayerischen Förderschulen

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/foerderschulen>

Einstellung an Realschulen



An der Realschule neue Welten eröffnen ©Halfpoint – stock.adobe.com

Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst

Je nachdem, wann Sie Ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, greift eines der untenstehenden Einstellungsverfahren:

→ **Aktueller Prüfungsjahrgang**

Zum Einstellungsverfahren für bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/aktueller-pruefungsjahrgang>

→ **Warteliste**

Zum Einstellungsverfahren für Bewerber mit Wartelistenberechtigung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste>

→ **„Freie Bewerbung“**

Zum Einstellungsverfahren für „Freie Bewerber“ mit einer Lehrerqualifikation; Sonstige Anstellungsmöglichkeiten

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung>

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Bei außerbayerischer Lehramtsbefähigung muss vor Bewerbung eine Anerkennung erfolgen:

→ **Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen**

Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/erkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>

Fächerspezifische Einstellungsdaten zum Einstellungstermin September 2025

Die in den Lehrerbedarfsprognosen der vergangenen Jahre ausgewiesene Trendwende hinsichtlich des Verhältnisses Einstellungsbedarf zu Bewerberangebot an Lehrkräften schreibt sich fort: Das Überangebot an Bewerbern vergangener Jahre ist abgebaut und es war – unter Berücksichtigung der Absagen auf Stellenangebote – in annähernd allen Fächerverbindungen zum Einstellungstermin September 2025 abermals Volleinstellung zu verzeichnen.

Auch zukünftig wird der Bedarf an Lehrkräften das Angebot an Bewerbern zunehmend übersteigen.



Aktuelle Lehrerbedarfprognose

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

Zum Einstellungstermin September 2025 lagen insgesamt nur noch 495 berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, davon 296 aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, 7 von der Warteliste sowie 192 im Rahmen einer Freien Bewerbung. Damit ist die Gesamtbewerberzahl gegenüber den Vorjahren weiterhin rückläufig. Sie hätte gleichwohl rechnerisch deutlich ausgereicht, um die Bedarfe versorgen zu können. Allerdings kam es wie in den Vorjahren zu häufigen Absagen, insbesondere da Bewerber bereits anderweitig im bayerischen Schuldienst außerhalb des staatlichen Realschuldienstes (bspw. bei kommunalen oder privaten Schulträgern oder im Rahmen einer Zweitqualifizierung anderer

Schularten) beschäftigt waren und auch viele Dienstantritte mit Teilzeit erfolgten. Im Ergebnis erhielt im Rahmen des diesjährigen Einstellungsverfahrens jeder Einstellungsbewerber mit einer Fächerverbindung nach LPO I, der die Einstellungsvoraussetzungen (Lehramtsbefähigung Realschule, Mindestnote 3,50 erzielt, keine anderweitige Vertragsbindung) erfüllte und damit auch tatsächlich für eine Einstellung zur Verfügung stand, ein Stellenangebot.

Über alle Fächerverbindungen hinweg lagen zum Einstellungstermin 2025 von ohnehin nur noch 94 Wartelistenberechtigten insgesamt nur noch 7 aktive Bereitschaftserklärungen zur Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns vor. Somit hat sich erneut ein Großteil der grundsätzlich wartelistenberechtigten Personen nicht um eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst beworben. Eine Warteliste im begrifflichen Sinne ist damit praktisch nicht mehr existent. Dies führt dazu, dass zu dieser Bewerbergruppe aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben mehr gemacht werden können. Daher werden in nachfolgender Tabelle alle Bewerbergruppen zusammengefasst.

In der Zusammenschau wurden insgesamt 338 Realschullehrkräfte, die das Stellenangebot angenommen haben, auf Planstelle in den staatlichen Realschuldienst eingestellt, darunter 263 Bewerber aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, 4 Bewerber von der Warteliste und 71 Freie Bewerber.

Zudem wurden 11 Fachlehrkräfte in den staatlichen Realschuldienst übernommen. Es wurde eine Fachlehrkraft für die Fächer Ernährung und Gesundheit sowie Textiles Gestalten übernommen. Fachlehrkräfte für die Fächer Informationstechnologie, Werken und Kunst wurden 10 übernommen.

Die zu deckenden Bedarfe konnten mit den Bewerbern, die das Stellenangebot angenommen haben, gerade noch versorgt werden. Es hätten jedoch noch mehr Einstellungen erfolgen können, wenn mehr Bewerber zugesagt hätten.



Fächerspezifische Einstellungssituation zum Einstellungstermin September 2025

</download/4-25-09/f%C3%A4cherspezifische-Einstellungsdaten-Sep.-25.jpg>

Weitere wichtige Hinweise hinsichtlich des Lehramts an Realschulen:

Zu beachten ist – wie in allen Berufen –, dass sich die örtlichen Einsatzmöglichkeiten ausschließlich an den dienstlichen Gegebenheiten, insbesondere am strukturellen Stundenbedarf in der konkreten Fächerverbindung, und nicht an den persönlichen Lebensumständen der Bewerber orientieren können und daher eine möglichst große örtliche Flexibilität nach Abschluss der Lehramtsausbildung höchst hilfreich ist. Des Weiteren ist festzuhalten und in die Beratung angehender Lehrkräfte einzubeziehen, dass Einstellungsbedarfe vor allem in Südbayern und den großen Ballungszentren gegeben sind, da dort die Schülerzuwächse am größten sind (vgl. Schülerzahlprognose).

Dies gilt sowohl für den staatlichen Realschuldienst als auch für die Einstellungsmöglichkeiten bei sonstigen öffentlichen/kommunalen wie auch kirchlichen und

privaten Schulträgern von Realschulen.

Lediglich in Fächerverbindungen mit Wirtschaftswissenschaften ergeben sich nur gute Einstellungschancen.

Aus Bewerbersicht ergeben sich in den folgenden Jahren sehr gute Einstellungsaussichten in den Realschuldienst Bayerns, aber viel zu wenig Bewerber Stellenangebote in diesen Regionen annehmen.

Bereits zum Schuljahr 2023/2024 wurde im Realschulbereich zur Steigerung der Absolventenzahlen als Sondermaßnahme ein → [Quereinstieg](#)

<https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen/realschule> zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Realschulen aufgelegt. Hierdurch konnten zum Schuljahr 2025/2026 29 „Quereinsteiger“ für das Lehramt an Realschulen zum Vorbereitungsdienst zusätzlich zugelassen werden. Diese Gruppe ist formal allen regulär vorgebildeten Studienreferendaren gleichgestellt und wird mit diesen zusammen in gemischten Studienseminaren ausgebildet. Die Sondermaßnahme wird auch in den nächsten Jahren fortgeführt.

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungen zum jeweiligen Einstellungstermin erfolgen gemäß Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung nach Eignung, Befähigung und Leistung.

Der Einsatz an einer staatlichen Realschule in Bayern im Rahmen einer unbefristeten Anstellung setzt grundsätzlich die entsprechende **Lehramtsbefähigung für diese Schulart** voraus. Der Erwerb dieser Lehramtsbefähigung erfordert die erfolgreiche Ablegung der Ersten Staatsprüfung sowie des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes mit Zweiter Staatsprüfung in zwei gemäß [§ 39 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I-39 (LPO I) zugelassenen Fächern.

Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung

Die grundständige Lehramtsbefähigung kann durch das Studium eines weiteren Faches

erweitert werden. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich. Durch das erfolgreiche Ablegen einer Erweiterungsprüfung erhöhen Bewerber aufgrund ihrer besseren Einsetzbarkeit ihre Einstellungschancen.



Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

Detaillierte Informationen zur Bildung der Einstellnoten sowie Boni bei Ablegung einer Erweiterungsprüfung

</download/4-23-12/Ber%C3%BCcksichtigung-Erweiterungspr%C3%BCfungen-Merkblatt-Realschule-2025.jpg>

Weiterführende Informationen



Die bayerische Realschule

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/realschule>

Aktueller Prüfungsjahrgang

Bayerische Absolventen für das Lehramt an Realschulen, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben, richten ihre Bewerbung mittels des an der Seminarschule erhältlichen Bewerbungsformblatts für den Realschuldienst auf dem Dienstweg, d.h. über ihre Seminarschule, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. V.3.

Nähere Informationen sowie den Bewerbungsschluss erhalten die Absolventen zeitnah (etwa Anfang Februar des Jahres, in dem sie ihre Ausbildung beenden) über ihre Seminarschule.

Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen Realschuldienst werden zur Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob der Bewerber ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungsterminen die erforderliche Note für die Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erreicht hätte. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, **folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.**

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

[§ 11a ArbPISchG](https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/_11a.html) https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/_11a.html und [Art. 14 LlbG](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLlbG-14> definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

- deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildienstes erfolgte **und**

- die Studium und Referendariat in der Regelzeit (Regelstudienzeit Lehramt nicht vertieft: 7 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten **und**
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

(2) Bewerber mit Erziehungszeiten,

- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat **und**
- deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat **und**
- deren Bewerbung um Einstellung *innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats* **oder** *innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes* erfolgte.

(3) Bewerber mit Pflegezeiten,

- die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen **und**
- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kindern) verzögert hat **und**
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte.

Nicht quotenplatzberechtigt sind insbesondere

- Quereinsteiger und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen,
- Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt, Aufbau- bzw. Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister),

- Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte,
- Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Bewerbungsformblatt zur Übernahme in den staatlichen Realschuldienst),
- Bewerber, die sich nicht zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach ihrem Vorbereitungsdienst bewerben.

Übersicht im BRN



Staatliche Realschulen in der Oberpfalz

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberpfalz/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Unterfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/unterfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Mittelfranken

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Niederbayern

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/niederbayern/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberbayern-West

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-west/realschulen/>



Staatliche Realschulen in München

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/muenchen/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Oberbayern-Ost

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/oberbayern-ost/realschulen/>



Staatliche Realschulen in Schwaben

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/realschulen/>

Anlagen zum Download



Bewerbungsformblatt Prüfungsjahrgang

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-2
%2C-Bewerbungsformblatt.jpg](#)



Übersicht aller staatlichen Realschulen

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-5
%2C-Tabellarische-%C3%9Cbersicht-aller-staatlichen-Realschulen.jpg](#)



Datenschutzhinweise

[/download/4-23-11/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-4
%2C-Datenschutzhinweise.jpg](#)



Rückzugsformular Prüfungsjahrgang

[/download/4-25-02/2026-01-22-KMS-Bewerbung-im-Realschuldienst-Anlage-3
%2C-R%C3%BCckzugsformblatt.jpg](#)

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Warteliste

Die sog. **Wartelistenberechtigung** erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern bzw. mit einer als gleichwertig anerkannten außerbayerischen Befähigung für das Lehramt an Realschulen – falls keine wartelistenschädliche Beschäftigung (vgl. 2. Frage und 4. Frage in den [→ FAQ](https://www.km.bayern.de/#fragen-und-antworten) <https://www.km.bayern.de/#fragen-und-antworten>) angenommen wurde und der Erwerb der Lehrbefähigung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Mit dieser Berechtigung kann sie/er sich über das Wartelistenverfahren in den kommenden Jahren um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns bewerben.

Die **aktuelle Warteliste** wird grundsätzlich im Juli eines jeden Jahres als anonymisierte Reihung derjenigen wartelistenberechtigten Personen, die zum jeweiligen Einstellungstermin eine Bewerbung abgegeben haben, für alle Fächerverbindungen mit mindestens drei Personen veröffentlicht. Nur diese wartelistenberechtigten Bewerberinnen und Bewerber stehen zum jeweiligen Einstellungstermin für den staatlichen Realschuldienst in Bayern tatsächlich zur Verfügung. Auskünfte über die Platzierung auf der „Warteliste“ sind daher zu einem früheren Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich.

Anonymisierte Warteliste zum Einstellungstermin September 2025

Zum Einstellungstermin September 2025 liegen über alle Fächerverbindungen hinweg von Wartelistenberechtigten insgesamt 7 aktive Bereitschaftserklärungen zur Einstellung in den staatlichen Realschuldienst Bayerns vor. Da aus datenschutzrechtlichen Gründen selbst in der anonymisierten Warteliste nur Fächerverbindungen aufgelistet werden, bei denen **mindestens drei Bewerbungen vorliegen, können für den Einstellungstermin September 2025 keine Daten veröffentlicht werden.** Gleichzeitig bedeutet dies für die Wartelistenberechtigten – eine entsprechende örtliche Flexibilität vorausgesetzt – hervorragende Einstellungsaussichten (vgl. [Übersicht zu den Einstellungsaussichten](#)).

Die Stellen-/Dienstortangebote können sich dabei ausschließlich an den dauerhaften Einstellungsbedarfen der jeweiligen Einzelschulen in der jeweils konkreten Fächerverbindung sowie der Konkurrenzsituation zwischen den Einstellungsbewerberinnen und -bewerbern orientieren.

Jährliche Bereitschaftserklärung



Onlineformular zur Bereitschaftserklärung

Der Link ist von voraussichtlich Anfang Februar bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres geöffnet.

https://www.km.bayern.de/rs_WL

Zum Öffnen und Ausfüllen des Online-Formulars erfolgt die Anmeldung mit der (achtstelligen) Personalnummer und dem Kennwort – beides wurde den Wartelistenberechtigten per Post zugesandt – ausschließlich unter oben angegebenem Link.

Sowohl die achtstellige Personalnummer als auch das Kennwort sind für die **gesamte Zeit der Wartelistenberechtigung** gültig.

Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann das Online-Formular mit einem Klick auf „Abschicken und Speichern“ an das Staatsministerium übermittelt werden. Durch einen erneuten Login kann bis einschließlich 30. April jederzeit die Dateneingabe eingesehen und ggf. abgeändert werden. Im Anschluss an jede Speicherung („Abschicken und Speichern“) besteht die Option, einen Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ für die eigenen Unterlagen zu erzeugen. Nach jeder erfolgreichen Speicherung („Abschicken und Speichern“) erhält man per E-Mail – sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde – eine automatisch generierte Bestätigung, dass die Daten in der Datenbank erfasst wurden. Diese E-Mail gilt jedoch nicht als Eingangsbestätigung der jährlichen Bereitschaftserklärung. Nach dem 30. April und nach Überprüfung der Daten wird eine offizielle Eingangsbestätigung per Post versandt.

Die Nachweispflicht für die Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Es wird dringend empfohlen, sowohl den Ausdruck der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ als auch die Bestätigungsmail zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da sie als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dienen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie sich bis zum 30. April (Ausschlussfrist) nicht über das Online-Portal beworben haben, verlieren Sie zwar grundsätzlich nicht Ihre Wartelistenberechtigung, Sie können jedoch zum folgenden Einstellungstermin nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Bewerbungen nach dem 30. April können aus Gleichbehandlungsgründen nicht berücksichtigt werden. Es liegt daher in der Verantwortung des Bewerbers (m/w/d), sich entsprechend fristgerecht zu bewerben und dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Schreiben „Aufnahme in das Wartelistenverfahren“ übermittelten Zugangsdaten während der gesamten Zeit der Wartelistenberechtigung zur Verfügung stehen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Warteliste

1. Wer erhält eine Wartelistenberechtigung?

Grundsätzlich sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber wartelistenberechtigt, die wegen zu geringen Bedarfs, fehlender Stellen oder freiwilligem Verzicht kein Einstellungsangebot erhalten haben und deren Prüfungsleistungen/Vergleichsnoten sowohl der Zweiten Staatsprüfung als auch der Gesamtprüfungsnote nicht schlechter als 3,50 sind.

Alle wartelistenberechtigten Personen, die **erstmalig** in das Wartelistenverfahren aufgenommen werden, erhalten im Oktober des entsprechenden Jahres ein Informationsschreiben sowie alle benötigten Unterlagen. Sollten Sie diese Unterlagen nicht erhalten haben (z.B. aufgrund von Umzug), dann wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (→ [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt>).

2. Wie bewerbe ich mich über das Wartelistenverfahren?

Die **Wartelistenberechtigung entspricht nicht einer Bewerbung** in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür muss zwischen Anfang Februar bis spätestens 30. April des Jahres, in dem eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst angestrebt wird, eine → [Jährliche Bereitschaftserklärung](https://www.km.bayern.de#jaehrliche-bereitschaftserklaerung) <https://www.km.bayern.de#jaehrliche-bereitschaftserklaerung> über das Online-Portal (ausschließlich digital) abgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber,

deren Bereitschaftserklärung dem Staatsministerium bis zum 30. April nicht vorliegt, verlieren zwar nicht die Wartelistenberechtigung, können jedoch am aktuellen Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

3. Wie wird bei der Einstellung von der Warteliste verfahren?

Es ist vorgesehen, zu Beginn eines jeden Schuljahres einen bestimmten Anteil der Wartelistenbewerbenden zu übernehmen. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus einer Aufnahme in das Wartelistenverfahren kein Anspruch auf Einstellung erwächst.

Kann einer Bewerberin oder einem Bewerber von der Warteliste eine Stelle angeboten werden, so wird er davon unverzüglich benachrichtigt. Der Einstellungszeitraum beginnt voraussichtlich Mitte/Ende Juli. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen. Die Wartelistenberechtigten, die für das jeweilige Schuljahr eine Bereitschaftserklärung abgegeben haben, müssen bis zum Einstellungstermin des folgenden Schuljahres unter einer von ihnen in der Bereitschaftserklärung anzugebender Adresse erreichbar sein bzw. für die Nachsendung ihrer Post sorgen. Nach Erhalt eines Angebots muss innerhalb von drei Tagen dem Staatsministerium mitgeteilt werden, ob das Angebot angenommen oder abgelehnt wird. Eine gesonderte Nachricht über die Nichtberücksichtigung bei der Einstellung ergeht nicht.

4. Wie erfolgen Einstellungsangebote an Bewerbende mit einem Vertragsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber?

Es werden nur solche Wartelistenbewerbende beim Einstellungsverfahren berücksichtigt, die im Falle der Annahme des staatlichen Angebots nicht ihrem bisherigen Arbeitgeber gegenüber vertragsbrüchig werden müssen. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig. Spricht der bisherige Arbeitgeber für den Fall des staatlichen Angebots eine Freigabeerklärung aus, so ist diese dem Staatsministerium entweder online zusammen mit der Bereitschaftserklärung oder nach Schließung des Online-Portals unter unten angegebenem → **Kontakt** <https://www.km.bayern.de/#kontakt> bis spätestens 30. Juni zuzuleiten.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich mitzuteilen und ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen (vgl. Frage 5).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu

Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

5. Wie erfolgt ein Rückzug der Bereitschaftserklärung?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe der Bereitschaftserklärung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, das eine rechtzeitige, ordentliche Kündigung nicht ermöglicht, sind verpflichtet, dies dem Staatsministerium unverzüglich unter unten angegebenem → [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt> mitzuteilen und ihre Bereitschaftserklärung zurückzuziehen. Hierzu genügt das hier zur Verfügung stehende Formular **Rückzug der Bereitschaftserklärung**. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die zum jeweiligen Einstellungstermin kein Interesse mehr an einem staatlichen Einstellungsangebot haben. Dies führt grundsätzlich nicht zum Verlust der Wartelistenberechtigung und man kann zum darauffolgenden Einstellungstermin wieder eine Bereitschaftserklärung abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

Lehnt man eine angebotene unbefristete Einstellung in den staatlichen Realschuldienst vor dem 10. August ab oder beantwortet das Einstellungsangebot nicht in der gesetzten Frist, so erlischt die Wartelistenberechtigung.

Eine Möglichkeit, die Bereitschaftserklärung auf der Online-Plattform zurückzuziehen, ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme ist daher nur – wie bisher – mit dem entsprechenden Formular an das Staatsministerium möglich (→ [Kontakt](https://www.km.bayern.de#kontakt) <https://www.km.bayern.de#kontakt>).



Rückzug der Bereitschaftserklärung

Rückzug der Bereitschaftserklärung für eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst
/download/4-25-01/Formblatt-R%C3%BCckzug-der-Bereitschaftserkl%C3%A4rung-2025_2026.jpg

6. Wie lange kann man sich über das Wartelistenverfahren bewerben?

Die Wartelistenberechtigung erlischt, wenn man ...

- im öffentlichen Schuldienst Bayerns oder außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Anspruch auf Vollbeschäftigung gefunden hat bzw. im öffentlichen oder privaten Schuldienst in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung berufen worden ist [Eine sonstige Anstellung (befristet/unbefristet) an privaten, staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen (z.B. bei der Kirche) beeinträchtigt somit die Wartelistenberechtigung nicht!]
- fünf Jahre ab Erwerb der Lehramtsbefähigung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Bei einer freiwilligen Wiederholung der Prüfung verlängert sich die Wartelistenberechtigung nicht.
- trotz abgegebener und nicht zurückgezogener Bereitschaftserklärung ein Angebot einer unbefristeten Vollbeschäftigung im staatlichen bayerischen Schuldienst ablehnt oder nicht in der gesetzten Frist beantwortet. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages am 10. August oder später ist für das Verbleiben auf der Warteliste unschädlich.

Ausnahmeregelung bei schwerbehinderten oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten: Diese werden nicht von der Warteliste gestrichen, wenn sie eine ihnen angebotene Verwendung im staatlichen bayerischen Schuldienst aus Gründen ablehnen, die auf ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beruhen (z.B. beabsichtigte Verwendung an Orten, an denen eine notwendige besondere ärztliche Betreuung nicht gewährleistet ist).

Die Dauer der Wartelistenberechtigung verlängert sich nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an manchen Einstellungsterminen nicht am Wartelistenverfahren teilgenommen hat. Zu beachten ist, dass auch bei Schwangerschaft oder durch Erziehungszeiten keine Verlängerung der Wartelistenberechtigung erfolgt, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub einer Einstellung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Falls innerhalb von fünf Jahren eine Übernahme aus der Warteliste nicht erfolgen konnte, ist eine spätere → [Freie Bewerbung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung> möglich.

7. Welche Änderungen müssen dem Staatsministerium nach Abgabe der Bereitschaftserklärung mitgeteilt werden?

Notwendige Korrekturen sind bitte umgehend schriftlich dem zuständigen Personalreferat (→ [Kontakt](#) <https://www.km.bayern.de#kontakt>) unter Angabe des Namens, der Fächerverbindung sowie des Geburtsdatums zu melden, z. B.

- wenn sich Adressdaten geändert haben,

- wenn sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben (in diesem Fall sind den Änderungen wie z. B. beim Familienstand, bei der Anzahl der Kinder, etc. eine Kopie der entsprechenden Belege beizufügen) oder
- wenn ein Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und daher die Bereitschaftserklärung zurückgezogen werden soll (siehe auch Punkt 5). Erfolgt die Rücknahme der Bereitschaftserklärung erst, nachdem ein staatliches Angebot gemacht worden ist, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung – es sei denn, die staatliche Stelle wurde erst am 10. August oder später angeboten.

8. Welche Position habe ich auf der Warteliste zum Einstellungstermin September 2026?

Aus der anonymisierten Warteliste kann die eigene Position auf der aktuellen Warteliste zum Einstellungstermin 2026 – im Vergleich zu weiteren Bewerbern (m/w/d) von der Warteliste mit der gleichen Fächerverbindung – entnommen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur Fächerverbindungen aufgelistet, in denen mindestens drei Bewerbungen von der Warteliste vorliegen.

In einigen Fällen kann es zu Abweichungen von der Wartelistenposition kommen (z.B. aufgrund der Berücksichtigung einer nachträglichen Erweiterungsprüfung).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich auch aus einer guten Position keine gesicherte Einstellung ableiten lässt, da eine Einstellung maßgeblich von der Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen, von der von den Schulleitungen gemeldeten fächerspezifischen Bedarfslage sowie von den Prüfungsleistungen des laufenden Prüfungsjahrgangs abhängt.

Sobald im konkreten Einzelfall feststeht, dass ein Stellenangebot unterbreitet werden kann, erfolgt die Benachrichtigung. Von Rückfragen jedweder Art ist daher im Sinne eines zügigen Abschlusses der Personalplanung dringend abzusehen.

Hier noch einige Hinweise zum Auffinden der eigenen Position auf der Warteliste:

a) Hauptkriterium zur Ermittlung der Note, mit der man auf der Liste geführt wird, ist die Gesamtprüfungsnote oder die Note unter Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung. Nachträgliche Erweiterungen, die im Schuljahr 2025/2026 abgelegt werden, werden nach Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Erweiterungsfaches berücksichtigt, sind jedoch in der veröffentlichten Reihung noch nicht eingerechnet. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ein Erweiterungsfach vorweisen können, werden nicht auf einer eigenen "Drei-Fächer-Liste", sondern in ihrer grundständigen Fächerverbindung unter Berücksichtigung des entsprechenden Bonus für die Erweiterung aufgeführt. Herangezogen wird stets die zum besseren Ergebnis führende Berechnung (vgl. → [Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung](#))

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule#beruecksichtigung-von->

erweiterungsfaechern-bei-der-einstellung).

b) Anschließend ist von der in a) zugrunde gelegten Note der sogenannte Wartezeitbonus abzuziehen, der ausschließlich dazu dient eine Reihenfolge nach Noten unter Berücksichtigung der Wartezeiten auf der Warteliste einer Fächerverbindung vorzunehmen.

Unabhängig davon, ob eine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde oder nicht, steht pro Jahr der Wartelistenberechtigung ein Wartezeitbonus von 0,06 zu – nicht jedoch im ersten Jahr. Da die Wartelistenberechtigung spätestens nach 5 Jahren erlischt, ergibt sich daraus ein maximal möglicher Wartezeitbonus von $4 \times 0,06$, also 0,24.

c) Die aus obigen Erläuterungen resultierende Note ist in der Liste unter der jeweiligen Fächerverbindung aufgeführt.

Beispiel:

Als Beispiel wird eine Wartelistenbewerberin angeführt, die in ihrer Fächerverbindung ohne Erweiterungsprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,10 erzielt hat.

- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2027 ist diese Bewerberin zum ersten Mal wartelistenberechtigt, sie wird daher mit der Einstellungsnote 2,10 auf der Warteliste eingereiht.
- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2028 ist diese Bewerberin zum zweiten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $1 \times 0,06$. Die Bewerberin wird mit der Note 2,04 auf der Warteliste eingereiht.
- Ist diese Wartelistenbewerberin aus dem Prüfungsjahrgang 2026, so gilt: Zum September 2029 ist diese Bewerberin zum vierten Mal wartelistenberechtigt, also Wartezeitbonus $3 \times 0,06 = 0,18$. Die Bewerberin wird mit der Note 1,92 auf der Warteliste eingereiht.

9. Wie werden Schwangerschafts- und Erziehungszeiten im Wartelistenverfahren berücksichtigt?

Sollte eine Stelle wegen Schwangerschaft oder aus Gründen der Kindererziehung nicht sofort angetreten werden können, so kann trotzdem am Wartelistenverfahren teilgenommen werden, da Mutterschutz oder Erziehungsurlaub der Einstellung nicht entgegenstehen.

10. Kann ich mich bewerben, während ich an einer Zweitqualifizierung teilnehme?

Während der zwei-, eineinhalb- bzw. einjährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung im Grund- und Mittelschulbereich bleibt die Wartelistenberechtigung für

das Lehramt an Realschulen grundsätzlich erhalten.

Es ist jedoch nicht zulässig, während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrages eine Jährliche Bereitschaftserklärung abzugeben, da aufgrund der Vertragsbindung keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich ist.

Kontakt

Für weitere Fragen zur Warteliste können Sie sich direkt an die zuständigen Ansprechpersonen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus wenden:

ZwRSKin Katharina Siegl

Ref. V.3

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

Telefon:

Fax: 089-2186 2805

E-Mail: katharina.siegl@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)

Freie Bewerbung

Orientierungshilfe für die Freie Bewerbung in den staatlichen Realschuldienst

Bewerber lassen in eine der vier untenstehende Bewerbergruppen kategorisieren, wobei Bewerber, die die **Zweite Staatsprüfung in Bayern** abgelegt haben, als **bayerische Bewerber** gelten.

→ **Sie sind ein bayerischer Bewerber ohne Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-ohne-festanstellung>

→ **Sie sind ein bayerischer Bewerber mit Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#bayerische-bewerber-mit-festanstellung>

→ **Sie sind ein außerbayerischer Bewerber ohne Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung>

→ **Sie sind ein außerbayerischer Bewerber mit Festanstellung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#ausserbayerische-bewerber-mit-festanstellung>

Freie Bewerbung für bayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für freie Bewerber mit bayerischen Staatsexamina bzw. mit Zweitem Staatsexamen?

Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die → [Einstellungsmöglichkeiten](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen> in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und variieren daher jährlich.

Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb



Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).



Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann **nur dann in Betracht gezogen werden**, wenn die Lehramtsbefähigung als **Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern anerkannt** werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren **bereits frühzeitig vor** der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land

[Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungszeit](#)

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde,

können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie

eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die

dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim

Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine

Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie

dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu

Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen

Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).

→ Verfahren zur Anerkennung einer außerbayerischer Lehramtsqualifikation

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/erkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb

→ Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für bayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für freie Bewerber mit bayerischen Staatsexamina bzw. mit Zweitem Staatsexamen?

Neueinstellungen in den staatlichen Realschuldienst erfolgen ausschließlich zum September eines Jahres. Die → [Einstellungsmöglichkeiten](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungschancen> in den staatlichen Realschuldienst Bayerns sind abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Fächerverbindung sowie von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und variieren daher jährlich. Im Einstellungsverfahren konkurrieren „freie bayerische Bewerber“ gemäß ihrer Leistung, Eignung und Befähigung mit den „freien außerbayerischen Bewerbern“ und den Bewerbern aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Abhängig von der Stellensituation sowie der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann ein dauerhaftes Einstellungsangebot - falls ein solches möglich ist - in Form einer Einstellung als Probezeitbeamter (Planstelle), eines Supervtrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags erfolgen.

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb



Zu den FAQs zur Freien Bewerbung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

Freie Bewerbung für außerbayerische Bewerber mit Festanstellung

Freie bayerische Bewerber sind i. d. R. Bewerber, die nicht dem laufenden Prüfungsjahrgang angehören und nicht mehr berechtigt sind, am → [Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/warteliste> der staatlichen Realschulen teilzunehmen (siehe Wartelistenbewerber).

Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern

Eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst kann **nur dann in Betracht gezogen werden**, wenn die Lehramtsbefähigung als **Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern anerkannt** werden kann.

Es ist sinnvoll das Anerkennungsverfahren **bereits frühzeitig vor** der erstmaligen Bewerbung um eine dauerhafte Einstellung zu beantragen.

Es kann zwischen zwei außerbayerischen Bewerbergruppen, die in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden unterschieden werden:

- 1. Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland**
- 2. Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land**

[Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst](#)

Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, die außerhalb der EU erworben wurde, können nicht in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Falls Sie eine Anstellung an einer privaten Schule/Realschule anstreben, so muss die dafür erforderliche Unterrichtsgenehmigung seitens der Schule beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt werden. Um eine Anstellung in diesem Bereich müssten Sie sich selbst bemühen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem entsprechenden Schulträger auf. Informationen zu Schulen in kommunaler oder privater Trägerschaft finden Sie im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de).

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbenden in einem festen Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis

Nach gültiger Rechtslage kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

→ **Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen**

Lehrerqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>



Jetzt bewerben im Online-Portal

Bitte beachten Sie, dass das Portal nur von voraussichtlich Anfang Februar bis 30. April geöffnet ist.

https://www.km.bayern.de/rs_fb

→ **Zu den FAQs zur Freien Bewerbung**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/realschule/freie-bewerbung#fragen-und-antworten-zur-freien-bewerbung>

FAQs zur Freien Bewerbung: Häufig gestellte Fragen

Wie läuft das Bewerbungsverfahren bei einer „Freien Bewerbung“ ab?

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Realschuldienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt jährlich ausschließlich in digitaler Form über ein Online-Portal, das zwischen Anfang Februar und dem 30. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres freigeschaltet ist. Das Online-Portal ist nur in diesem Zeitraum geöffnet. Nach dem 30. April eingehende Bewerbungen (z.B. in Schriftform) können aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden.

Wie kann man sich jährlich im Online-Portal registrieren?

Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren im Rahmen einer Freien Bewerbung ist nur während der Öffnung des Online-Portals zwischen Anfang Februar und 30. April möglich. Die Zugangsdaten sind nur für das laufende Bewerbungsverfahren gültig. Während des Registrierungsprozesses muss durch die Bewerberin oder den Bewerber eine persönliche E-Mail-Adresse angegeben und ein Kennwort festgelegt werden. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, in dem die notwendigen Daten eingegeben werden und die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können.

[Hinweis: Bei einigen Providern kann es zu Problemen bei der Weiterleitung von E-Mails kommen, die nicht im Einflussbereich des Staatsministeriums liegen. Sollten Sie keine Registrierungsmail in Ihrem E-Mail-Eingang finden, überprüfen Sie bitte zuerst den Spamfilter. Sollte dies nicht die Ursache sein, wird empfohlen, für die Registrierung eine alternative Mail-Adresse zu versuchen.]

Wie können vergessene Zugangsdaten zurückgesetzt werden?

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Passwort vergessen hat, kann er es eigenständig zurücksetzen, indem er den Prozess zum Zurücksetzen des Passworts im Online-Portal durchläuft.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die E-Mail-Adresse, die als Benutzerkennung dient, vergessen hat, ist eine erneute Registrierung möglich.

Welche Daten werden an das Staatsministerium übermittelt und wie kann dies kontrolliert werden?

Sobald alle Pflichtfelder des Online-Formulars ausgefüllt sind, erfolgt mit einem Klick auf „Abschicken und speichern“ die Abgabe der Bewerbung. Nach einer erfolgreichen Übermittlung der Daten besteht für die Bewerberin oder den Bewerber die Möglichkeit, einen Ausdruck als PDF-Dokument zu generieren. Es wird dringend empfohlen, diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur dieser als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung akzeptiert werden kann. Die Nachweispflicht für die Bewerbung liegt ausschließlich bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber.

Das PDF-Dokument kann nach der ersten erfolgreichen Übermittlung auch nachträglich innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen erzeugt werden. Hierzu ist ein erneuter Klick auf „Abschicken und speichern“ notwendig.

Ferner wird per E-Mail nach jeder erfolgreichen Übermittlung nach Ablauf von drei Minuten eine Bestätigung versandt, dass Daten in der Datenbank des Online-Portals erfasst wurden.

Wie können Korrekturen nach einer erfolgreichen Übermittlung erneut mitgeteilt werden?

Während der Portalöffnung von Anfang Februar bis 30. April

Nach der ersten Übermittlung einer vollständigen Freien Bewerbung können neue Eingaben oder Korrekturen im Online-Portal nur innerhalb des Bearbeitungszeitraums von 7 Tagen durchgeführt werden (Beispiel: Erstübermittlung am 03.02.; Bearbeitungsmöglichkeit im Online-Portal daran anschließend bis einschließlich 10.02. möglich). Den Zeitpunkt der letztmöglichen Bearbeitung kann die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreicher Übermittlung der Daten dem Portal oder dem ausdrucksbaren PDF-Dokument entnommen werden. Es wird dringend empfohlen diesen Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da nur er als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dient.

Nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums oder nach Portalschließung ab 1. Mai

Spätere Änderungen oder nachzureichende Dokumente müssen ausschließlich auf dem Postweg bis 20. Juni eines Jahres an das Bayerische Staatsministerium gesandt werden. Nur durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass frühzeitig mit der Sichtung der Bewerbungen begonnen werden kann.

Weitere Hinweise zum Versand finden Sie unter „Wie lautet die Briefanschrift des Staatsministeriums für nachzureichende Änderungen oder beglaubigte Kopien?“.

Welche Unterlagen müssen bei erstmaliger Freier Bewerbung immer schriftlich als beglaubigte Kopie eingereicht werden?

Alle Unterlagen, die bereits während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen in Bayern oder während der Zeit der Wartelistenberechtigung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) oder an das Prüfungsamt geschickt wurden, liegen dem StMUK vor.

Sollte bereits eine Gleichwertung/Anerkennung der Lehrerqualifikation für das Lehramt an Realschulen in Bayern vorliegen, so liegen diese Dokumente dem StMUK ebenfalls vor.

Hingegen müssen folgende Dokumente bei Änderungen einmalig als beglaubigte Kopien an das Personalreferat für die staatliche Realschulen (Referat V.3) geschickt werden: Eheurkunde, Geburtsurkunden etc.

Amtliche Beglaubigungen können alle Dienststellen, die ein Dienstsiegel führen, erstellen (Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, kirchliche Stellen, z. B. Gemeinde- und Kreisbehörden, staatliche Schulen, Zollämter, Pfarrämter). Soweit bestimmte Unterlagen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht beglaubigt werden dürfen (z. B. Personenstandsurkunden), genügen „amtliche Bestätigungen“, die die Schulsekretariate fertigen.

Wie lautet die Briefanschrift des Staatsministeriums für nachzureichende Änderungen oder beglaubigte Kopien?

Änderungen oder die Bewerbung vervollständigende Dokumente (z. B. beglaubigte Kopien) müssen postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe

- des Namens,
- des Geburtsdatums,
- der Fächerverbindung und
- dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Realschuldienst“

an folgende Anschrift gesandt werden:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Referat V.3
Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München

An welchen staatlichen Realschulen ist eine Einstellung möglich?

In der Schuldatenbank erhalten Sie einen Überblick über alle 243 **staatlichen Realschulen**. Eine Einstellung in den Realschulzweig der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld ist ebenfalls möglich.

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:
www.km.bayern.de/schulsuche

Wie kann die Bewerbung zurückgezogen werden?

Ein Rückzug der Bewerbung bedarf der Schriftform. Er ist an die unten genannte Postanschrift zu richten. Die auf dem Server des Staatsministeriums eintreffenden Daten der Bewerberin oder des Bewerbers werden nach Ablauf von spätestens 6 Monaten nach Mitteilung der Bewerbungsrücknahme gelöscht. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Postanschrift

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat V.3
Rückzug - Freie Bewerbung
Salvatorstraße 2
80333 München

Allgemeine Hinweise

Einstellungszeitraum

Der Einstellungszeitraum kann aus verschiedenen Gründen voraussichtlich ab Mitte Juli beginnen, da u. a. erst zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Einstellungsnoten aller maßgeblichen Bewerberinnen und Bewerber vorliegen. Auskünfte zu den Einstellungschancen sind vor diesem Zeitraum nicht möglich. Von schriftlichen oder mündlichen Anfragen hierzu ist daher Abstand zu nehmen, da hierdurch das Einstellungsverfahren nur verzögert wird. Hinweise zu den Einstellungschancen bietet die jährlich aktualisierte Broschüre "Einstellungsaussichten für Lehramtsabsolventen".

Freigabe und Kündigung/Entlassung bei Bewerbern (m/w/d) in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamten (m/w/d)

Nach gültiger Rechtslage kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur dann ein Stellenangebot (Zeitpunkt der Vergabe der Stellenangebote frühestens ab Mitte/Ende Juli bis etwa Mitte August) unterbreitet werden kann, wenn er ein bestehendes Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß beenden kann bzw. wenn er von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn freigestellt wird und damit seitens des Bewerbers sichergestellt ist, dass er zum Einstellungstermin (14. September 2026) auch tatsächlich an einer staatlichen Realschule den Dienst beginnen kann.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, der nicht beim Freistaat Bayern verbeamtet ist oder sich nicht beim Freistaat Bayern in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindet, muss entweder den letztmöglichen Termin für eine fristgerechte Kündigung im Portal angeben oder der Bewerbung eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers beifügen.

Die Freigabeerklärung kann im Online-Portal als eingescanntes Dokument hochgeladen oder zeitnah nachgereicht werden.

Allerdings ist zu beachten:

Absolventen (m/w/d) einer Zweitqualifizierung nach Art. 22. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen benötigen keine Freigabeerklärung.

Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Realschuldienst nicht akzeptiert werden.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zeitraum zwischen der Abgabe der Bewerbung und einem möglichen Einstellungsangebot ein Vertragsverhältnis eingehen oder eingegangen sein, das ihm die rechtzeitige, ordentliche Kündigung unmöglich macht, so ist er verpflichtet, dies dem Staatsministerium unmittelbar mitzuteilen.

Bewerber mit der Befähigung für andere Lehrämter

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für andere Lehrämter (also auch mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien) für eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst können nicht berücksichtigt werden. Eine Bewerbung als Aushilfslehrkraft ist jedoch möglich.

Hinweis für Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

Lehramtsqualifikationen, die nicht in Bayern erworben wurden, müssen zuerst in Bayern anerkannt werden, bevor eine Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine reguläre Einstellung in den bayerischen Schuldienst möglich ist.

Sofern die abgelegten Lehramtsprüfungen und erworbenen Lehramtsabschlüsse von den in den genannten Beschlüssen festgelegten Vorgaben in relevantem Maße abweichen, wird die Anerkennung von im Einzelfall zu erbringenden zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht. Eine solche Nachqualifizierung besteht im Wesentlichen darin, dass die im Vergleich zu den Anforderungen im Freistaat Bayern fehlenden Studien- und Prüfungsteile entsprechend ergänzt werden.

Die Kultusministerkonferenz hat den in den einzelnen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Lehrämtern sechs verschiedene Lehramtstypen zugeordnet.

Gesonderter Hinweis: Im Freistaat Bayern entsprechen die hier eingerichteten Lehrämter den einzelnen Schularten: Grundschule, Mittelschule (früher Hauptschule), Realschule, Gymnasium, Förderschulen, berufliche Schulen. Mittelschule und Realschule sind Schularten in der Sekundarstufe I, so dass die zugehörigen Lehrämter dem KMK-Lehramtstyp 3 zugeordnet sind.

Außerhalb Bayerns abgelegte Lehramtsprüfungen und erworbene Lehramtsabschlüsse werden als gleichwertig der Ersten Lehramtsprüfung bzw. der Befähigung für das entsprechende Lehramt in Bayern anerkannt, wenn sie den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Vorgaben entsprechen. Maßgeblich sind hierfür vor allem die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung über die gegenseitige Anerkennung der Ersten Staatsprüfungen und Lehramtsbefähigungen („Husumer Beschlüsse“), der lehramtsorientierten Bachelor- und Masterabschlüsse („Quedlinburger Beschluss“), die Beschlüsse zu den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfungen in den einzelnen Lehrämtern sowie über die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.

Fallspezifische Informationen

Lehramtsbefähigungen, erworben in einem der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Im Jahr 2005 hat die Kultusministerkonferenz in Ergänzung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005) verabschiedet. Die nötigen Informationen entnehmen Sie gerne den folgenden Seiten:

[🔗 Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

[🔗 Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden](#)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02-Bachelor-Master-Lehramt.pdf

Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation, gem. EGRiLV

Das Lehramt an öffentlichen Schulen ist in Bayern staatlich reglementiert. Um in Bayern an staatlichen Schulen ein Lehramt auszuüben, müssen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. in der Schweiz ein Abschlusszeugnis erworben haben, das eine wissenschaftliche Ausbildung für den Beruf des Lehrers dokumentiert, oder die Berechtigung, den Beruf des Lehrers auszuüben, führen. Wird der Erwerb einer Befähigung für das Lehramt in Bayern angestrebt, ist zu prüfen, ob die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden kann.

Grundlage hierfür ist die [🔗 EG-Richtlinienverordnung für Lehrer - EGRiLV-Lehrer](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLLehrV> .

Eine Anstellung als Lehrkraft an staatlichen Schulen im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen (z. B. als [→ Vertretungslehrkraft](#)

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>) oder an Privatschulen ist auch ohne Anerkennung der Lehrerberufsqualifikation möglich.

Bewerber/innen sollten sich in diesen Fällen direkt bei der Schule, an der sie unterrichten möchten, oder bei der zuständigen Schulbehörde bewerben.

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft, bitte nehmen Sie hierzu unter Angabe der gewählten Schulart mit uns → [Kontakt](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de) <https://www.km.bayern.demailto:poststelle@stmuk.bayern.de> auf.

Für Lehrer/innen, die ihre Qualifikation in einem anderen Land („Drittstaat“) erworben haben, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht möglich. Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlangen, besteht die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramts. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, ist an einer Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an einer bayerischen Universität zu prüfen. Nach erfolgreichem Ablegen der Ersten Lehramtsprüfung könnten diese Bewerber/innen dann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Zu den verschiedenen Online-Anerkennungsverfahren



Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland

Anerkennung Ihres in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Lehramtsabschlusses

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>



Lehramt an öffentlichen Schulen – Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation

Antrag auf Anerkennung der Lehrerqualifikation aus der EU, aus dem EWR und aus der Schweiz

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/6617333012965?localize=false>

Anprechpartner

RSK Markus Pollinger

Ref. V.1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80327 München

Telefon: [089/2186-2492](tel:08921862492)

Fax:

E-Mail: markus.pollinger@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Einstellung an Gymnasien



Am Gymnasium begleiten Lehrkräfte die Jugendlichen beim Erwachsenwerden ©Syda Productions – stock.adobe.com

Eine Einstellung in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes möglich. Abhängig davon, wann und wo Sie diesen absolviert haben, unterscheiden sich die möglichen Einstellungsverfahren in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst:

→ **Aktueller Prüfungsjahrgang**

Zum Einstellungsverfahren für bayerische Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Gymnasien, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben.

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/aktueller-pruefungsjahrgang>

→ **Warteliste**

Zum Einstellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Wartelistenberechtigung

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/warteliste>

→ **Freie Bewerbung**

Zum Einstellungsverfahren der „Freien Bewerbung“

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/freie-bewerbung>

Informationen für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine außerbayerische Lehramtsqualifikation besitzen, ergeben sich – je nachdem wo diese erworben wurde – unterschiedliche Möglichkeiten der Anerkennung und der Anstellung im staatlichen Schuldienst.

Es wird wie folgt unterschieden:

Bewerberinnen und Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Staatsprüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland können sich als sogenannte „Freie Bewerber“ um eine Einstellung in den bayerischen Gymnasialdienst bewerben. Eine Einstellung als „Freier Bewerber“ ist nur einmal jährlich zum Schuljahresbeginn möglich.

Dabei kommt eine Bewerbung dann in Betracht, wenn die Lehrbefähigung als Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern anerkannt werden kann. Über die Anerkennung entscheidet das Kultusministerium im Rahmen der „Freien Bewerbung“ und bei Vorliegen aller Bewerbungsunterlagen.

→ Freie Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsqualifikation, die innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde

Eine Bewerbung kommt nur dann in Betracht, wenn die Lehramtsqualifikation als Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern anerkannt werden kann. Die Anerkennung erfolgt durch das Staatsministerium.

→ **Informationen zur Anerkennung von Lehramtsqualifikationen**
<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#anerkennung-einer-auslaendischen-lehrerberufsqualifikation>

Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, können entsprechende Nachweise gefordert werden. Diese müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestätigen. Personen mit einer Fächerverbindung, die Deutsch oder eine Fremdsprache enthält, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 2 GER erbringen; gleiches gilt für antragstellende Personen, die auf Grund der Organisationsstruktur der betreffenden Schulart im Fach Deutsch oder in einer Fremdsprache eingesetzt werden können.

→ Freie Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehramtsqualifikation außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben haben

Für eine Lehrerberufsqualifikation, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union, nicht im Europäischen Wirtschaftsraum oder nicht in der Schweiz erworben wurde, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Weg der Anerkennung in Bayern nicht möglich. Art. 7 Abs. 4 BayLBG ist hier abschließend. Art. 2 Abs. 4 Punkt 3 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) bestimmt in Referenz zu Art. 7 Abs. 4 BayLBG, dass dieses Gesetz keine Anwendung entfaltet für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers.

Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen in Bayern zu erlangen, besteht jedoch die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramtes. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, ist im Verantwortungsbereich der bayerischen Universität zu prüfen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit dem erworbenen akademischen Abschluss eine Beschäftigung an den staatlichen Gymnasien im Rahmen einer aushilfsweisen Beschäftigung wahrzunehmen oder im Bereich der privaten Schulen in Bayern tätig zu werden.

Spätaussiedler

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung gemäß Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Entsprechende Anträge

sind elektronisch oder per Post unter Vorlage der Spätaussiedlerbescheinigung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche



Zu den Seiten für Vertretungskräfte (schulartübergreifend) und zum Bewerberportal

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in Bayern, wenn Sie im Moment noch an einer kommunalen, kirchlichen oder privaten Schule oder an einer staatlichen Schule in einem anderen Bundesland beschäftigt sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an kommunalen Schulen

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an einem kommunalen Gymnasium in Bayern können unter der Voraussetzung, dass ihr Dienstherr einem eventuellen Wechsel zum Freistaat Bayern zustimmt, eine „Freie Bewerbung“ anstreben.

[→Freie Bewerbung](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an privaten oder kirchlichen Schulen

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an privaten oder kirchlichen Schulen

können sich als sogenannte „Freie Bewerber“ um eine Einstellung in den bayerischen Gymnasialdienst bemühen. Eine Einstellung als „Freier Bewerber“ ist nur einmal jährlich zum Schuljahresbeginn möglich.

[→Freie Bewerbung](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an Schulen in anderen Bundesländern

Das gängige Verfahren, mit dem Lehrkräfte in einem unbefristetem Arbeitsverhältnis von einem Land in der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes wechseln können, ist die „**Freie Bewerbung**“. Darüber hinaus kann aber auch das **planstellenneutrale Lehrertauschverfahren** in Betracht kommen. Beide Möglichkeiten werden im Folgenden erläutert und können parallel genutzt werden.

1. Freie Bewerbung

Informationen zur Freien Bewerbung finden Sie hier:

[→Freie Bewerbung](#)

2. Lehrertauschverfahren

Nähere Informationen hierzu finden Sie hier:

[→Lehreraustauschverfahren](#)

OStR Matthias Spiegelsperger

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner für den Wechsel aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder Thüringen nach Bayern

[Kontakt als vCard speichern](#)

OStRin Elisabeth Löffler

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: elisabeth.loeffler@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin für den Wechsel aus anderen Ländern der Bundesrepublik
Deutschland nach Bayern

[Kontakt als vCard speichern](#)

Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung

Die grundständige Lehramtsbefähigung kann durch das Studium eines weiteren Faches erweitert werden. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich. Durch das erfolgreiche Ablegen einer Erweiterungsprüfung erhöhen Bewerber aufgrund ihrer besseren Einsetzbarkeit ihre Einstellungschancen.



Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei Einstellung in den Staatsdienst

</download/4-25-10/Ber%C3%BCcksichtigung-Erweiterungspr%C3%BCfungen-Merkblatt-Gymnasium-2026.jpg>

Fächerspezifische Einstellungszahlen der vergangenen Einstellungstermine

Die nachfolgenden Dokumente geben Auskunft über die Einstellungszahlen im Bereich der staatlichen Gymnasien zu den vergangenen Einstellungsterminen.



Einstellungszahlen Gymnasium September 2025

</download/4-25-09/Einstellungszahlen-f%C3%BCr-Homepage-September-2025.jpg>



Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2025

</download/4-25-02/Einstellungszahlen-Februar-2025.jpg>



Einstellungszahlen Gymnasium September 2024

</download/4-24-09/Einstellungszahlen%20f%C3%BCr%20Homepage%20September%202024.jpg>



Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2024

</download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2024.jpg>



Einstellungszahlen Gymnasium September 2023

</download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2023.jpg>



Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2023

</download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2023.jpg>

Häufig gestellte Fragen zur Einstellung

Wie erhalte ich das Einstellungsangebot?

Für die Neueinstellungen müssen die Prüfungsergebnisse des laufenden Prüfungsjahrgangs abgewartet werden; daher kann das Einstellungsverfahren erst Mitte Juli beginnen.

Den Bewerberinnen und Bewerbern aus dem laufenden Prüfungsjahrgang werden die Einstellungsangebote über die Seminarschulen mitgeteilt.

Bei Neueinstellungen, die über die Warteliste oder über die Freie Bewerbung eingestellt werden, wird eine schriftliche Mitteilung direkt an die Bewerberinnen und Bewerber verschickt.

Sind meine Bewerbungsunterlagen angekommen (Freie Bewerber/Jährliche Bereitschaftserklärungen/Warteliste)?

Ob Ihre Bewerbungsunterlagen angekommen sind, können wir leider wegen der Fülle der

Eingänge für den Einzelfall nicht kontrollieren. Es sind allerdings bisher noch keine Fälle bekannt, in denen die Zustellung nicht geklappt hätte.

Abgesehen von den Versetzungsgesuchen wird der Eingang der Bewerbung nach der Erfassung der Unterlagen bestätigt.

Sollten Sie bis Mitte Juni noch keine Bestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner:

Freie Bewerbung (A-K):

OStRin Bernadette Seipel

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: bernadette.seipel@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin Freie Bewerbung

[Kontakt als vCard speichern](#)

Freie Bewerbung (L-Z):

OStR Christian Sailer

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: christian.sailer@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Freie Bewerbung

[Kontakt als vCard speichern](#)

Warteliste:

OStR Matthias Spiegelsperger

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)

Was muss ich hinsichtlich eines ausreichenden Masernschutzes beachten?

Deutschlandweit müssen Lehrkräfte an Schulen – unabhängig des jeweiligen Schulträgers – einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen können.

Sollte Ihnen im Einstellungsverfahren zum September 2022 ein Angebot unterbreitet werden, so dürfen Sie den Dienst an der Ihnen zugewiesenen Dienststelle nur aufnehmen, wenn Sie den entsprechenden Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz erbringen können oder bereits erbracht haben. Sie werden daher dringend gebeten, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Nachweis für eine zukünftige Beschäftigung im Schuldienst bereits im Vorfeld vorliegt und innerhalb der dreitägigen Rückmeldefrist auf ein ggf. erfolgreiches Planstellenangebot zusammen mit den weiteren Einstellungsunterlagen eingeschendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass ein Stellenangebot seine Gültigkeit verliert, wenn ein Nachweis im Sinne des Infektionsschutzgesetzes – IfSG nicht innerhalb des vorgehenden Zeitkorridors vorliegt. Die Planstelle wird dann dem nächsten Bewerber angeboten, der einen entsprechenden Nachweis erbringen kann.

Grundsätzlich ist daher anzuraten, den Nachweis rechtzeitig einzuholen, da dieser zukünftig für eine Beschäftigung an alle Schulen benötigt wird.

Der erforderliche Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann dabei wie folgt erbracht werden:

1. Durch eine beglaubigte Kopie der Seiten des Impfausweises über 2 Masernimpfungen inklusive der ersten Seite des Impfausweises (Name, Vorname und Geburtsdatum) oder
2. durch eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist oder
3. durch eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,

aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder

4. durch eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Schwärzung der übrigen Impfungen auf der Kopie der Seiten des Impfausweises ist zulässig. Eventuell anfallende Kosten für die Beglaubigung bzw. für die Erstellung von Bescheinigungen sind vom Nachweispflichtigen/von der Nachweispflichtigen zu tragen. Eine Übernahme der Kosten ist nicht möglich.

Gibt es eine Möglichkeit den mir zugewiesenen Ort zu tauschen?

Ein Ortstausch wird nur unter folgenden Voraussetzungen geprüft:

- Ein geeigneter Tauschpartner steht zur Verfügung: Bei Neueinstellungen müssen die Fächerverbindung und der unterrichtete Stundenumfang (Vollzeit/Teilzeit) gleich sein. Die Qualität der Einstellung (Planstelle/Supervertrag) spielt dagegen keine Rolle. Der Status (Lehrkraft der Mobilen Reserve, ortsfeste Stammlernkraft) ist dagegen schulbezogen und wird auch im Falle eines Tausches nicht auf eine andere Schule übertragen.
- Über den Dienstweg wird ein schriftliches Gesuch, mit dem beide Tauschpartner und beide Schulleitungen der Zielschulen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem Tausch bestätigen, beim zuständigen Personalmitarbeiter im Staatsministerium eingereicht.

Welche Frist gilt für die Stellenzusage auf das Angebotsschreiben?

Erhalten Sie ein Stellenangebot durch das Staatsministerium, so müssen Sie innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob Sie mit Ihrer Verwendung im staatlichen Gymnasialdienst einverstanden oder daran nicht interessiert sind. Dafür liegt dem Angebot ein Antwortvordruck bei. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Antwortvordruck auszufüllen, so kann dieser auch von einer bevollmächtigten Person unterschrieben zurückgesandt werden. Alle weiteren Unterlagen können baldmöglichst nachgereicht werden.

An welche Anschrift muss ich meine Stellenzusage schicken?

In welchem Zeitraum sind Bewerbungen möglich?

Bewerberinnen und Bewerber aus dem dann aktuellen Prüfungsjahrgang bewerben sich grundsätzlich über die Seminarschule.

Sogenannte "Freie Bewerber" und Wartelistenberechtigte übermitteln ihre Online-Bewerbung **bis 30.04.** des jeweiligen Jahres **für den Einstellungstermin im September** an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Wie erfährt man, auf welchem Platz der Warteliste man sich befindet?

Alle Informationen zur Warteliste finden Sie → [hier](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/warteliste>

Anfang Juli können Sie an dieser Stelle auch die **anonymisierte Warteliste** einsehen.

Sonstige Anstellungsmöglichkeiten im staatlichen Schuldienst

Wenn eine Einstellung in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst nicht möglich war, besteht ggf. die Möglichkeit einer Einstellung an anderen Schularten oder einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft. Informationen dazu finden Sie hier:

→ [Sonstige Anstellungsmöglichkeiten](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/sonstige-anstellungsmoeglichkeiten>

Weiterführende Informationen



Das bayerische Gymnasium

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium>

Einstellungsverfahren im aktuellen Prüfungsjahrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern in diesem Jahr abgelegt haben, gelten als bayerische Absolventinnen und Absolventen des aktuellen Prüfungsjahrgangs.

Diese können sich über die Seminarschule um Einstellung bewerben, indem sie die Formulare

- „Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst“,
- „Erhebung von personenbezogenen Daten“ und
- „Ergänzende Informationen zum Lebenslauf“

auf dem Dienstweg, d. h. über die Seminarschule, dem Staatsministerium zuleiten.



Formblatt

</download/4-24-09/250312-Anlage-2-Einstellungsm%C3%B6glichkeiten-Gesuch-Sep-2025.jpg>



Ergänzende Informationen zum Lebenslauf

</download/4-23-11/Anlage-4-Einstellungsm%C3%B6glichkeiten-erg%C3%A4nzende-Informationen-zum-Lebenslauf.jpg>



Karte der staatlichen Gymnasien in Bayern

</download/4-23-11/250312-Anlage-3-Karte-staatliche-Gymnasien-Sep-2025.jpg>



Datenschutzhinweise

</download/4-23-11/Anlage-7-Einstellungsm%C3%B6glichkeiten-Datenschutzhinweise.jpg>



DSGVO – Einwilligungserklärung

</download/4-23-11/Anlage-6-Einstellungsm%C3%B6glichkeiten-DSGVO-Einwilligungserkl%C3%A4rung.jpg>

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblatts

Die erste Seite des Formulars kann elektronisch am Rechner ausgefüllt werden. Eine Speicherung des ausgefüllten Formulars ist nicht möglich. Bitte drucken Sie nach dem

Ausfüllen beide Seiten aus und kopieren Sie diese doppelseitig auf ein DIN-A4-Blatt.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Fußnoten im abzugebenden Formblatt.)

1. Verwenden Sie für die Fächer folgende Kurzbezeichnungen:

B	Biologie	Gr	Griechisch	Ps	Psychologie
C	Chemie	In	Informatik	R	Rumänisch
D	Deutsch	It	Italienisch	Ru	Russisch
E	Englisch	K	Kath. Religionslehre	Sk	Sozialkunde
Eth	Ethik	Ku	Kunst	Sm	Sport männlich
Ev	Ev. Religionslehre	L	Latein	Sp	Spanisch
F	Französisch	M	Mathematik	Sw	Sport weiblich
G	Geschichte	Mu	Musik	WR	Wirtschaft/Recht
Geo	Geographie	Ph	Physik		

2. Seminarschule: Bitte nur die Schulnummer eintragen (Link zur Schuldatenbank unten)

3. Staatsangehörigkeit: Bitte das entsprechende Länderkürzel verwenden, z. B. „D“ für deutsch, „A“ für österreichisch.

4. Familienstand: v: verheiratet, n: nicht verheiratet

5. Kinderzahl: Anzahl der zu betreuenden minderjährigen Kinder.

6. Die Beurlaubung an eine (staatlich anerkannte) Privatschule ist nur zum September-Einstellungstermin und nur für Bewerber mit den Fächern Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Biologie oder Chemie möglich; ein entsprechender Antrag sowohl des Bewerbers als auch der Privatschule muss dem Staatsministerium bis 30. Juni vorliegen.

7. Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstzeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt wird.

Erläuterungen zur Vergabe der Ortswünsche finden Sie direkt auf dem Formblatt.

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Berücksichtigung von Grundwehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen bei der Einstellung

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen gymnasialen Schuldienst werden zur Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt sie bzw. er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungstermine die erforderliche Note für die Einstellung in den gymnasialen staatlichen Schuldienst erreicht worden wäre. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl sie bzw. er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, **folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.**

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerberinnen und Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

[§ 11a ArbPISchG](https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/__11a.html) https://www.gesetze-im-internet.de/arbplschg/__11a.html und [§ 125b BRRG](https://www.gesetze-im-internet.de/brrg/__125b.html) https://www.gesetze-im-internet.de/brrg/__125b.html bzw. [Art. 14 LlbG](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLlbG-14) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLlbG-14> definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

- deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildiensts erfolgte und
- die Studium und Referendariat in der Regel- bzw. Mindeststudienzeit (Lehramt vertieft 9 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten und
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Erziehungszeiten,

- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat und
- deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat und

- deren Bewerbung um Einstellung
 - innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes oder
 - innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats

erfolgte

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Pflegezeiten,

- die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen und
- deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen verzögert hat und
- deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

Nicht quotenplatzberechtigt sind insbesondere

- Quereinsteiger und Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen;
- Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt, Aufbau- bzw. Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister);
- Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte;
- Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Vorgaben auf dem Formblatt zur Übernahme in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst).

Warteliste

Das Wartelistenverfahren steht grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern, welche über eine Wartelistenberechtigung verfügen, zum Einstellungstermin im September eines jeden Jahres offen.

Aus der Wartelistenberechtigung erwächst noch kein Anspruch auf Einstellung. Durch fristgerechte Abgabe der „**Jährlichen Bereitschaftserklärung**“ (Online-Bewerbung) bekunden die wartelistenberechtigten Personen ihr Interesse an einer Einstellung. Im Anschluss daran werden die **Wartelisten** aus denjenigen wartelistenberechtigten Personen, die sich fristgerecht beworben haben, jährlich neu gebildet. Wartelistenberechtigte Personen können sich ausschließlich über das Wartelistenverfahren bewerben.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

1. Wer kann am gymnasialen Wartelistenverfahren teilnehmen?

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der erstmalige Erwerb der Lehrbefähigung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

Beispiele:

2. Staatsexamen im Frühjahr 2024 – Wartelistenberechtigung 2024, 2025, 2026, 2027, 2028 (jeweils Septembereinstellungstermin)

2. Staatsexamen im Sommer 2024 – Wartelistenberechtigung 2025, 2026, 2027, 2028, 2029 (jeweils Septembereinstellungstermin)

Bei freiwilliger Wiederholung der Prüfung verlängert sich die Wartelistenberechtigung nicht.

- Sowohl die Gesamtprüfungsnote nach [§ 25 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-25) (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-25) (LPO II) als auch die Note der Zweiten Staatsprüfung nach [§ 23 LPO II](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-23) (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II-23) sind nicht schlechter als 3,50.
- Es besteht keine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst innerhalb oder außerhalb Bayerns mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.

- Es besteht weder im öffentlichen noch im privaten Schuldienst ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.

Ausnahmeregelung zu den beiden vorgenannten Punkten: Sofern Sie nach erfolgreichem Abschluss einer Zweitqualifizierungsmaßnahme im Grund-, Mittel- oder Förderschulbereich unbefristet angestellt oder verbeamtet sind, hat dies keine Auswirkungen auf Ihre Wartelistenberechtigung.

- Es erfolgte bislang keine wartelistenschädliche Absage des Bewerbers auf ein staatliches Einstellungsangebot hin.
Dies gilt auch für die Ablehnung eines Stellenangebots aus dem Bereich der Fachober-, Berufs- oder Wirtschaftsschulen, falls bei bisherigen Einstellungsgesuchen eine entsprechende Erweiterung des Gesuches auf diese Schularten vorliegt. Erfolgt die Absage eines Stellenangebots, das am oder nach dem 10. Februar (Februarseminar) bzw. 10. August (Septemberseminar) gemacht wurde, so hat dies keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung am Wartelistenverfahren.

Die Wartelistenberechtigung kann aus verschiedenen Gründen vorzeitig verloren gehen (siehe Punkt 6).

2. Wie erhält man die Wartelistenberechtigung?

Alle bayerischen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unmittelbar nach Erwerb der Lehrbefähigung eingestellt werden können (aber für eine Wartelistenberechtigung in Frage kommen – siehe Punkt 1), erhalten nach Beendigung des Referendariats automatisch per Post an die Privatanschrift Informationen zum Wartelistenverfahren. Diese Informationen enthalten den Link und die Zugangsdaten für die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ (Online-Bewerbung), welche für die gesamte Dauer der Wartelistenberechtigung gültig sind. Zusätzlich erhalten Sie ein Formblatt „Daten für die Warteliste“. Um über aktuelle Daten der Wartelistenberechtigten zu verfügen, ist ein fristgerechtes Zurücksenden des Formblatts „Daten für die Warteliste“ erforderlich.

Falls Sie die grundsätzlichen Bedingungen für eine Wartelistenberechtigung erfüllen (siehe Punkt 1), jedoch drei Monate nach Ende des Referendariats noch kein Informationsschreiben erhalten haben (z. B. wegen Umzug), können die Unterlagen beim Staatsministerium per E-Mail an Herrn Spiegelsperger unter Angabe des Prüfungsjahrgangs, der Fächerverbindung, der PKZ (neunstellige Personenkennummer) bzw. des Geburtsdatums angefordert werden.

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit einer als gleichwertig anerkannten Lehrbefähigung können nur dann die Wartelistenberechtigung erwerben, wenn ihre erstmalige Bewerbung im Rahmen der Freien Bewerbung nicht erfolgreich war und alle Kriterien der Wartelistenberechtigung erfüllt sind (siehe Punkt 1). In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens drei Monate nach Ende des Einstellungsverfahrens

der Freien Bewerbung automatisch per Post Informationen zum Wartelistenverfahren an ihre Privatanschrift.

OStR Matthias Spiegelsperger

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)

3. Was ist zu tun, um beim Einstellungsverfahren berücksichtigt zu werden?

Die Berücksichtigung eines Wartelistenberechtigten bzw. einer Wartelistenberechtigten bei der Einstellung setzt voraus, dass er bzw. sie sich in jedem Jahr, in dem er bzw. sie eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst anstrebt, bis spätestens 30. April durch Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ um Einstellung beworben hat.

Wer die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ nicht fristgerecht abgegeben hat, verliert grundsätzlich nicht die Wartelistenberechtigung, kann jedoch zum aktuellen Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Online-Formular ist ab ca. Ende März freigeschaltet, der Link und die Zugangsdaten sind dem Informationsschreiben zu entnehmen (siehe Punkt 2).

Mutterschutz, Elternzeit, familienpolitische Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen stehen einer Einstellung nicht entgegen; eine Bereitschaftserklärung kann unter Angabe der o. g. Gründe abgegeben werden. Die Einstellungschancen werden davon nicht berührt.

Die Nachweispflicht für die Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ liegt bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber. Hierzu besteht nach erfolgreicher Datenübermittlung für die Bewerberin bzw. den Bewerber die Möglichkeit, die übermittelten Daten für die eigenen Unterlagen auszudrucken. Es wird dringend empfohlen, den Ausdruck zu Ihren Unterlagen zu nehmen, da nur dieser als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung anerkannt werden kann. Nach dem 30. April werden die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich durch eine Eingangsbestätigung von der Aufnahme in das aktuelle Wartelistenverfahren verständigt.

4. Welche Verpflichtungen entstehen aus der Abgabe der jährlichen Bereitschaftserklärung?

Mit der Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ versichert die Bewerberin bzw. der Bewerber, dass sie bzw. er für das folgende Schuljahr keine vertragliche Bindung eingegangen ist. Beim Einstellungsverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die im Falle einer Annahme des staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden müssen. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig.

Ausnahmen:

- Wenn der bisherige Arbeitgeber einverstanden ist, den Vertrag im Fall eines staatlichen Angebots kurzfristig aufzuheben und dem Staatsministerium eine diesbezügliche Freigabeerklärung des Arbeitgebers bis spätestens 20. Juni vorliegt, kann trotz bestehendem Vertragsverhältnis eine Stelle angeboten werden.
- Nur im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einem staatlich anerkannten privaten Gymnasium in Bayern kann vorsorglich die Beurlaubung an dieses Privatschulwesen beantragt werden (andere Schularten oder staatlich genehmigte Gymnasien fallen nicht unter diese Regelung). Dazu muss dem Staatsministerium bis spätestens 30. Juni ein entsprechender Antrag auf Beurlaubung sowohl von der Lehrkraft als auch vom Privatschulwesen vorliegen; ein gemeinsamer Antrag mit beiden Unterschriften ist ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Beurlaubung derzeit nur für Lehrkräfte der Fächerverbindungen mit Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Biologie und Chemie gewährt werden kann. Im Falle eines Einstellungsangebots wird die Lehrkraft an diese Privatschule beurlaubt (in der Regel für zunächst ein Jahr, insgesamt für maximal 5 Jahre).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

Bis zum 10. August muss die Bewerberin bzw. der Bewerber stets (per E-Mail) erreichbar sein. Wird bis dahin ein staatliches Angebot nicht innerhalb der angegebenen Frist beantwortet oder ein solches Angebot abgelehnt, so hat dies den Verlust der Wartelistenberechtigung zur Folge.

5. Welche Änderungen müssen dem Staatsministerium bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens mitgeteilt werden?

Nach Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ sind Korrekturen bitte umgehend an den auf der Eingangsbestätigung (siehe Punkt 3) genannten Mitarbeiter unter Angabe des

Namens, der Fächerverbindung sowie der PKZ (neunstellige Personenkennziffer) bzw. des Geburtsdatums zu melden:

- wenn sich Adressdaten geändert haben,
- wenn unmittelbar bei Einstellung Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubung in Anspruch genommen wird (dies ist kein Einstellungshindernis; das Staatsministerium muss aber rechtzeitig Ersatz einplanen können) oder
- wenn ein Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen wurde (siehe Punkt 4) und daher eine Beurlaubung an ein staatlich anerkanntes Privatschulwesen beantragt wird oder die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ zurückgezogen werden soll (nur schriftlich per Einschreiben). Erfolgt die Rücknahme der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ erst, nachdem ein staatliches Angebot gemacht worden ist, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung – es sei denn, die staatliche Stelle wurde am oder erst nach dem 10. August angeboten.

6. Was führt zum Verlust der Wartelistenberechtigung?

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber verliert die Wartelistenberechtigung, wenn

- sie bzw. er im öffentlichen (kommunal oder staatl.) Schuldienst Bayerns oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Anspruch auf Vollbeschäftigung angenommen hat;
- sie bzw. er im öffentlichen oder im privaten Schuldienst in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung berufen wurde; *[Eine sonstige Anstellung (befristet/unbefristet) an privaten, staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen (z. B. bei der Kirche) beeinträchtigt somit die Wartelistenberechtigung nicht]*

Ausnahmeregelung zu den beiden vorgenannten Punkten: Sofern Sie nach erfolgreichem Abschluss einer Zweitqualifizierungsmaßnahme im Grund-, Mittel- oder Förderschulbereich unbefristet angestellt oder verbeamtet sind, hat dies keine Auswirkungen auf Ihre Wartelistenberechtigung.

- sie bzw. er fünf Jahre nach Erwerb seiner Lehrbefähigung noch nicht berücksichtigt werden konnte;

- bei bestehender „Jährlicher Bereitschaftserklärung“ ein Einstellungsangebot im staatlichen bayerischen Schuldienst nicht in der angegebenen Frist beantwortet oder die angebotene Stelle abgelehnt wird. Wird ein Einstellungsangebot für den staatlichen Gymnasialdienst abgelehnt, das am oder nach dem 10. August gemacht wurde, so behält der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Wartelistenberechtigung.

Ausnahmeregelung bei Schwerbehinderten oder Menschen, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind: Diese verlieren ihre Wartelistenberechtigung nicht, wenn sie eine ihnen angebotene Stelle im staatlichen bayerischen Schuldienst aus Gründen ablehnen, die auf ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beruhen (z. B. beabsichtigte Verwendung an Orten, an denen eine notwendige besondere ärztliche Betreuung nicht gewährleistet ist).

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mehr wartelistenberechtigt sind, haben die Möglichkeit sich im Rahmen einer Freien Bewerbung zu bewerben.

7. Wie wird die Platzziffer auf der Warteliste gebildet und wie läuft das Einstellungsverfahren ab?

Bis zum 30. April gehen die „Jährlichen Bereitschaftserklärungen“ beim Staatsministerium ein. Für jede Fächerverbindung wird zum jeweiligen Einstellungstermin die jahrgangsübergreifende Warteliste neu gebildet. Dabei wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber in der Liste seiner grundständigen Fächerverbindung geführt. Erweiterungsfächer finden gegebenenfalls über die Einstellungsnote Berücksichtigung. Dabei wird der jeweils gültige Erweiterungsbonus berücksichtigt. Im Fall, dass keine Gesamtprüfungsnote ausgewiesen wurde, z. B. wegen eines Ersten Staatsexamens außerhalb Bayerns, kann die für die Einordnung in die Warteliste verwendete fiktive Gesamtprüfungsnote beim Staatsministerium erfragt werden (vor der arbeitsintensiven Personalplanungsphase von Juni bis August). Die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters finden sich z. B. auf der Eingangsbestätigung zur Bereitschaftserklärung (siehe Punkt 3).

Anschließend ist der sogenannte Wartezeit-Bonus abzuziehen:

Ab dem zweiten Jahr der Wartelistenberechtigung wird ein Wartezeit-Bonus von 0,06 für jedes weitere Jahr angerechnet. Da die Wartelistenberechtigung spätestens nach 5 Jahren erlischt, ergibt sich ein maximal möglicher Wartezeit-Bonus von $4 \times 0,06$, also 0,24. Bei der Berechnung ist die Zahl der tatsächlich eingereichten „Jährlichen Bereitschaftserklärungen“ unerheblich, lediglich die bisherige Dauer der Wartelistenberechtigung ist entscheidend.

Beispiel 1: Zweite Staatsprüfung im Herbst 2022: Zum September 2025 ergibt sich ein Wartezeitbonus von $2 \times 0,06 = 0,12$.

Beispiel 2: Zweite Staatsprüfung im Frühjahr 2022, freiwillige Wiederholung im Frühjahr 2023: Der Wartezeit-Bonus bezieht sich trotzdem auf das Frühjahr 2022. Zum September 2025

ergibt sich ein Wartezeitbonus von $3 \times 0,06 = 0,18$.

Ca. Anfang Juli werden die genauen Platzziffern für die jeweiligen Fächerverbindungen im Internet (aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert) als Liste von Noten bekannt gegeben (siehe Punkt 8).

Sie werden baldmöglichst (ca. ab Mitte Juli) über ein potentielles Einstellungsangebot informiert. Wir bitten Sie, im Sinne eines zügigen Abschlusses der Personalplanung von Rückfragen abzusehen.

8. Wo erfährt man die Position auf der aktuellen Warteliste?

Die Warteliste 2026 wird voraussichtlich Anfang Juli 2026 gebildet und an dieser Stelle veröffentlicht.

Freie Bewerbung

Bewerbungsverfahren

Auf dieser Seite finden Sie Informationen zum Bewerbungsverfahren der „Freien Bewerbung“ zusammengefasst.

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Gymnasialdienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt in digitaler Form durch Übermittlung eines Online-Formulars von Mitte Februar bis **30. April des jeweiligen Jahres**. Das [Online-Portal](#)

<https://km.bayern.de/gym-freie-bewerbung> ist nur in diesem Zeitraum geöffnet.

Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren als „Freier Bewerber“ erfolgt unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse; die Bewerber erhalten dann per E-Mail ein Kennwort. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, wo die notwendigen Daten eingegeben werden und die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können. Es erfolgt keine längerfristige Speicherung Ihrer Daten auf dem Server des Staatsministeriums.

FAQs zur Freien Bewerbung: Häufig gestellte Fragen

Welche Unterlagen werden für eine Freie Bewerbung benötigt?

Im Online-Portal zur Freien Bewerbung werden relevante personenbezogene Daten abgefragt.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen hochzuladen (Es ist zu beachten, dass der Dateiname von Anlagen nur aus einem Wort besteht und bis auf den Punkt vor dem Dateitypen keine Sonderzeichen enthält (z. B. Lebenslauf.pdf, Staatsexamen1.pdf)):

- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnisse von 1. und 2. Staatsexamen
- Sportlehrkräfte: Nachweise über aktuelle Kurse in Erster Hilfe und Rettungsschwimmen (nicht älter als drei Jahre)
- Religionslehrkräfte: Missio bzw. Vocatio

- Freigabeerklärung bzw. Kündigungsnachweis, sofern notwendig → [Allgemeine Hinweise](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/freie-bewerbung#allgemeine-hinweise>

Lehrkräfte mit in Bayern erworbener Lehramtsbefähigung

Im Online-Portal wird Ihre achtstellige (VIVA) Personalnummer abgefragt. Diese finden Sie auf Ihren Bezügemitteilungen aus dem Vorbereitungsdienst. Sie beginnt mit der Ziffer 9 oder mit der Ziffer 4.

Lehrkräfte mit außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener Lehramtsbefähigung

Siehe → [Bewerberinnen und Bewerber mit außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener Lehramtsbefähigung](#)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/freie-bewerbung#ausserhalb-bayerns-innerdeutsch-erworbene-lehramtsbefaehigung>

Wie können Korrekturen vorgenommen und Bewerbungsunterlagen vervollständigt werden?

Nach der ersten Übermittlung einer Freien Bewerbung sind Änderungen der eingegebenen Daten im Online-Portal nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen möglich.

Im Anschluss daran ist eine Änderung und Vervollständigung der Bewerbung nur postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Fächerverbindung und dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Gymnasialdienst“ an folgende Postanschrift möglich:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

80327 München

Sind meine Bewerbungsunterlagen vollständig angekommen?

Sobald Ihre Unterlagen geprüft sind, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung bzw. eine Aufforderung zum Nachreichen von Unterlagen bei unvollständigen Bewerbungsunterlagen auf dem Postweg. Aufgrund der Fülle der Bewerbungen kann dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Sollten Sie bis Mitte Juni noch keine Bestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner:

- Freie Bewerbung (Nachname A – K): OStRin Bernadette Seipel ([✉ bernadette.seipel@stmuk.bayern.de](mailto:bernadette.seipel@stmuk.bayern.de) <http://bernadette.seipel@stmuk.bayern.de>)

- Freie Bewerbung (Nachname L – Z): OStR Christian Sailer ([✉ christian.sailer@stmuk.bayern.de](mailto:christian.sailer@stmuk.bayern.de) <http://christian.sailer@stmuk.bayern.de>)

Erstbewerbungen von Lehrkräften mit außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener Lehramtsbefähigung

Die online übermittelten Bewerbungsunterlagen werden erst geprüft, wenn die beglaubigten Kopien der Zeugnisse auf dem Postweg eingegangen sind.

Wie kann die Bewerbung zurückgezogen werden?

Ein Rückzug der Bewerbung bedarf der Schriftform und ist unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Fächerverbindung und dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Gymnasialdienst“ an folgende Postanschrift zu richten:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

An welchen staatlichen Gymnasien ist eine Einstellung möglich?

In der Schuldatenbank erhalten Sie einen Überblick über alle staatlichen Gymnasien. Eine Einstellung an den Kollegs sowie der Gesamtschule Hollfeld ist ebenfalls möglich.

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:
www.km.bayern.de/schulsuche

Gibt es eine einsehbare Liste mit freien Stellen?

Eine einsehbare Liste mit freien Stellen gibt es nicht. In Bayern gibt es im Bereich der staatlichen Gymnasien ein zentrales Einstellungsverfahren. Hierfür übermitteln die einzelnen Schulleitungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mitte Mai die fächerspezifischen Personalbedarfe.

Die Vergabe der Planstellenangebote erfolgt entsprechend des Bedarfs und der sozialen

Kriterien der Bewerberinnen und Bewerber.

Haben Schulen Bedarf in einer bestimmten Fächerverbindung, werden bevorzugt Versetzungswünsche bereits im staatlichen Gymnasialdienst in Bayern beamteter oder unbefristet tarifbeschäftigter Lehrkräfte (ggf. auch im Anschluss an eine Beurlaubung) berücksichtigt. Folglich stehen im Einstellungsverfahren die Schulen zur Verfügung, deren Bedarf nicht bereits durch Versetzungswillige gedeckt wurde.

Sowohl innerhalb des Versetzungsverfahrens als auch innerhalb des Einstellungsverfahrens werden Ortswünsche nach sozialen Kriterien der Versetzungs- bzw. Einstellungswilligen berücksichtigt. Somit wird dem sozialen Anspruch staatlichen Handelns bestmöglich Rechnung getragen. Diese Kriterien sind durch Beschluss des Bayerischen Landtags vorgegeben. Dabei wird folgende Reihung vorgenommen: An erster Stelle stehen Verheiratete mit Kind, an zweiter Stelle Verheiratete ohne Kind und an dritter Stelle die Gruppe der ledigen Lehrkräfte. Bei den Verheirateten mit Kind wird zusätzlich noch nach der Zahl der Kinder unterschieden. Die Ortswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern werden wie diejenigen von verheirateten Lehrkräften mit Kindern behandelt, wenn auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Bei mehreren konkurrierenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern innerhalb der genannten Gruppen finden weitere Kriterien wie attestierte Schwerbehinderung, Pflege von nahen Familienangehörigen oder die in den Staatsprüfungen erzielten Leistungen Berücksichtigung.

Eine Kontaktaufnahme mit Schulleitungen vor Ort zur Klärung des Bedarfs ist möglich.

Wann kann ich mit einem Stellenangebot rechnen?

Für die Neueinstellungen müssen die Prüfungsergebnisse des laufenden Prüfungsjahrgangs abgewartet werden; daher werden die Einstellungsangebote Mitte Juli unterbreitet. Die → [Lehrerbedarfsprognose](#)

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsp>rognose gibt Auskunft zu gegenwärtigen und künftigen Einstellungschancen. Persönliche Auskünfte zu individuellen Einstellungschancen sind generell nicht möglich.

Findet die Einstellung im Beamtenverhältnis statt?

Sofern Ihnen eine Planstelle angeboten werden kann, wird im Rahmen der Einstellung geprüft, ob alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllt sind.

Die Altersgrenze für Neuverbeamten liegt gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBG bei 45

Jahren. Für Lehrkräfte über 45 Jahre wird im Falle eines Stellenangebots eine Einstellung in einem unbefristeten tarifrechtlichen Angestelltenverhältnis geprüft.

Ich bin bei einem anderen Dienstherrn in der Besoldungsgruppe A14/A15 verbeamtet. Was ist zu beachten?

Eine Einstellung in den staatlichen Gymnasialdienst ist im Regelfall im Statusamt A13 vorgesehen. Sofern Sie über eine hinreichend lange Vordienstzeit im öffentlichen Schuldienst und über ausreichend gute dienstliche Beurteilungen verfügen, kann bei Versetzung im Fall eines staatlichen Übernahmeangebots eine Übernahme in der Besoldungsstufe A14 in Betrachtung des Einzelfalls geprüft werden.

Dagegen ist das Statusamt A15 untrennbar mit der Ausübung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen einer Funktionsübernahme verbunden, die weit über die reguläre Erteilung von Unterricht hinausgeht und der daher eine hoheitliche oder schultragende Bedeutung zukommt. Hierzu schreiben die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zwingend eine Vergabe nach Befähigung, Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber auf eine solche Funktionsstelle voraus. Aus Gleichbehandlungsgründen bedarf es dabei einheitlicher Bewertungsmaßstäbe als Entscheidungsgrundlage bei der Besetzung von Funktionsstellen, weshalb sich entsprechende Ausschreibungen bewusst nur an staatliche Lehrkräfte richten, deren Leistungen nach den einheitlichen Beurteilungsrichtlinien des Freistaats Bayern eingeordnet wurden und dadurch untereinander vergleichbar sind. Außenbewerbungen mit Beurteilungen anderer Dienstherrn können nicht einbezogen werden.

Zudem setzt die Beförderung ins Statusamt A15 eine Bewährung in den damit verbundenen und übernommenen Aufgaben voraus. Allein aus diesem Grund kann nicht unmittelbar bei Einstellung – selbst wenn zu diesem Zeitpunkt eine Funktion im Staatsdienst aufgenommen würde – das Statusamt A15 festgesetzt werden.

Erhalte ich nach Ablehnung eines Einstellungsangebots ein weiteres Angebot?

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen, erhalten in der Regel zum selben Einstellungstermin kein zweites Angebot. Eine erneute Bewerbung ist dann erst wieder zum folgenden Septembertermin im Rahmen einer erneuten Freien Bewerbung möglich. Durch eine Ablehnung entstehen keine Nachteile für folgende Bewerbungen.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Für weitere Fragen zur Freien Bewerbung können Sie sich direkt an die zuständigen Ansprechpersonen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus wenden:

Freie Bewerbung (A-K):

OStRin Bernadette Seipel

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon: [+498921862286](tel:+498921862286)

Fax:

E-Mail: bernadette.seipel@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin Freie Bewerbung

[Kontakt als vCard speichern](#)

Freie Bewerbung (L-Z):

OStR Christian Sailer

Ref. VI.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon: [+498921862554](tel:+498921862554)

Fax:

E-Mail: christian.sailer@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Freie Bewerbung

[Kontakt als vCard speichern](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener

Lehramtsbefähigung

Benötigte Zeugnisse

Von Erstbewerbern sind zusätzlich zur Online-Bewerbung folgende Dokumente in Papierform (Adresse s. oben) vorzulegen:

- die außerbayerischen Prüfungszeugnisse in **amtlich beglaubigter**¹ Kopie,
- falls Einzelnoten nicht im Zeugnis erkennbar sind: ein Nachweis der Einzelnoten (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, schriftliche Hausarbeit und Erziehungswissenschaften – nach Möglichkeit in Form von Dezimalnoten) *oder* eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes mit auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten.

Bei Vorliegen einer vorläufigen beglaubigten Bescheinigung über das Ergebnis der außerbayerischen Zweiten Staatsprüfung erfolgt zunächst die Aufnahme in das Bewerbungsverfahren. Allerdings ist zu beachten: Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss bis zum **20. Juni auf dem Postweg** vorgelegt werden.

*Kann bis dahin nur eine vorläufige beglaubigte Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung vorgelegt werden, so ist eine **amtlich beglaubigte**¹ Zeugniskopie **unmittelbar** nach Erhalt des Zeugnisses nachzureichen, da deren Vorlage notwendige Voraussetzung für eine rechtskräftige Einstellung ist.*

Bei Masterabschlüssen:

- Bachelorzeugnis mit Fächer- und Notenübersicht (transcript of records (Fach I und Fach II)) in **amtlich beglaubigter**¹ Fotokopie des Originals
- Masterzeugnis mit Fächer- und Notenübersicht (transcript of records (Fach I und Fach II)) in **amtlich beglaubigter**¹ Fotokopie des Originals
- Genaue Angaben zum Studienverlauf in einfacher Fotokopie:
- Studienordnung Bachelor (Fach I)
- Studienordnung Master (Fach I)
- Studienordnung Bachelor (Fach II)
- Studienordnung (Master Fach II)

Zweit- und Folgebewerber beachten bitte:

Bei Folgebewerbungen ist ein erneutes Einreichen der außerbayerischen Prüfungszeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie **nicht** erforderlich.

¹ Amtliche Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen: in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Schulen o.ä.). Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich wie folgt: „Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt.“

Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein. Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber mit Fakultas Religionslehre (evangelisch/katholisch)

Von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Fach Religionslehre ist eine kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung für Bayern vorzulegen. Bei Fragen, die die kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung für Bayern betreffen, gibt das Katholische Schulkommissariat (Dachauer Str. 50, 80335 München, Tel 089 552529-0) bzw. das Evangelische Landeskirchenamt (Katharina-von-Bora-Straße 11-13 (vormals Meiserstr. 11-13), 80333 München, Tel. 089 5595-290) Auskunft.

Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber mit Fakultas Sport (männlich/weiblich/divers)

Für die Überprüfung der Lehramtsqualifikation im Fach Sport benötigt das Staatsministerium folgende Unterlagen:

- Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte *Ausbildung in den Grundsportarten* (Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Basketball, Fußball, Handball, Volleyball), d. h.: Zeugnis bzw. Leistungskarte mit Einträgen über die Belegung der Praxisfächer, erzielte Leistungen, Lehrgänge und ggf. Scheine, soweit sie Aufschluss über Inhalte und Ablauf der Ausbildung geben oder Ersatznachweise, z.B. Bestätigung der Ausbildungsstätte oder eine Fachübungsleiter-Lizenz, die in einer Grundsportart abgelegt wurde;
- Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte Ausbildung in *Erster Hilfe* und im *Rettungsschwimmen* (Rettungsschwimmabzeichen Silber; möglichst: Urkunde der Wasserrettungsorganisation);
- Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte Ausbildung in weiteren Sportarten bzw. Sportbereichen (z.B. Wahlfächer, Sportförderunterricht, alpiner Skilauf, Eislauf);
- Prüfungs-/Studienordnung (ggf. Studienbuch), soweit sie Aufschluss über Inhalte und Ablauf des Studiums geben.

Muss im Vorfeld eine Anerkennung außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener Abschlüsse beantragt werden?

Die Anerkennung außerhalb Bayerns innerdeutsch erworbener Abschlüsse wird stets im Rahmen der Freien Bewerbung nach Eingang der beglaubigten Kopien der lehramtsbezogenen Qualifikationsnachweise geprüft. Eine Anerkennung außerhalb des Bewerbungsverfahrens ist nicht notwendig.

Allgemeine Hinweise

Bewerberinnen und Bewerber in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamte aus anderen Ländern der Bundesrepublik

Bewerberinnen und Bewerber, die Beamtin bzw. Beamter in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind oder sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, benötigen eine Freigabeerklärung (Gültigkeit bis mindestens 30. Juni dieses Jahres). Die Freigabeerklärung kann als eingescanntes Dokument hochgeladen werden. Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in

den gymnasialen Schuldienst **nicht** akzeptiert werden. Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Bewerberinnen und Bewerber, die beim Freistaat Bayern bspw. im Rahmen einer **Zweitqualifizierung** für Grund-, Mittel- oder Förderschulen verbeamtet sind, benötigen **keine** Freigabeerklärung.

Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 21 Monaten Vorbereitungsdienst

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

[→Online-Portal der Freien Bewerbung](#)

Einstellung außerhalb des bayerischen staatlichen Gymnasialdienstes

Mit einer „Freien Bewerbung“ wird ein Gesuch um Übernahme in den staatlichen Schuldienst gestellt. Derzeit sind von ca. 400 bayerischen Gymnasien ca. 100 nichtstaatlich, d. h. sie stehen in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren bei anderen Schulträgern:

→ **Sonstige Anstellungsmöglichkeiten**

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/sonstige-anstellungsmoeglichkeiten>

Sonstige Anstellungsmöglichkeiten

Wenn eine Einstellung in den bayerischen staatlichen Gymnasialdienst nicht möglich war ...

... bestehen für gymnasiale Lehramtsabsolventinnen und -absolventen
Einstellungsmöglichkeiten ...

... an den staatlichen Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und
Wirtschaftsschulen


Neben der Bewerbung um Einstellung in den staatlichen gymnasialen Schuldienst können sich die gymnasialen Lehramtsassessorinnen und -assessoren auch um Einstellung an staatlichen Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen), Fachakademien und Wirtschaftsschulen bewerben.

Diese Stellen werden ca. Ende April bis Ende Juni jedes Jahres im *Forum Berufliche Schulen* ausgeschrieben. Die Bewerbung ist direkt an den Schulleiter der betreffenden Schule zu richten.

Wird ein solches für berufliche Schulen ausgeschriebenes Stellenangebot angenommen und ist eine Verbeamtung der an der beruflichen Schule vorgesehen, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung für das Gymnasium.

Ein späterer Wechsel an ein staatliches Gymnasium ist nur im Zuge einer Versetzung möglich. Voraussetzung für eine Versetzung ist sowohl eine geeignete Einsatzmöglichkeit am gewünschten Zielort als auch die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen am Gymnasium zum Termin der Versetzung.

→ **Weitere Informationen und Bewerbungsformular**
<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/berufliche-schulen>

 **Zum Stellenforum berufliche Schulen**
<https://www.km.bayern.de/direktbewerbungbs>

... im nichtstaatlichen Schuldienst

Schon immer hat ein Teil der Bewerberinnen und Bewerber für den gymnasialen Staatsdienst eine Anstellung im nichtstaatlichen Bereich gefunden. Derzeit sind von ca. 400 Gymnasien ca. 100 nichtstaatlich, d. h. sie stehen in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft.

Auskünfte über offene Stellen und die jeweiligen Bewerbungsverfahren erteilen

für den Bereich **weiterer öffentlicher Schulen**

- die Schulreferate der Städte und
- der Zweckverband Bayerische Landschulheime, Postfach 40 20 80, 80720 München

und für den Bereich **privater Schulen**

- der jeweilige Schulträger (Adressen können für Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen u. a. Schularten dem „Schulverzeichnis“ entnommen werden, das an den Seminarschulen vorhanden ist oder beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 80288 München, bezogen werden kann oder der Schuldatenbank).

Für **Schulen in evangelischer bzw. katholischer Trägerschaft** (privat im Sinne der Beurlaubungspraxis) erhalten Sie Informationen über freie Stellen über den Lehrerpilot (sh. unten). Hier können Sie das gemeinsame Stellenportal der kirchlichen Schulen nutzen. Weitere Informationen erhalten Sie

- bei der Evangelischen Schulstiftung in Bayern, Pädagogisches Referat, Gleißbühlstraße 7, 90402 Nürnberg (Tel. 0911/244 11-13) und
- über das Katholische Schulwerk in Bayern, Adolf-Kolping-Str. 4, 80336 München



zum Lehrerpilot

<http://www.lehrerpilot.de/>



zur Evangelischen Schulstiftung in Bayern

<https://service.essbay.de/login-stellenboerse-fortbildung>



zum Katholischen Schulwerk in Bayern

<https://www.schulwerk-bayern.de/stellenboerse>

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

[... an den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen](#)

Seit September 2017 werden Maßnahmen der Zweitqualifizierung für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien (bzw. Realschulen) nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz angeboten, die zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund-, Mittel- bzw. Förderschulen führen. Nähere Informationen hierzu sind [→ hier https://www.km.bayern.de/lehrer-in-werden/bewerbung-und-einstellung](https://www.km.bayern.de/lehrer-in-werden/bewerbung-und-einstellung) zu finden.

Wege in den Vertretungspool einer Schule

Zahlreiche Gymnasien bieten befristete Arbeitsverträge für Vertretungskräfte an.

- Jeder Bewerber kann sich **formlos direkt an den einzelnen Gymnasien** bewerben. Kontaktadressen finden Sie in der Schulsuche.
- Zusätzlich kann man sich über das Bewerberportal für Vertretungskräfte im Internet bewerben. Diese Bewerbungen sind nur von den Leitern staatlicher Schulen einsehbar.



[Zu den Seiten für Vertretungskräfte \(schulartübergreifend\) und zum Bewerberportal](https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte)

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

[Wer entscheidet über eine mögliche Anstellung?](#)

Bei befristeten Verträgen entscheidet die Schulleitung des staatlichen Gymnasiums selbst über die Auswahl eines Interessenten. Stehen dem Gymnasium in ausreichendem Maße Mittel für Arbeitsverträge zur Verfügung, die vom Staatsministerium angefordert und

vergeben werden, wird an der Schule eine Vereinbarung über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses von der Vertretungskraft und der Schulleitung unterschrieben. Der endgültige Vertrag wird von der jeweils zuständigen Regierung ausgestellt.

Wie lange läuft ein Vertrag?

Grundsätzlich werden die Verträge befristet geschlossen; längstens bis zum Ende des Schuljahres. Im Falle einer Krankheitsvertretung währt die Befristung bis zum Ende des Vertretungsfalles.

Schulsuche

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Berufliche Schulen



An Beruflichen Schulen junge Erwachsene auf ihr späteres Berufsleben vorbereiten ©EFStock – stock.adobe.com

Bayerische Bewerber ohne Festanstellung

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern abgelegt haben, gelten als bayerische Absolventinnen und Absolventen.

Eine Einstellung ist

- aus dem [→ aktuellen Prüfungsjahrgang](https://www.km.bayern.de#aktueller-jahrgang) <https://www.km.bayern.de#aktueller-jahrgang> ,
- sowie über eine sog. [→ „Freie Bewerbung“](https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung) <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> möglich.

Einstellungsverfahren für bayerische Absolventen des aktuellen Prüfungsjahrgangs

Absolventinnen und Absolventen des aktuellen bayerischen Prüfungsjahrgangs mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen füllen das Bewerbungsformular aus und geben dieses mit tabellarischen Lebenslauf innerhalb der vom Staatlichen Studienseminar gesetzten Frist ab, wo es gesammelt an das Kultusministerium weitergeleitet

wird.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatl. berufl. Schulen zum SJ 2025/2026 bzw. zum SHJ 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 bzw. Schulhalbjahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt in drei Abschnitten in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .

Schulhalbjahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schulhalbjahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Dienstag, 11. November 2025 bis Freitag, 28. November 2025**. Die Aktualisierung - erfolgt am **Donnerstag, 20. November 2025** (spätestens 12.00 Uhr).



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Was ist für eine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren erforderlich?

Für eine **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** sind die entsprechenden Bewerbungsunterlagen (z. B. Bewerbungsformular einschließlich Anlagen - einfache Kopien) an der jeweiligen Schule, bei der die Stelle ausgeschrieben ist, fristgerecht abzugeben. Eine weitere, zusätzliche Bewerbung an das Kultusministerium für jede Einzelbewerbung an einer Schule ist nicht erforderlich. Bei Unterzeichnung einer Beschäftigungsabsichtserklärung an einer Schule sind ggf. alle anderen eingereichten Bewerbungen an staatlichen Schulen unverzüglich zurückzuziehen.

Wie kann ich mich aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang bewerben?

Bitte füllen Sie das Bewerbungsformular innerhalb der vom Studienseminar gesetzten Frist aus und geben Sie es dort ab, wo es zur Vormerkung an das Kultusministerium gesammelt weitergeleitet wird. Legen Sie Ihrem Bewerbungsformular bitte noch einen tabellarischen Lebenslauf bei.

Im Direktbewerbungsverfahren bewerben Sie sich bitte in Eigeninitiative an einer staatlichen beruflichen Schule, die für Sie, sofern Sie das Anforderungsprofil erfüllen, in Betracht kommt.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Lehramt an beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-l.jpg>

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. November eines Jahres**

(Wintereinstellungsverfahren) sowie bis spätestens 30. Juni eines

(Sommereinstellungsverfahren) per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de> zurückzuziehen.

Einstellungsmöglichkeiten für freie bayerische Bewerberinnen und Bewerber an beruflichen Schulen

Bayerische Bewerberinnen und Bewerber, die nicht dem aktuellen Prüfungsjahrgang angehört, können sich als sog. „Freie Bewerberinnen/Freie Bewerber“ mittels Bewerbungsformular(einschließlich Anlagen in beglaubigter Form) für das Schuljahr 2025/2026 bis spätestens **30. Juni 2025** unmittelbar beim Kultusministerium bewerben. Für eine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren ist das Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen - einfache Kopien) zusätzlich an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stellen) abzugeben.

Die Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum jeweiligen Schulbeginn, z. B. Mo, 15. September 2025 antreten können. Arbeitsverhältnisse bei einem privaten, außerschulischen Arbeitgeber sind unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu beenden. Stellenangebote, die Bewerberinnen und Bewerbern gemacht werden, die über den 15. September 2025 hinaus rechtlich an einen privaten Arbeitgeber gebunden sind, sind ungültig.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum SJ

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 sowie zum Schulhalbjahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt in drei Abschnitten in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .

Schulhalbjahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schulhalbjahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Dienstag, 11. November 2025** bis **Freitag, 28. November 2025**. Die Aktualisierung - erfolgt am **Donnerstag, 20. November 2025** (spätestens 12.00 Uhr).



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen erfolgt mittels Bewerbungsformular unter Vorlage folgender Dokumente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen/-innen bzw. Zeugnis über die Diplomprüfung für Handelslehrer/-innen bzw. Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Kopie
- Prüfungszeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat VII.2
80327 München



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

[/download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg](#)



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

[/download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg](#)



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Lehramt an beruflichen Schulen

[/download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-I.jpg](#)

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. November eines Jahres (Wintereinstellungsverfahren) sowie bis spätestens 30. Juni eines**

(Sommereinstellungsverfahren) per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de>
zurückzuziehen.

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Außerbayerische Bewerber ohne Festanstellung

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine außerbayerische Lehrerqualifikation besitzen, ergeben sich - je nachdem wo diese erworben wurde - unterschiedliche Möglichkeiten der Anerkennung und der Anstellung im staatlichen Schuldienst.

Es werden unterschieden:

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer Zweiten Staatsprüfung → [aus einem anderen deutschen Bundesland](#) <https://www.km.bayern.de#aus-einem-anderen-bundesland> ,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrerqualifikation, → [die innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde](#) <https://www.km.bayern.de#aus-einem-anderen-eu-land> ,
- Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerqualifikation → [außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben haben](#) <https://www.km.bayern.de#aus-einem-anderen-nicht-eu-land> .

Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Staatsprüfung eines anderen Bundeslandes können sich als sogenannte „Freie Bewerber/-innen“ zum Schuljahr 2025/2026 um eine Einstellung in den bayerischen Schuldienst an beruflichen Schulen bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum **jeweiligen Schulhalbjahres-/Schuljahresbeginn** antreten können. Arbeitsverhältnisse bei einem privaten Arbeitgeber sind unter Wahrung der Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu beenden. Stellenangebote, die Bewerbern gemacht werden, die über den Schulhalbjahres-/Schuljahresbeginn hinaus rechtlich an einen privaten Arbeitgeber gebunden sind, sind ungültig.

Die Bewerbung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Lehramtsbefähigung als Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern anerkannt werden kann.

Zur Anerkennung sind folgende Unterlagen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VII.2, 80327 München auf dem Postweg zu senden:

- formloser Antrag auf Anerkennung der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern
- Lebenslauf
- Zeugnis des Bachelor- und Masterabschlusses (beglaubigte Kopie) mit Transcript of Records oder Zeugnis der Ersten Staatsprüfung (beglaubigte Kopie)
- Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung (beglaubigte Kopie)
- Nachweis der Unterrichtstätigkeit (falls vorhanden)
- bei Namensänderung durch Eheschließung: amtlich beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch

Sofern das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung noch nicht vorliegt, wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung akzeptiert. In diesem Fall wird die Anerkennung ggf. unter Vorbehalt in Aussicht gestellt. Die Anerkennung erfolgt, sobald eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung eingereicht wird.

Weiter Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie [hier](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/berufsanerkennung> und von folgenden Ansprechpartnerinnen:

für die Buchstaben **A-K**:

Frau Birgit Maag

Tel.: 089/2186-2510

E-Mail: birgit.maag@stmuk.bayern.de

für die Buchstaben **L-Z**:

Frau Sabine Parol
Tel.: 089/2186-2301
E-Mail: sabine.parol@stmuk.bayern.de

Eine frühzeitige Antragstellung zur Anerkennung wird empfohlen. Es ist aber auch möglich, die Anerkennung zeitgleich mit den Bewerbungsunterlagen zu beantragen. Mit der Inaussichtstellung bzw. Anerkennung der Lehramtsbefähigung durch das Staatsministerium ist jedoch keine Entscheidung auf Übernahme in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen verbunden.

→ **Information zur Anerkennung von Lehramtsqualifikationen**

<https://www.km.bayern.de/berufsanerkennung>

Bewerber mit weniger als 21 Monate Vorbereitungsdienst

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026 sowie zum SHJ 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 bzw. zum Schulhalbjahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt in drei Abschnitten in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .

Schulhalbjahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schulhalbjahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Dienstag, 11. November 2025 bis Freitag, 28. November 2025**. Die Aktualisierung - erfolgt am **Donnerstag, 20. November 2025** (spätestens 12.00 Uhr).



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich als Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland bewerben?

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen erfolgt **bis spätestens 30. November eines Jahres (Wintereinstellungsverfahren) sowie 30. Juni eines Jahres (Sommereinstellungsverfahren)** mittels Bewerbungsformular unter Vorlage folgender Dokumente:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf

- Prüfungszeugnisse der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen bzw. Zeugnis über die Diplomprüfung für Handelslehrer bzw. für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Kopie
- Prüfungszeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- Ausbildungs- und Praktikumsnachweise (sofern vorhanden)
- Anerkennungsbescheid der Lehramtsbefähigung (soweit bereits vorhanden)

Eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung wird bei der Bewerbung akzeptiert. Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss jedoch umgehend in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Im Bewerbungsschreiben empfiehlt sich ggf. ein Hinweis, wann die noch fehlenden Unterlagen vorgelegt werden können.

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat VII.2
80327 München

Für eine Teilnahme am **Direktbewerbungsverfahren** sind die entsprechenden Bewerbungsunterlagen (z. B. Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen - einfache Kopien) **zusätzlich** an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stellen) abzugeben. Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung an einer Schule sind alle bei anderen staatlichen Schulen eingereichten Bewerbungen unverzüglich zurückzunehmen.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Lehramt an beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-I.jpg>

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. November eines Jahres**

(Wintereinstellungsverfahren) sowie bis spätestens 30. Juni eines

(Sommereinstellungsverfahren) per E-Mail unter → [ruecknahme-](mailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de)

[berufSchulen@stmuk.bayern.de](mailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de>

zurückzuziehen.

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Bewerber mit Lehrbefähigung aus einem anderen EU-Land

Eine Übernahme kommt nur dann in Betracht, wenn die Lehramtsqualifikation als Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern anerkannt werden kann. Nach einer Anerkennung kann sich die Bewerberin bzw. der Bewerber als sogenannte "Freie Bewerberin" bzw. "Freier Bewerber" um eine Einstellung bemühen.

Eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen ist in der Regel nur mit einer in Bayern zugelassenen Fachrichtung/Fächerverbindung möglich.

Darüber hinaus können bei Bewerbermangel auch EU-Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, in Bayern nicht zugelassenen Fachrichtungen/Fächerverbindungen eingestellt werden.

Informationen zur Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation erhalten Sie [hier](#)

https://www.km-relaunch-prod-red.bybn.de/lehrer/ausserbayerische_bewerber.html sowie von folgenden Ansprechpartnerinnen:

für die Buchstaben **A-K**:

Frau Birgit Maag
Tel.: 089/2186-2510
E-Mail: birgit.maag@stmuk.bayern.de

für die Buchstaben **L-Z**:
Frau Sabine Parol
Tel.: 089/2186-2301
E-Mail: sabine.parol@stmuk.bayern.de

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für EU-Bewerber?

EU-Bewerber mit anerkannter Lehrerqualifikation können Planstellen als Beamte, unbefristete oder befristete Arbeitsverträge erhalten. Die Beschäftigungsart richtet sich nach den Voraussetzungen des Bewerbers sowie nach der aktuellen Stellensituation.

Welche Voraussetzungen sind für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis erforderlich?

- Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Lehrkraft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie persönliche und gesundheitliche Eignung etc. müssen ebenfalls erfüllt sein. Anderfalls wird eine Übernahme mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag geprüft.
- Die zum Einstellungstermin für den staatlichen Schuldienst geltende Einstellungsgrenznote muss erreicht sein. Die Einstellungsgrenznote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Ende Juli) berechnet werden.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien (in zwei an der jeweiligen Schulart zu unterrichtenden Fächern) - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich als anerkannter EU-Bewerber bewerben?

Die Bewerbung ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- ggf. Anerkennungsbescheid (bei außerbayerischer Bewerbung) - soweit vorhanden

Eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung wird bei der Bewerbung akzeptiert. Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss jedoch umgehend in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Im Bewerbungsschreiben empfiehlt sich ggf. ein Hinweis, wann die noch fehlenden Unterlagen vorgelegt werden können.

Die Unterlagen sind zu senden an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Für die **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** ist zusätzlich eine Bewerbung mit den gleichen Unterlagen an der jeweiligen Schule erforderlich, an der die Stelle ausgeschrieben ist.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>

Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026

Wenn ich beim Direktbewerbungsverfahren nicht zum Zug gekommen bin...?

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Direktbewerbungsverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, prüft das Staatsministerium im Rahmen des Zuweisungsverfahrens anhand des bestehenden Bedarfs in der jeweiligen Fächerverbindung und der Notengrenze, ob eine Übernahme in Betracht kommt. Im Zuweisungsverfahren können Stellen nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die jeweilige Einstellungsgrenznote erreichen sowie das Anforderungsprofil erfüllen. Einsatzwünsche können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen berücksichtigt werden.

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. Juni eines (Sommereinstellungsverfahrens)** per E-Mail unter → ruecknahme-berufiSchulen@stmuk.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufiSchulen@stmuk.bayern.de> zurückzuziehen.

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Weitere Bewerber (nicht EU)

Außerhalb der EU erworbene Lehrerqualifikationen werden generell nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines befristeten Arbeitsvertrags an einer staatlichen beruflichen Schule.

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Ausführliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf den Seiten für Vertretungskräfte und den Stellenbörsen/dem Bewerberportal:



Zu den Seiten für Vertretungskräfte (schulartübergreifend) und zum Bewerberportal

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/stellenboersen-und-vertretungskraefte/vertretungskraefte-verschiedene-schularten.html>

Bewerber mit Festanstellung

Für Lehrkräfte, die aktuell noch an einer → [kommunalen](#)

<https://www.km.bayern.de#an-kommunalen-schulen> , → [kirchlichen oder privaten](#)

<https://www.km.bayern.de#an-privaten-oder-kirchlichen-schulen> Schule oder an einer → [staatlichen Schule in einem anderen Bundesland](#)

<https://www.km.bayern.de#an-schulen-in-anderen-bundeslaendern> beschäftigt sind.

Bewerber mit Festanstellung an kommunalen Schulen

Wie läuft das Übernahmeverfahren ab?

Ausgebildete Lehrkräfte, die eine unbefristete Beschäftigung im kommunalen Schuldienst innehaben, können im Rahmen des regulären Einstellungsverfahrens (Direktbewerbungs- bzw. Zuweisungsverfahren) in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen übernommen werden. Die Anrechnung bisheriger Dienstzeiten wird dabei gesondert geprüft.

Welche Voraussetzungen sind für eine Übernahme erforderlich?

- Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Lehrkraft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie persönliche und gesundheitliche Eignung etc. müssen ebenfalls erfüllt sein.
- Mit der Bewerbung muss eine Freigabeerklärung des bisherigen Arbeitgebers vorgelegt werden oder ein Nachweis, dass das Beschäftigungsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen, z. B. durch Auflösungsvertrag, rechtzeitig beendet werden kann.

Bewerberinnen und Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum 15. September 2025 antreten können.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50

c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt in drei Abschnitten in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich bewerben?

Lehrkräfte bewerben sich **bis spätestens 30. Juni eines Jahres** mit folgenden Unterlagen unmittelbar beim Kultusministerium:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen/-innen bzw. Zeugnis über die Diplomprüfung für Handelslehrer/-innen bzw. für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Kopie
- Prüfungszeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- Freigabeerklärung der bisherigen zuständigen personalverwaltenden Stelle (siehe unten)
- Einverständniserklärung zur Personalaktanforderung unter Angabe der Stelle und Akteneinsicht durch Staatsministerium bzw. zuständige Regierung (formlose Erklärung mit Unterschrift)
- Anerkennungsbescheid der Lehramtsbefähigung (soweit bereits vorhanden)

Die Bewerbung ist zu richten an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Für eine **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** ist das Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen - einfache Kopien) zusätzlich an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stellen) abzugeben. Es wird empfohlen, dem Staatsministerium und ggf. der zuständigen Regierung eine formlose schriftliche Ermächtigung für die Einsichtnahme in die Personalakte mit Datum und Unterschrift unter Angabe der Adresse der bisherigen Dienststelle zu erteilen und diese den Bewerbungsunterlagen beizulegen.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Lehramt an beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-I.jpg>

Was ist eine Freigabeerklärung?

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einer Festanstellung bei einem anderen Schulträger befinden, legen der Bewerbung eine **Freigabeerklärung** des Arbeitgebers bei. In der Freigabeerklärung, die formlos ist, erklärt sich der bisherige Arbeitgeber mit einer Abgabe der Lehrkraft bis zum nächsten Schuljahresbeginn einverstanden, auch wenn noch nicht feststeht, ob die Lehrkraft tatsächlich in Bayern übernommen wird. Die Lehrkraft verbleibt bei Nichtübernahme im Schuldienst des bisherigen Arbeitgebers. Durch die Einholung der Freigabeerklärung wird der Versetzungswunsch der Lehrkraft signalisiert und dem Arbeitgeber die Möglichkeit zur Stellennachbesetzung eingeräumt. Die Lehrkraft hat in jedem Fall selbst dafür zu sorgen, dass ein ggf. bestehendes Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) bis zum Dienstantritt rechtzeitig beendet werden kann.

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. Juni eines** per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de>
zurückzuziehen.

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Bewerber mit Festanstellung an privaten oder kirchlichen Schulen

Wie kann ein Übernahmeverfahren ablaufen?

Ausgebildete Lehrkräfte, die eine unbefristete Anstellung an Schulen in privater Trägerschaft (z. B. private Förderberufsschulen zur individuellen Lernförderung oder kirchliche Schulen) haben, können als sogenannte „Freie Bewerber“ im Rahmen des regulären Einstellungsverfahrens (Direktbewerbungs- bzw. Zuweisungsverfahren) in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen übernommen werden.

Welche Voraussetzungen sind für eine Übernahme erforderlich?

- Bewerberinnen und Bewerber mit außerbayerischer Lehramtsbefähigung müssen eine für Bayern entsprechend anerkennbare Lehramtsbefähigung vorweisen (Link zur Zeugnisanerkennung s.u.)

- Mit der Bewerbung muss eine Freigabeerklärung des bisherigen Arbeitgebers vorgelegt werden oder ein Nachweis, dass das Beschäftigungsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen, z. B. durch Auflösungsvertrag rechtzeitig beendet werden kann.
Die Bewerberinnen und Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum 15. September 2025 antreten können.
- Die zum Einstellungstermin für den staatlichen Schuldienst geltende Einstellungsgrenznote muss erreicht sein. Die Einstellungsgrenznote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Ende Juli / Anfang August 2025) berechnet werden.
- Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Lehrkraft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie persönliche und gesundheitliche Eignung etc. müssen ebenfalls erfüllt sein.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum Berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich bewerben?

Lehrkräfte bewerben sich **bis spätestens 30. Juni eines Jahres** mit folgenden Unterlagen unmittelbar beim Kultusministerium:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen/-innen bzw. Zeugnis über die Diplomprüfung für Handelslehrer/-innen bzw. für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Kopie
- Prüfungszeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- Freigabeerklärung der bisherigen zuständigen personalverwaltenden Stelle
- Einverständniserklärung zur Personalaktenforderung unter Angabe der Stelle und Akteneinsicht durch Staatsministerium bzw. zuständige Regierung (formlose Erklärung mit Unterschrift)
- Anerkennungsbescheid der Lehramtsbefähigung (soweit bereits vorhanden)

Die Bewerbung ist zu richten an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat VII.2
80327 München

Für eine **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** ist das Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen - einfache Kopien) zusätzlich an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stellen) abzugeben. Es wird empfohlen, dem Staatsministerium und ggf. der zuständigen Regierung eine formlose schriftliche Ermächtigung für die Einsichtnahme in die Personalakte mit Datum und Unterschrift unter Angabe der Adresse der bisherigen

Dienststelle zu erteilen und diese den Bewerbungsunterlagen beizulegen.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Lehramt an beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-I.jpg>

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. Juni eines (Sommereinstellungsverfahrens)** per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de> zurückzuziehen.

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Bewerber mit Festanstellung an Schulen in anderen Bundesländern

Ausgebildete Lehrkräfte eines anderen Bundeslandes, die sich im staatlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes befinden, können sich um eine Einstellung in den bayerischen Schuldienst an beruflichen Schulen auf zwei Arten bemühen:

- im Rahmen des Lehrertauschverfahrens
- als sogenannte "Freie Bewerber" im Rahmen des regulären Einstellungsverfahrens

Das Einstellungsverfahren, das nach Abschluss des Lehrertauschverfahrens, ca. 2 Monate später stattfindet, ist unabhängig vom Erfordernis eines Tauschpartners. Hier stehen die Bewerber allerdings in Konkurrenz zu den übrigen Einstellungsbewerbern. Einstellungen sind nur im Rahmen der besetzbaren Planstellen und unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse und des Bedarfs möglich. Es ist durchaus möglich, dass Bewerber, die im Lehrertauschverfahren nicht übernommen werden konnten, weil z. B. ein Tauschpartner nicht zur Verfügung stand oder der Bedarf in der entsprechenden Fachrichtung zum Zeitpunkt der Tauschverhandlungen noch nicht absehbar war, im späteren Einstellungsverfahren übernommen werden können.

Ein Anspruch auf Übernahme – besteht aber auch bei Erfüllen der Voraussetzungen – nicht.

Welche Voraussetzungen sind für eine Übernahme erforderlich?

- Bewerber mit außerbayerischer Lehramtsbefähigung müssen eine für Bayern entsprechend anerkenbare Lehramtsbefähigung vorweisen
- Mit der Bewerbung muss eine Freigabeerklärung des bisherigen Arbeitgebers vorgelegt werden oder ein Nachweis, dass das Beschäftigungsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen, z. B. durch Auflösungsvertrag rechtzeitig beendet werden kann.
- Die Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum Einstellungstermin, 15. September 2025 antreten können.
- Die zum Einstellungstermin für den staatlichen Schuldienst geltende Einstellungsgrenznote muss erreicht sein. Die Einstellungsgrenznote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Ende Juli / Anfang August 2025) berechnet werden.

- Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Lehrkraft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie persönliche und gesundheitliche Eignung etc. müssen ebenfalls erfüllt sein.

1. Das Lehrertauschverfahren

Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten zum → [Lehrertauschverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html> .

2. Freie Bewerbung

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum Schuljahr SJ 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .



Zum Direktbewerbungsverfahren: Stellenforum berufliche Schulen

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich bewerben?

Zur **Teilnahme am Einstellungsverfahren** übersenden Sie bitte die nachfolgend genannten Unterlagen (einschließlich Anlagen in beglaubigter Form) **bis spätestens 30. Juni eines Jahres unmittelbar dem Kultusministerium**:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ref. VII.2

80327 München

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Diplom- oder masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen bzw. Zeugnis über die Diplomprüfung für Handelslehrer bzw. für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Kopie
- Prüfungszeugnis der Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- Erklärung mit Datum und Unterschrift, in der das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung ermächtigt wird, Ihre bisherige Personalakte bei der zuständigen Stelle zur Einsichtnahme anzufordern. Die korrekte Adresse, möglichst mit Ansprechpartner, E-Mail-Adresse ist hierbei anzugeben

Für eine **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** ist das Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen - einfache Kopien) zusätzlich an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stellen) abzugeben.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Informationsblatt Bonusregelungen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-23-12/Infoblatt-Einstellungsboni-LA-BS-Stand-1.-M%C3%A4rz-2023.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-BS-Ref-und-Freie-Bew-2026-I.jpg>

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. Juni eines** per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de> zurückzuziehen.

Gymnasiallehrkräfte

Lehrkräfte mit der Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien**, die mindestens zwei an der jeweiligen Schulart zu unterrichtende Fächer vorweisen können, können im staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen sowohl an Fachoberschulen/Berufsoberschulen als auch an Wirtschaftsschulen eingesetzt werden.



FOSBOS Informationsblatt

</download/4-24-08/FOSBOS-Informationsblatt-Schulhalbjahr-2026-I.jpg>



Wirtschaftsschule Informationsblatt

</download/4-24-10/WS-Informationsblatt-Schulhalbjahr-2026-I.jpg>

Lehrkräfte, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis eines anderen Landes befinden, können sowohl im Rahmen des → [Lehrertauschverfahrens](#)

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/berufliche-schulen/gymnasiallehrer.html> als auch im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den Schuldienst des Landes Bayern übernommen werden. Die Anrechnung bisheriger Dienstzeiten wird gesondert geprüft.

Welche Voraussetzungen sind für eine Übernahme erforderlich?

- Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Lehrkraft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie persönliche und gesundheitliche Eignung etc. müssen ebenfalls erfüllt sein. Andernfalls wird eine Übernahme mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag geprüft.
- Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin Februar bzw. September eines Jahres kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:
 - a) Note der Qualifikationsprüfung (Zweites Staatsexamen) besser als 3,50
 - b) Gesamtprüfungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) besser als 3,50
 - c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein.
- Die zum Einstellungstermin für den staatlichen Schuldienst geltende Einstellungsgrenznote muss erreicht sein. Die Einstellungsgrenznote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Ende Dezember bzw. Mitte August e. J.) berechnet werden.
- Bewerberinnen und Bewerber mit außerbayerischer Lehramtsbefähigung benötigen eine Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung, die zeitnah zu beantragen ist (siehe auch: → [Informationen für Bewerberinnen und Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland \(bayern.de\)](#) <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/berufliche-schulen/ausserbayerische-bewerber-ohne-festanstellung/bewerber-mit-zweitem-staatsexamen-aus-einem-anderen-bundesland.html>). Mit der Bewerbung muss eine Freigabeerklärung des bisherigen Arbeitgebers vorgelegt werden oder ein Nachweis, dass das Beschäftigungsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen, z. B. durch Auflösungsvertrag rechtzeitig beendet werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Dienst zum Schulhalbjahr im Februar e. J. bzw. 15. September 2025 antreten können.

Was ist eine Freigabeerklärung?

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einer Festanstellung bei einem anderen Schulträger befinden, legen der Bewerbung eine **Freigabeerklärung** des Arbeitgebers bei. In der Freigabeerklärung, die formlos ist, erklärt sich der bisherige Arbeitgeber mit einer Abgabe der Lehrkraft bis zum nächsten Schuljahresbeginn einverstanden, auch wenn noch nicht feststeht, ob die Lehrkraft tatsächlich in Bayern übernommen wird. Die Lehrkraft verbleibt bei Nichtübernahme im Schuldienst des bisherigen Arbeitgebers. Durch die Einholung der Freigabeerklärung wird der Versetzungswunsch der Lehrkraft signalisiert und dem Arbeitgeber die Möglichkeit zur Stellennachbesetzung eingeräumt. Der Bewerber hat in jedem Fall selbst dafür zu sorgen, dass ein ggf. bestehendes Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) bis zum Dienstantritt rechtzeitig beendet werden kann.

Wie funktioniert das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026 und SHJ 2025/2026?

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr

2025/2026 sowie Schulhalbjahr 2025/2026 erfolgen sowohl im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des **Zuweisungsverfahrens** (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Kultusministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien - können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen (FOSBOS) sowie Staatlichen Wirtschaftsschulen bewerben.

Um ein Einstellungsangebot an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern zu erhalten, müssen zum jeweiligen Einstellungstermin kumulativ folgende Notengrenzen beachtet werden:

- a) Einstellungsnote (gewichtete Note aus Erstem Staatsexamen bzw. Universitätsabschluss und Zweitem Staatsexamen) - ohne Bonus - besser gleich 3,50
- b) Note des Zweiten Staatsexamens (Pädagogische Prüfung) besser gleich 3,50
- c) Einstellungsgrenznote, die zu jedem Prüfungstermin abhängig von der Planstellensituation festgelegt wird, muss erreicht sein. Die Einstellungsnote ist abhängig von der Bewerberzahl und der zur Verfügung stehenden Stellen und kann erst nach Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsergebnisse (ca. Dezember bzw. Juli e. J.) berechnet werden.

Termine und Stellenausschreibungen

Schuljahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schuljahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Mittwoch, 30. April 2025** (spätestens 12.00 Uhr) bis einschließlich **Donnerstag, 5. Juni 2025** .

Die Aktualisierung - der dann jeweils noch verfügbaren Stellen - erfolgt am **Dienstag, 13. Mai 2025** sowie am **Dienstag, 27. Mai 2025** .

Schulhalbjahr 2025/2026

Die Ausschreibung der zum Schulhalbjahr 2025/2026 besetzbaren Planstellen erfolgt hier in der Zeit von **Dienstag, 11. November 2025 bis Freitag, 28. November 2025**. Die Aktualisierung - erfolgt am **Donnerstag, 20. November 2025** (spätestens 12.00 Uhr).

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Beschäftigungsabsichtserklärungen auf ihre Wirksamkeit geprüft. Eine vorläufige Notenbekanntgabe durch das Staatsministerium oder Orientierung an Vorjahresnoten ist nicht zielführend.



Zum Stellenportal

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_stellenportal/index.php

Wie kann ich mich bewerben?

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die eine Übernahme in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen anstreben, bewerben sich zum Schuljahr 2025/2026 bzw. Schulhalbjahr 2025/2026 unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen **an der jeweiligen Schule im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens**. Möglich ist eine Bewerbung an Beruflichen Oberschulen (FOSBOS) und Wirtschaftsschulen.

Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber (aktueller Prüfungsjahrgang) teilen auf dem ihnen von der Gymnasialabteilung persönlich übersandten Formblatt ihre Bereitschaft auf Übernahme in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen (FOSBOS-WS) mit und bewerben sich aktiv im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens (November).

Eine gesonderte **zusätzliche Bewerbung beim Kultusministerium** ist damit **nur für → Freie** <https://www.km.bayern.de#freie-bewerbung> **bzw. Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber** notwendig.

Ihre Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie
- ggf. Anerkennungsbescheid (bei außerbayerischer Bewerbung) - soweit vorhanden

Eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung wird bei der Bewerbung akzeptiert. Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss jedoch umgehend in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Im Bewerbungsschreiben empfiehlt sich ggf. ein Hinweis, wann die noch fehlenden Unterlagen vorgelegt werden können.

Die Unterlagen sind zu senden an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Ref. VII.2
80327 München

Für die **Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren** ist zusätzlich eine Bewerbung mit den gleichen Unterlagen an der jeweiligen Schule erforderlich, an der die Stelle ausgeschrieben ist.



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>



Bewerbungsformular für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien

</download/4-25-03/Bewerbungsformular-f%C3%BCr-LA-GY-2026-l.jpg>

Was passiert, wenn ich beim Direktbewerbungsverfahren nicht zum Zug gekommen bin?

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Direktbewerbungsverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, prüft das Staatsministerium im Rahmen des Zuweisungsverfahrens anhand des bestehenden Bedarfs in der jeweiligen Fächerverbindung und der Notengrenze, ob eine Übernahme in Betracht kommt. Im Zuweisungsverfahren können Stellen nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die jeweilige Einstellungsgrenznote erreichen sowie das Anforderungsprofil erfüllen. Einsatzwünsche können hierbei jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen berücksichtigt werden.

Wie kann ich meine Bewerbung zurücknehmen?

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr an ihrer ursprünglichen Bewerbung an einer beruflichen Schule festhalten, werden aus Gründen der Fairness dringend gebeten, ihre Bewerbung beim Kultusministerium **bis spätestens 30. November eines Jahres (Wintereinstellungsverfahren) sowie bis spätestens 30. Juni eines (Sommereinstellungsverfahrens)** per E-Mail unter → ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de> zurückzuziehen.

Unterzeichnung Beschäftigungsabsichtserklärung an beruflicher Schule (FOSBOS oder Wirtschaftsschule)

- Eine Einstellung auf Planstelle kann nur erfolgen, wenn, die maßgebliche Einstellungsgrenznote erreicht wird, die allgemeinen (beamtenrechtlichen) Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind, die zuständige Personalvertretung zustimmt, der Bewerber **nach Erhalt der Erklärung andere Bewerbungen an staatlichen Schulen unverzüglich storniert** und die Lehramtsbefähigung in Bayern anerkannt ist.

- Das Angebot wird nur wirksam, wenn zum Zeitpunkt der Unterschrift keine anderweitige vertragliche Bindung oder Zusage bei einem anderen Schulträger (z. B. kommunal/privat) vorliegt.

Nur für Neubewerberinnen und Neubewerber mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien:
Nach Festlegung der Einstellungsgrenznote an einer staatlichen beruflichen Schule, also bei Feststehen der Wirksamkeit der unterschriebenen Beschäftigungsabsichtserklärung, bekommt die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Gymnasialabteilung kein weiteres Einstellungsangebot unterbreitet.

Was ist, wenn ich zu einem späteren Zeitpunkt an ein Gymnasium wechseln möchte?

Eine Versetzung an ein Gymnasium ist selbstverständlich möglich, sofern in der jeweiligen Fächerkombination am Zielort Bedarf besteht und die zum Einstellungstermin geltende Einstellungsgrenznote für Gymnasien erfüllt wird.

Die frühere Regelung, wonach sich eine Lehrkraft für einen Zeitraum von zwei (oder fünf) Jahren für den Einsatz an einer FOSBOS verpflichten musste, besteht nicht mehr.



Versetzung an eine andere Schule

<https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/versetzung.html>

Wo gibt es welche beruflichen Schulen?

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Weiterführende Informationen



Übersicht der (beruflichen) Schularten

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten>

Informationsblatt zum Einstellungsverfahren



Informationsblatt zum Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen

</download/4-25-03/Infoblatt-Einstellungsverfahren-BES-SHJ-2025-2026-N.jpg>

Datenschutzhinweise



Datenschutzhinweise für das Lehramt an Beruflichen Schulen

</download/4-25-02/Hinweise-zum-Datenschutz-f%C3%BCr-Lehrkraft-mit-LA-bef%C3%A4higung-BS.jpg>



Datenschutzhinweise für das Lehramt an Gymnasien

</download/4-25-02/Hinweise-zum-Datenschutz-f%C3%BCr-Gym-Lk-2025.jpg>